A. 101.
G. I.
4.
Crim.
407 v (2
Weber

Dem Königl. App. Gericht in Zweibrücken zugehörig.

= 16

<36623612780019

<36623612780019

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Injurien und Schmähschriften

von

D. Adolph Dieterich Weber,
der Rechtsgelahrtheit ordentlichem öffentlichen Lehrer
zu Rostock.

Zweite Abtheilung.
Vierte, unveränderte Auflage.

Leipzig,
bei Karl Franz Köhler
1820.

G. n. 2955

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Diese Abtheilung enthält die Lehren von der Privatgenugthuung und öffentlichen Strafe der Injurien, nebst der gerichtlichen Rechtsverfolgung in Ansehung derselben überhaupt. Es ist also der allgemeine Theil dieser Rechtsmaterie nach dem Plane der gegenwärtigen Arbeit geendigt, zugleich aber auch mit der nähern Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf besondere Verhältnisse, im 19ten Abschnitte von den Injurien der Schriftsteller, der Anfang gemacht worden. Die Wichtigkeit dieser Materie, welche von Rechtsgelehrten bisher noch gar nicht erörtert worden ist, schien mir eine etwas vollständigere Abhandlung zu erfordern, um zuvörderst das Recht und Unrecht in Ansehung der Schriftstellerei nach gewissen allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, diese auf einige besondere Gegenstände und Verhältnisse näher anzuwenden, und dann auch das gerichtliche Verfahren gegen Verfasser, Verleger, und Buchdrucker, mithin auch die Privatgenugthuung und öffentliche Strafe, gehörig zu erwägen. Indeß war es wegen un-

ver-

vermutheter Behinderungen nicht möglich, den Abdruck zu dieser Ostermesse ganz zu beendigen. Ich muß mir daher die Fortsetzung des erwähnten Abschnitts, wie auch die übrigen Gegenstände, vorbehalten; und werde suchen, mein Versprechen, sobald es sein kann, ganz zu erfüllen. Uebrigens beziehe ich mich auf die Vorrede zur ersten Abtheilung, und besonders auch auf die Anzeige, welche dort Seite 7. über den Zweck und den Plan meiner Arbeit schon vorgekommen ist, um hiernach beurtheilt, auch hin und wieder nicht mißverstanden zu werden.

Rostock,
den 5ten April
1794.

Vor-

Vorerinnerung
zur dritten Ausgabe.

Bei dieser dritten Ausgabe der zweiten Abtheilung beziehe ich mich, was die neuern Versuche über die Lehre von den Injurien anbetrifft auf die Vorrede zu der im vorigen Jahre wiederholten Auflage der ersten Abtheilung. Den dort angeführten Schriften ist besonders, was die jetzt vorkommenden Rechtsmittel anbetrifft, noch: G. A. Kleinschrod doctrina de reparatione damni delicto dati ex natura rei, iureque positivo deducta, et ad omnes criminum classes adplicata. Wirceburgi 1798, beizufügen, und mit den hier vorgetragenen Grundsätzen zu vergleichen. In der Sache selbst enthält auch diese Abtheilung keine Zusätze oder Veränderungen, worüber ich mich in der gedachten Vorrede gleichfalls schon näher erklärt habe.

Manche

Manche andere Arbeiten haben mir bisher zu dem Anhange, dessen dort erwähnt wird, die Zeit nicht übrig gelassen. Den Besitzern der erstern Ausgaben wird es bequem sein, daß die Zahl und Folge der Seiten, wonach einzelne Stellen des Buchs anzuführen sind, und worauf auch das Register verweiset, mit den vorigen durchgängig übereinkommen; daher auch der vorige Zusatz zur Seite 139, mit einem andern zur Seite 34. nur am Ende der Abtheilung abgedruckt ist.

Rostock,
den 19ten August
1804.

Inhalt

Inhalt.

14) Von der Privatgenugthuung des Beleidigten, und den verschiedenen Arten derselben überhaupt — besonders über Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf. — — — — Seite 1
15) Ueber die eigenmächtige Widervergeltung, oder sogenannte Retorsion der Injurien. — — — — 49
16) Von der öffentlichen Strafe der Injurien. — — — — — 70
17) Von den gerichtlichen Rechtsmitteln, welche wegen der Injurien Statt finden. — — — — — 94
18) Rechts-

18) Rechtsmittel und Einreden, deren sich der Beklagte bedienen kann — besonders auch über die Verjährung der Injurienklagen. — — — Seite 129

19) Ueber die Injurien der Schriftsteller. — 163

Von der Privatgenugthuung des Beleidigten, und den verschiedenen Arten derselben überhaupt — besonders über Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf.

Niemand wird zweifeln, daß auch den Rechten in Ansehung der Ehre ein öffentlicher Schutz in der bürgerlichen Gesellschaft gebührt.

Da es Fälle geben kann und wirklich giebt, daß Personen ohne Jemandes Schuld oder Bosheit in öffentliche Untersuchung gerathen, zum Nachtheile ihres guten Namens und ihres Hauswesens gefangen gehalten, endlich aber losgesprochen werden: so wird selbst der Staat die Verbindlichkeit, einem auf diese Art gekränkten Bürger nach Möglichkeit Vergütung zu leisten, nicht ablehnen können; weil es ganz gewiß nicht unter die bürgerlichen Pflichten gerechnet werden kann, daß ein Einzelner wegen gemeiner Sicherheit sich unschuldig der Freiheit und des Eigenthums berauben lasse, ohne dafür eine Art der Ent-

schädigung zu erhalten. Leopolds Gesetzbuch enthält, unter mehrern Vorzügen, auch hierüber eine Verordnung, welche ganz den Stempel der Gerechtigkeitsliebe, und der Einsicht in das Wesen des Staats, und in seine Obliegenheiten trägt [1]).

Hat

1) Erhards Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung für Toskana, Seite 84. f. auch Kretschmanns Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Privatrechte Nr. I. verdienen hier nachgelesen zu werden. — In einer Cabinets-Ordre jenes gerechten Fürsten ward zum Besten eines gewissen D. Müllers, den man unter der vorigen Regierung gemishandelt hatte, folgendes bestimmt: „Was den D. M. anbetrifft: So ist diesem ein nun erprobtes Unrecht „geschehen, da nicht einmal ein gegründeter Arg„wohn zu diesem Verfahren vorhanden war. Er „hat dadurch Gesundheit, Credit, Nahrungsstand, „ja sogar auf einige Zeit seinen Sinn und Ver„stand verloren. Wird wohl jemand leugnen kön„nen, daß der Staat schuldig sei, dieses ihm ge„schehene Unrecht, so viel möglich, und es in „Kräften steht, wieder gut zu machen, und ihm „den verursachten Schaden nach Billigkeit, und „Thunlichkeit wieder zu ersetzen? dieß ist nicht „Gnade, es ist Schuldigkeit, und eine eben so „heilige Pflicht, die durch Umstände unschuldig Ge„kränkten zu entschädigen, als Schuldige zu bestra„fen.

Hat aber irgend Jemandes Schuld oder Bosheit das Unrecht veranlaßt, so ist dieser es unstreitig, den der Beleidigte mit Recht in Ansprache nimmt. Einige Injurien sind allerdings von der Beschaffenheit, daß sie dem Beleidigten wirklich Schaden verursachen. Bei andern hat freilich das Unrecht nur in der Einbildung, in angenommener Meinung und Vorurtheilen seinen Grund. Lästerungen und Nachreden unerlaubter Handlungen, die den Credit und guten Namen eines Unschuldigen zerstören können,

„sen. Die Regierung wird mir also binnen 8 Ta„gen anzeigen, wie derselbe zu entschädigen. Den „7ten Dec. 1791.

Leopold.

Dr. M. bekam einen Ehrenschein und 500 Gulden Pension. Wiener Zeitschrift v. J. 1792. Seite 143. Zur Entschädigung solcher unschuldig leidenden Personen, ingleichen zum Besten derer, denen die Justiz bei dem Unvermögen des Beleidigers zu dem Ihrigen nicht verhelfen kann, nicht aber zur Bereicherung des Fiskus, sollten Geldstrafen angewandt werden. Auch hierin kann Leopolds Gesetzgebung zum Muster dienen. Erhard l. c. Man verwirft die sogenannten Privatstrafen, weil kein Grund vorhanden ist, warum der **Beleidigte** aus der Vergehung etwas gewinnen sollte, aber aus welchem Grunde darf denn der Staat sich durch Verbrechen bereichern?

und bloße Unsittlichkeiten, Schimpfworte u. s. w. sind in dieser Rücksicht sehr verschieden [2]).

Es hat immer zu den schwierigen Aufgaben der Gesetzgebung gehört, Beleidigungen der Ehre zweckmäßig zu ahnden, um theils durch die Vorstellung der Folgen davon abzuschrecken, theils aber den Beleidigten gehörig zu beruhigen, und dadurch die gemeinschädliche Privatrache und Selbsthülfe zu verhüten.

Sa ausgemacht es ist, daß an sich betrachtet der Injuriant dem Beleidigten seine Ehre nicht nehmen kann, so sehr wird es auch einleuchten, daß vernünftig geurtheilt, bei der sogenannten Genugthuung wegen der Injurie, von eigentlicher Herstellung der Ehre nicht füglich die Rede sein kann. Nur in den besondern Fällen, da die Injurie in Vorwürfen oder Nachreden unerlaubter Thatsachen besteht, könnte man es allenfalls einen Ersatz der Ehre, réparation d'honneur, nennen, wenn öffentlich beglaubigt würde, daß dem Beleidigten Unrecht geschehen sei. Sonst aber

2) L'homme vertueux bâtit lentement l'edifice de sa réputation, le souffle d'un méchant renverse quelque fois en un instant l'ouvrage de plusieurs années. Il doit donc être d'autant plus puni que ces coups sont plus aisés, plus dangereux, que les suites en sont plus funestes. I. P. Brissot *theorie des loix criminelles*, II. 77.

aber läßt uns die natürliche Neigung des Menschen, demjenigen, der uns beleidigt hat, wieder wehe zu thun, ihn dafür, daß er uns verächtlich behandelt hat, wieder zu demüthigen, über die eigentliche Absicht des Beleidigten, wenn er auf Genugthuung dringt, nicht lange in Ungewißheit. Allerdings ist es eine Art der Rache, wogegen die Moral oft vieles zu erinnern hat; aber der Gesetzgeber, dem es darum zu thun ist, Ruhe im Ganzen zu befördern, wird jener Neigung des Menschen nachgeben müssen, um auf der andern Seite den Folgen der Selbstrache vorzubeugen.

Genugthuung, Satisfactio iniuriae privata, schränkt sich im eigentlichen Verstande nach den Bestimmungen des positiven Rechts immer nur auf dasjenige ein, was ich dem andern für die Kränkung, welche die Injurie ihm zugezogen hat, leisten muß, um ihn selbst wegen dieser Kränkung zu beruhigen. Unstreitig kann der Beleidigte auch den erweislichen Verlust aus dem Seinigen, wozu die Injurie einen Anlaß gegeben hat, ersetzt verlangen, wohin besonders bei Real-Injurien, die auf die Herstellung der Gesundheit verwandten Kosten, versäumte Arbeit u. s. w. gehören [3]); allein genau betrachtet ist alles dieses

 kein

3) Zu den übertriebenen Forderungen, welche auch in dieser Hinsicht, wie die Erfahrung lehrt, sehr oft in

kein Gegenstand der Injurienklage, sondern eine Entschädigung, die neben derselben eigentlich aus dem Aquilischen Gesetze gefordert wird, und wobei also die allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatze überhaupt zur Anwendung kommen. Nam ibi, sagt Ulpian, principaliter de damno agitur, quod domino datum est, at in actione iniuriarum de ipsa caede *ut vindicetur*, non ut damnum resarciatur [4].

Unter

in Gerichten vorkommen, liefert Brockes *in select. obseruat. Argum.* 452. einige unterhaltende Beiträge. Unter andern hatte ein französischer Sprachmeister wegen Realinjurien eine lateinische Rechnung eingereicht, worin folgendes vorkam: Dispendia, quae habui in meo morbo: — singulis diebus per viginti duos dies pro ligno duos grossos — 1 Thl. 20 gr. — sex lanas vini pro ordine chirurgi per fomentationes — 1 Thl. 20 gr. per duas chartas pulueris — 4 gr. — Pro reconualescentia fui coactus uti cibis delicatis, pro quibus praetendo — 3 Th. — Uxor mea non potuit vacare rebus suis, quia debuit me assistere, pro quo neglectu praetendo — 3 Thl. pro solutione doctoris Medicinae et quod relinquitur determinatione facultatis etc. — Egregia latinitas, fügt der angeführte Rechtslehrer hinzu, egregia liquidatio, quae utique egregiam merebatur moderationem

4) L. 7. §. 1. de iniur. L. 5. §. 1. D. ad L. Aquil.

Unter allen Arten, Gewaltthätigkeiten und Beschimpfungen zu büßen und dem Beleidigten zugleich Genugthuung zu verschaffen, ist die Wiedervergeltung das Mittel, worauf die Gesetzgeber am frühesten verfallen sind. Schon in den ältesten Urkunden des menschlichen Geschlechts, und im rohesten Zeitalter finden wir sie angeordnet [5]). Auch in Griechenland galt dieß sonderbare Recht, und zu Rom war es in den Gesetzen der XII. Tafeln gleichfalls vorgeschrieben. Späterhin fing man an, das Zweckwidrige und Unzulängliche dieser Anordnung [6]) einzusehen, und andere Arten der Genugthuung und Strafe an deren Stelle einzuführen. Neuerer Zeit hat eine bekannte Preisschrift sie wieder in Gang zu bringen gesucht [7]). Es gehört nicht in meinen Plan, mich hierauf näher einzulassen [8]).

Länger sind die Gesetzgeber dabei geblieben, den Beleidiger sein Unrecht mit Gelde büßen zu lassen.

 Eine

5) *Exod.* XXI. 23. *Leuit.* XXIV. 19. 20. *Deut.* XIX. Matth. V. 35.

6) *Pastoret* des loix penales III. 77.

7) v. Globig u. Huster Abhandl. von d. Criminalgesetzgebung, Seite 205. f.

8) Man sehe dagegen Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Seite 269. f. verglichen mit Pastoret a. a. O.

Eine Art der Strafe und Genugthuung, die sich bis auf unsere Zeiten im Ganzen immer noch erhält. Schon die Römischen Gesetze der XII Tafeln ordneten, die besondern Fälle der Wiedervergeltung abgerechnet, im übrigen auf Injurien gewisse Geldstrafen [9]), wobei freilich das Unzutreffende einer und derselben Buße bei der großen Mannigfaltigkeit der Injurien sehr bald einleuchten mußte [10]). Aeltere und mittlere deutsche Rechte brachten bei Realinjurien die Gliedmaßen des menschlichen Körpers, und bei Beleidigungen durch Worte die einzelnen Schimpfwörter, in eine ordentliche Taxe [11]). Nach den neuern Römischen Gesetzen darf der Beleidigte für die erlittene Kränkung eine Genugthu-ung

9) *Tab. VII.* Si qui iniuriam alteri faxit XXV. aeris poenae sunto. — Qui os ex gentiali fudit, (dentem ex gingiua excusserit) libero CCC; seruo CL. aeris poenae sunto. *Everard* Otto ad §. 7. I. de iniuriis. C. F. Walch in adnot. ad Hoppii Comment. in Inst. ibid. Hoffmann hist. iur. II. 1. 231.

10) Bekanntlich gab der Muthwille eines gewissen L. Veratius den römischen Prätoren Anlaß, in ihren Edicten die Sache anders zu bestimmen. Gellius N. A. XX. 1.

11) Lex Salic. Tit. 31. f. Sächs. Landrecht II. 16. Thomasius *de act. iniur.* §. 18. Dareau des injures I. 155. u. das. Fournel in Not.

uns an Gelde von dem Beleidiger fordern, und zwar darf der Kläger das erlittene Ungemach selbst schätzen; doch bleibt es natürlich dem Richter vorbehalten, eine übertriebene Angabe zu mindern[12]). Mit Recht wird dagegen erinnert, daß es widersinnig sei, eine Sache, die sich mit dem Gelde in kein Verhältniß bringen läßt, dennoch auf eine gewisse Summe bestimmen zu wollen. Auch muß hier, da es schlechterdings an irgend einem Maasstabe fehlt, alles der richterlichen Willkür Preis gegeben werden. An sich waren es lächerliche Gesetze, welche bei Injurien die Glieder des menschlichen Körpers und einzelne Scheltworte in eine gewisse Schätzung brachten. Allein dadurch, daß nun, statt dieser sonderbaren Bestimmungen, alles von dem Gutdün-

 ken

12) *Henric.* Bodini Diss. *de abusu aestimationis et moderationis iniuriarum.* Halae 1698. Dieser Verfasser beurtheilt aber die sogenannte Schätzung der Injurie nicht aus dem rechten Gesichtspunkte, wenn er sie als eigentliche Ertschädigung vorstellt, und am Ende gar den bekannten Eid in litem dabei zulässig glaubt. Unsere Gesetze haben die Sache als Privatstrafe angeordnet, die nicht sowol einen Schaden vergüten, als vielmehr für die erlittene Kränkung — pro contumelia — dem Beleidigten zu Gute kommen soll.

ken des Richters abhängt, ist die Sache sicher um nichts gebessert worden.

Mit dem Römischen Rechte ist freilich jene Schätzung der Injurien auch in Deutschland als eine dem Beleidigten gebührende Genugthuung angenommen worden [13]), und es leidet keinen Zweifel, daß sie bei allen Arten der Injurie Statt findet; obgleich einige Rechtslehrer das Gegentheil behaupten und die sogenannte ästimatorische Klage nur zulassen, wenn eine **wirkliche Beschädigung**, oder doch wenigstens ein solches Unrecht mit der Injurie verknüpft ist, das sich einigermaßen schätzen läßt [14])

Schon

13) **Kammergerichtsordn.** v. 1521. Tit. 24. Hiebei verdient besonders **Thomasius** a. a. O. nachgelesen zu werden.

14) Dieß behauptet der angeführte **Bodin** Diss. cit. §. 10. f. Notandum, sagt er, hanc aestimatoriam actionem non de quavis iniuria, ut vulgo autumant, institui posse; sed de illa, ex qua damnum certo modo aestimabile laesum sequitur, quod ipse textus in §. 7. I. h. t. innuit, ubi dicitur quod praetor permiserit ipsis, qui talem iniuriam passi sunt, *eam aestimare*. Omnis enim aestimatio aliquod aestimabile obiectum praesupponit, ut sic factum

Schon lang ist aber auch in unsern Gerichten eine andere Art der Genugthuung üblich; sie besteht in gewissen Erklärungen, die der Beklagte zur Beruhigung

factum tale requiratur, ex quo alter in certum damnum aestimabile inciderit, aut incidere possit. Si quis opificem vocauerit *eine feige Memme*, oder *Bärenhäuter*, vel etiam ipsi alapam aut ictus verberum sine gravi laesione alicuius membri impegerit, actionem aestimatoriam iniuriarum locum habere non censemus. Nullum enim damnum ipsi ex tali iniuria contigit, vel imminet, quod aliquo pretio aestimari possit, quum illo facto non obstante satis feliciter et sine impedimento officio suo fungi, et familiae praeesse possit; potius de petulanti insultatione alterius, ad huius emendationem ac propriam et aliorum futuram securitatem Magistratum implorat, ut sufficiente poena talequid coerceat. Si vero ipsi crimen sit obiectum tale, propter quod ex collegio opificum eiiciendus foret, vel vocatus fuerit — *ein Pfuscher*, iam damnum ipsi imminens aestimare possit etc. Neuerer Zeit hat auch **Stelzer** in seinem **Lehrbuche des deutschen Criminalrechts** §. 415. ähnliche Grundsätze vorgetragen. Man kann indeß dieser Meinung wol nicht füglich beipflichten. Aus der angeführten Gesetzstelle §. 7. I. de iniur. ist sie gar nicht zu vertheidigen. Daß Dinge, die sich eigentlich nicht schätzen lassen, auch keinen Gegenstand der ästimatorischen

gung des Beleidigten zu leisten hat; **Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.** Diese Erklärungen, wenn man dabei annehmen dürfte, was sie an sich betrachtet bezeichnen sollen, würden allerdings das beste Mittel sein, Beleidigungen wieder gut zu machen, weil sie die gute Denkart dessen, der sich gegen Andere übereilt hat, an den Tag legen, und daher den vermeintlich Beleidigten desto leichter zur Aussöhnung mit seinem Gegner veranlassen können. Sie sind, von dieser Seite beurtheilt, den Pflichten der Sittenlehre und des Christenthums gemäß [15]).

Schon

schen Klage abgeben können, gehört offenbar zu den Argumenten, die zu viel beweisen. Denn eben daraus würde folgen, daß keine Injurie als solche die gedachte Klage begründen könnte. Die schon angeführteu L L. 7. §. 1. de iniur. und 5. §. 1. D. ad L. Aquil. zeigen deutlich, worauf es eigentlich bei dieser sogenannten Schätzung angesehen ist. Man muß Schadensersetzung und Privat-Strafe nicht mit einander vermischen. In der letztern Eigenschaft hat das Prätorische Edict wegen Injurien überhaupt ohne weitere Einschränkung dem Beleidigten die Forderung einer Geldsumme bewilligt. Man sehe L L. 15. u. 17. D. de iniur. Walch. *ad Hoppii Comment.* pag. 843. Besonders ist aber auch §. 1. cit. L. 15. jener Meinung sehr entgegen.

15) *„Non debet pigere iniuriantem quominus ex ore suo*

Schon bei den heidnischen Völkern war es nichts ungewöhnliches, Ehren-Sachen dadurch außergerichtlich beizulegen, daß der Beleidigte sein Unrecht selbst anerkannte, schimpfliche Aeußerungen zurücknahm, ja von Verwünschungen, oder Drohungen, die er gegen Andere ausgestoßen hatte, sich selbst die Folgen anwünschte [16]).

Die Sache gewinnt aber eine ganz andere Gestalt, wenn man jene Erklärungen als Gegenstände des Zwangs-

suo proferat medicamentum, unde facta sunt vulnera. Augustin. *Regular.* c. 39.

16) *M. Anton.* Mureti *variar. lection. XII.* 4. edit. *Wolfii.* 1. 339. verb.: *In consuetudine apud veteres positum fuit, ut qui alicui male precatus erat, is, si eum placare eique satisfacere vellet, optaret, eo praesente, ut in caput suum reciderent, ea quae in ipsum dixisset. — Quidquid mali dixi, mihi et capiti meo.* Er beruft sich auf verschiedne Stellen beim Seneca de benefic. III. 26. u. IV. 51. und Aristophan. *Acharn.* v. 853. Sed et, fügt er hinzu, festivissimus poeta *Tibullus,* quum ianuae cuidam multa mala dixisset, eamque postremo placare vellet, ita Elegg. I. 2. 11. canit:

Et mala si qua tibi dixit, dementia nostra
Ignoscas: capiti sint, precor, illa meo.

Mehrere Beispiele dieser ältern Gewohnheit findet man auch bei Terent. Adelph. II. 1. 166. u. Plautus Amph. III. 2.

Zwangsrechts betrachtet, worauf der Beleidigte gerichtlich dringen kann. Daß hier die Gesinnungen, welche die Worte bezeichnen sollen, nicht erzwingbar sind, versteht sich von selbst; daß derjenige der äußerlich seinen Gegner um Verzeihung bitten, sein Unrecht anerkennen, sich selbst als Ehrenschänder darstellen muß, in seinem Herzen bey weitem ganz andere Gedanken hegen werde, läßt sich erwarten; und eben so ist leicht einzusehen, welchen Einfluß diese vermeinten Arten der Genugthuung, eigentlich auf die Gesinnung des Beleidigten gegen den Beleidiger haben können. Die wahre Absicht des Erstern ist, wie die Sache zeigt, ganz gewiß keine andere, als seinen Gegner, durch den er sich herabgewürdigt glaubt, nun wieder öffentlich zu demüthigen, und dem eine unangenehme Empfindung zu machen, der ihn gekränkt hat. Wer wird hier den Hauptzweck, eine gewisse Rache zu üben, wohl verkennen? Daher auch die Zusätze in der Form, wodurch man Abbitte und Widerruf von Zeit zu Zeit für den Verurtheilten immer kränkender zu machen gesucht, und der Rachgierde des Beleidigten eine noch größere Wirksamkeit gegeben hat; daher das häufige Verlangen der Kläger, daß Abbitte, 2c. vom Gegner in Person, vor Gericht, geleistet werden soll; da doch die schriftliche Erklärung genügen könnte, ja um den üblen Eindruck

druck, den ein schimpflicher Vorwurf allenfalls bei Andern gemacht haben dürfte, zu mindern, schon der Ausspruch des Richters, daß man mit Unrecht beschuldigt sei, allerdings hinreichen würde. Ich kann mich also von den großen Vorzügen dieser Art der Privat-Genugthuung, die auch das Preußische Gesetzbuch theils gänzlich abgeschafft, theils zweckmäßiger bestimmt hat[17]), noch nicht überzeugen. Vielmehr scheint es, daß die Einführung derselben die Zahl der Injurien-Processe wohl ziemlich vermehrt haben mag. Wegen jeder Kleinigkeit die ästimatorische Klage anzustellen, würde gewiß Vielen nicht eingefallen sein, wenn sie sich nicht selbst lächerlich machen wollten. Hingegen Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung lassen sich überall anbringen, und man ist meistens ziemlich versichert, daß sie dem, der sie leisten muß, zur nicht geringen Kränkung gereichen. Besonders hat die sogenannte Ehrenerklärung, nach den Grundsätzen, welche hin und wieder dabei ange-

17) Die Genugthuung, welche der Beleidigte nach dem Preuß. Landrecht II. 20. 584. ꝛc. wegen der Injurie zu fordern berechtigt ist, besteht in gerichtlichen Verweisen, die dem Beleidiger ertheilt werden, und in der Bekanntmachung der Verhandlung auf Kosten des Injurianten. Für die Fälle der zweifelhaften Absicht zu beleidigen, ist die Ehrenerklärung bestimmt.

angenommen werden, eine unzählige Menge unnützer Injurien-Klagen veranlaßt, weil man sich vorstellt, daß jede Zweideutigkeit, wobei die Absicht zu beschimpfen möglich ist, schon hinreichend sei, zur Beruhigung des empfindlichen Klägers die Ehrenerklärung zu verlangen.

Ueber die erste Einführung des Widerrufs, der Abbitte und Ehrenerklärung sind die Meinungen sehr verschieden. Die Sache ist indeß wichtig, und es verlohnt sich wohl der Mühe, den eigentlichen Rechtsgrund zu erforschen, um, so viel möglich, richtige Regeln festzusetzen, wonach man die einzelneen Fragen, welche hiebei vorkommen, mit einiger Sicherheit beantworten, vorzüglich aber die Streitigkeiten der Rechtsgelehrten gehörig prüfen könne. Böhmer leitet jene Erklärungen ursprünglich aus dem Kirchenrechte her. Dieß verband den Geistlichen, wenn er geschimpft hatte, zur Abbitte. War es zu verwundern, daß der Laye, wenn er als Injuriant belangt ward, sich diesem christlichen Mittel, seinen Gegner zu beruhigen, gleichfalls unterwerfen mußte [18]? Da man schon in ältern Gesetzen der Spanier den öffentlichen Widerruf einer Schmähung — palinodia — vorgeschrieben findet:

18) *I. H.* Boehmer J. E. P. V. 26. I. etc.

findet[19]: so sucht Thomasius[20]) zu zeigen, daß die Sache ursprünglich von den Spaniern entlehnt, und durch Begünstigung des an die Sitten dieser Nation gewohnten Kaisers Karl V. in Deutschland eingeführt sei. Andere Rechtslehrer glaubten, hier ursprünglich deutsche Gebräuche anzutreffen, und geben daher ein allgemeines Gewohnheitsrecht als den eigentlichen Rechtsgrund an[21]).

Die

19) Gonzalez Tellez in Cap. 23. X. de Sentent. et re iud. *Anton* Perez in Cod. Tit. de iniur. nr. 21. verb.: Quodsi acerbior fuerit iniuria honestiori viro facta, recantatio iniuriarum plerumque fit cum face ardente, manu comprehensa rei, nudis pedibus, et indusio corpori advoluto, venia proclamata iniuriato et illa moribus dicitur forma amendae, seu emendationis honorabilis. Ohne Zweifel ist es von dieser öffentlichen und feierlichen Buße zu verstehen, wenn der angeführte Tellez anmerkt, daß das spanische Gesetz ausdrücklich nur fünf grobe Injurien genannt hätte, welche den Widerruf zur Folge haben sollten. Covarruvias *Variar. Resolut.* I. 10. in Oper. omn. II. 57. zählt deren sechse: Leprosus, sodomita, haereticus, proditor, cornutus, meretrix.

20) Dissert. *de act. iniur.* §. 19.

21) Schilter Exercit. 49. §. 31. u. a. m. Man sehe von Quistorp in Grundſ. des peinl. Rechts §. 324.

Die Hypothese des Thomasius ist mir nicht wahrscheinlich, einmal, weil aus den Schriften der ältern Rechtsgelehrten erhellet, daß in deutschen Gerichten schon vor Karln V. auf den Widerruf geklagt worden ist, wie sich bald näher zeigen wird; zweitens, weil die Stelle in der Kammergerichts-Ordnung von 1554, welche Thomasius anführt, weit eher annehmen läßt, daß damals der Widerruf als eine in Deutschland schon bekannte Art der Genugthuung angesehen worden sei [22]); und wäre die Sache unter Begünstigung des Kaisers von einer Nation, deren Sitten er liebte, auf uns gekommen: so sollte man doch glauben, daß auch die feierliche Form der Palinodie, wie solche Perez angiebt, nicht ganz aus der Acht gelassen und unbestimmt geblieben sein würde.

Mit den angeblich deutschen Gebräuchen und dem allgemeinen Gewohnheitsrechte ist es hier noch ungewisser. Aus den Begriffen, die man unsern Vorfahren von der Ehre beilegt [23]), und die wenigstens manche Stände noch haben, läßt sich hier nichts beweisen, weil es darauf ankommt, die Thatsache historisch darzuthun, daß jene Arten der Genugthu-
ung

22) Kammer-Gerichtsord. v. J. 1555. II. 28. 4. Man sehe die Note 32.

23) v. Quistorp a. a. O.

ung wirklich bei unsern Vorfahren dergestalt hergebracht waren, daß man ihre Gültigkeit ursprünglich einem allgemeinen einheimischen Gewohnheitsrechte zuschreiben kann. Ohne zu gedenken, was sich überhaupt gegen diese vermeinte Rechtsquelle mit Grunde erinnern läßt, auch neuerer Zeit von einem verdienten Rechtslehrer schon dagegen gesagt worden ist [24]): so fehlt es doch gerade hier an glaubwürdigen Zeugnissen so gänzlich, daß vielmehr die Schriften der ältern Rechtsgelehrten, und die Sammlungen der Urtheilssprüche und Gutachten, mehrere Beweise des Gegentheils enthalten. Schon im Vorhergehenden ist angeführt worden, daß die ältern und mittlern deutschen Rechts- oder Gesetzbücher, die doch im Grunde nichts anders, als Privat-Sammlungen der Gewohnheiten waren, in Injurien-Sachen keine andere Art der Genugthuung, als gewisse Geldbußen,

 bestim-

24) Hufeland in den Beyträgen zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaften. I. 3. f. Dieser nimmt bekanntlich nur zwei gemeine deutsche Gewohnheiten im historischen Sinne an; nämlich die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch das besondere Hauswesen der Kinder, und die Zuständigkeit gerichtlicher Klagen aus bloßen Verträgen. Hier wäre also, wenn die Meinung der Rechtsgelehrten ihre Richtigkeit hätte, noch ein drittes Beispiel solcher Gewohnheiten anzunehmen.

bestimmen. Von Widerruf und Abbitte ist die Rede gar nicht. Noch in den Zeiten nach Errichtung der Academieen in Deutschland schränkten die Schöppen zu Leipzig in ihren Gutachten die Privatgenugthuung auf die Forderung einer Geldsumme ein [25]). Und als man in der Folge auf Widerruf rc. zu klagen anfing, waren die Gerichte, besonders die Sächsischen, nichts weniger als geneigt, dieser Art der Genugthuung beizustimmen [26]). Rechtsgelehrte suchten in ihren Schriften das Unrechtmäßige dieser Forderung darzuthun [27]); und wenn gleich andere sie vertheidigten,

25) Etliche Urtheile der Schöppen zu Leipzig im Anhange der Zobelschen Ausgabe des Sachsenspiegels. p. 185.

26) Thomasius a. a. O. §. 19.

27) *Martinus* Uranius, sonst auch Prenninger genannt, erklärte sich im Jahr 1493 sehr nachdrücklich dagegen. *Dupliciter*, schreibt er Tom. I. Consil. 7. n. 26. *de iniuria agi potest. Ciuiliter ad aestimationem, criminaliter ad vindictam publicam. Nec alicubi invenitur iure cautum, quod competat actio iniuriarum ad restitutionem famae seu honoris neque aliquem doctorem illustrem umquam legi, qui tradiderit iniuriarum actionem competere ad retractationem verborum iniuriosorum, neque speculator, aut alii practici, libellos in actione iniuriarum formantes, egerunt ad hoc, sed solum ad aesti-*

ten, so ergiebt sich doch so viel, daß die Sache erst durch geschriebene Reichs- und Landesgesetze ihre Consistenz erlangt hat, bis dahin aber im Ganzen immer noch streitig geblieben ist. Dieß dauerte in der That auch nach der Kammergerichts-Ordnung v. J. 1555 noch fort; da diese des Widerrufs gleichsam nur beiläufig erwähnte, ohne ihn geradezu und bestimmt vorzuschreiben; weshalb auch seine Vertheidiger zwar das angeführte Reichsgesetz mit zur Hülfe nahmen, außerdem aber die gedachte Art der Genugthuung selbst als eine natürliche Folge der Injurie sogar mit Beistande des Römischen Rechts vertheidigten [28].

aestimationem, vel criminaliter ad poenam extraordinariam infligendam. Quare mihi inepte agere videtur, qui actionem iniuriarum intentat ad verborum revocationem. Per quae praemissa et multa alia, quae longa ac saepius repetita disputatione deduxi, transierunt in meam sententiam et officialis, et venerabile collegium advocatorum curiae Constantiensis.

28) Mynsinger ad §. *In Summa* 8. 1. de iniuriis, verb.: quamquam si quis diligentius rem examinet, hic modus agendi etiam videatur fundatus esse in iure communi; quum ad restitutionem famae iniurians teneatur, cur non satisfactio de fama laesa hoc modo fieri deberet. Sicut enim publice diffamat, ita quoque publice reclamare et

Wenn nun gleich auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß man schon frühe in deutschen Gerichten die Klage auf den Widerruf geltend zu machen gesucht habe [29]): so bin ich doch sehr geneigt, der Meinung **Böhmers** beizutreten, insofern es darauf ankommt, die ursprüngliche Veranlassung dieser Klagen anzugeben. Die ganze Sache hat mit den Lehren des Christenthums, mit kirchlichen Anstalten, mit der christlichen Bitte um Vergebung, der Pönitenz rc. einen sichtlichen Zusammenhang [30]). Selbst die Form

et veniam petere debet. So auch Cothmann *Responsor. iur.* II. 59. 229 — 240; welcher besonders den angeführten **Uranius** zu widerlegen sucht.

29) *Bartholom.* Blaber Comment. in *L. Diffamari.* Argum. Legis n. 6. p. m. 5. bemerkt, daß zuerst in einer vor Kaiser **Friederich** III. verhandelten Injuriensache von diesem Kaiser auf den Widerruf sei erkannt worden. **Mynsinger** a. a. O. beruft sich darauf, daß dieß schon seit vielen Jahren zu geschehen pflege. Man sehe auch die vorige Note 27. Lenz in Quaest. iuridica: *utrum actio aestimatoria cum actione ad palinodiam cumulari queat?* Lips. 1638. n. 9. ibi: Notandum actionem recantatoriam uno aut altero Saeculo vix elapso usu forensi et moribus esse receptam.

30) Die Stellen aus dem Canonischen Rechte, worauf sich **Westphal** im Criminalrecht Anmerk. 85. und

Form des Widerrufs hat nach einigen Gesetzen ungemein vieles mit den Gebräuchen der ehemaligen Kir-

 chen-

und andere berufen c. 29. C. 23. qu. 4. cap. 1. X. de lib. oblat. enthalten freilich gar nichts, was irgend hieher gehört. Allein schon in *Concil. Carthag.* d. a. 398. c. 57. war geordnet: Clericus maledicus maxime in sacerdotibus cogatur ad *veniam postulandam*; si noluerit, degradetur, nec unquam ad officium absque satisfactione revocetur. Harduin I. 982. Diese Stelle findet sich auch in **Gratians** Decret wörtlich wiederholt. C. 5. Dist. 46. Da nun weltliche Richter überhaupt den geistlichen Vorschriften auch in bürgerlichen Angelegenheiten zu folgen pflegten, so ist es gewiß eine höchst wahrscheinliche Vermuthung, welche Boehmer I. E. P. V. 26. 1. annimmt, daß jene kirchliche Anordnung den ersten Anlaß gegeben habe, auch in bürgerlichen Gerichten eine Art der Genugthuung geltend zu machen, welche äußerlich so sehr mit den Lehren des Christenthums übereinstimmte, daß aber auch die Anwendung nach den mancherlei Arten, und nach der Größe der Beleidigung, bald eine Verschiedenheit in der Form jener Genugthuung hervorgebracht habe, und so aus der von den Kirchenvätern ursprünglich vorgeschriebenen Abbitte, allmählig der Widerruf, nebst den besondern Schärfungen desselben, — nicht weniger nach Beschaffenheit der Umstände die mildere Ehrenerklärung aufgekommen sei.

chenbuße gemein, z. B. daß der Widerruf barfuß mit brennenden Fackeln rc. geschehen mußte [31]. Daß nun diese im Kirchenrecht bestimmten Folgen der Injurien und Lästerungen nach und nach in die weltlichen Gerichte leicht übergehen konnten, ist begreiflich. Reichs- und Provinzial-Gesetze haben solche endlich anerkannt, und diese geschriebenen Rechte sind es nun, worauf der wahre und eigentliche Rechtsgrund hier beruhet, da alles übrige, und besonders der vermeinte Gerichtsgebrauch, äußerst schwankend und unsicher ist. Desto mehr wäre es freilich zu wünschen, daß die erwähnten Rechte zugleich eine genauere Vorschrift für besondere Fälle ertheilt, und dadurch der Ungewißheit der Entscheidung abgeholfen hätten. Allein hieran fehlt es nicht allein in unsern gemeinen Reichsgesetzen gänzlich [32]; sondern

31) PERETZ l. c. Hin und wieder kommen lächerliche Dinge dabei vor. In der Normandie galt ehedem der Gebrauch, daß der Beleidiger den Widerruf auf öffentlichem Platze leisten, sich selbst bei der Nase fassen, und in dieser Stellung dem Beleidigten folgendes sagen mußte: de ce que je t'ai appellé *larron*, j'ai menti; car ce crime n'est pas en toi; et de la bouche dont je l'ai dit je suis mensonge. DAREAU I. 158.

32) In der Kammergerichts-Ordnung v. 1555. II. 28.

dern es dürften auch wohl nur die wenigsten Provinzialrechte und Statuten eine genauere Bestimmung

 nach

II. 28. 4. (SENCKENB. III. 104.) heißt es bei Gelegenheit der Appellation, daß diese auch zulässig sein soll: „in Sachen iniuriarum, in denen auf Wi„derruf geklagt, oder so auf Geld, aber nicht un„ter 50 Gulden, durch den Kläger in seiner Klage „ästimirt worden" — Die Worte: auf **Widerruf**, sind ein Zusatz zu den vorhergehenden Ordnungen von 1521. XXIV. 1. (*Senckenb.* II. 187.) und von 1523. l. 5. (*Senckenb.* II. 247.) welche nur der ästimatorischen Injurienklage erwähnen. Etwas bestimmter lautet zwar die Vorschrift des **Reichsschlusses vom** 19. Sept. 1668. (SENCKENB. IV. 56.) dahin, „daß dem Beleidigten schleunige „billigmäßige Satisfaction widerfahren möchte, al„so, daß, wo einer entweder mit Worten, oder mit „der That beschmähet, oder beschimpfet worden, kein „ordentlicher Proceß verstattet, sondern, wann der „Beleidigte solches bey behöriger Instanz anzeigt, „darin ganz summarie und dergestalt verfahren wer„den sollte, daß, wenn sich befinde, daß der Inju„riant sich zu dem Beleidigten ohne Ursach genö„thiget, der Injuriant nebenst Refundirung der Un„kosten zu gebührender Satisfaction vermittelst ei„ner **Ehrenerklärung**, und öffentlicher Abbitte, „oder **Widerrufs**, ohne alle Weitläuftigkeit ver„mogt werde." Man sehe jedoch hierüber die 16te Betrachtung Note 22.

nach den verschiedenen Gesichtspunkten enthalten. Es ist daher leicht zu erachten, was sich auf die Frage: in welchen Fällen nun eigentlich auf die eine oder die andere Art der Privatgenugthuung erkannt werden müsse? nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von Richtern und Rechtsgelehrten erwarten läßt. Jene finden hier eine Sache, die lediglich ihrem Gutdünken überlassen ist; und diese haben durch eine Menge verschiedener Meinungen den Rechtspunkt so schwankend gemacht, daß es beinahe recht darauf angelegt zu sein scheint, den Ausgang der Injuriensachen in die möglichste Ungewißheit zu setzen.

Unter diesen Umständen wird man mir zugeben, daß es am besten sei, sich einmal wieder an die Natur der Sache zu halten, auf die eigentliche Beschaffenheit jener Erklärungen zurückzugehen, solche mit den verschiedenen Arten der Beleidigung zu vergleichen, und daraus gewisse Regeln für die vorkommenden Injurienfälle zu abstrahiren. Meinungen der Rechtsgelehrten und Urtheilssprüche, die mit der Natur der Sache im Widerspruch stehen, können nichts gelten, und selbst durch langwierigen Gebrauch nie gültig werden, eben weil sie vernunftwidrig sind. Auch die sogenannte communis doctorum opinio, oder, mit Zasius zu reden, das gemeinschaftliche

Nach-

Nachbeten [33]), kann hierin keine Aenderung machen.

Der **Widerruf** besteht an sich darin, daß der Beleidiger seine Aeußerung für unwahr erklärt, d. i. das Gesagte wieder zurücknimmt. Die Sache selbst bestimmt diese Art der Genugthuung für solche Fälle, da Jemand durch **fälschliche** Behauptung dieser oder

33) Vielleicht ist es einigen meiner Leser nicht unangenehm, vielleicht auch andern nicht undienlich, wenn ich bei dieser Gelegenheit anführe, was Zasius ad L. 2. §. post hunc, 47. D. de origine iuris (Oper. T. I. p. m. 150.) sehr gut über die Sache gesagt hat: Fit quoque saepe, ut communes opiniones non ex veritate, sed velut ex *favore conspirato* eorum prodeant, quorum doctrinas tueri pergimus. Nonnumquam etiam *negligentia* in caussa est, ut dum quae ab aliis scripta sunt, sine altiori inquisitione aliis tradimus et illi aliis, et *ita deinceps facile evenit, ut communes opiniones oriantur.*

— — — Vide qui sapis, qui probus es, qui iuris veritatem amas, quam ancipiti periculo eaedem consistunt. Communibus uti opinionibus, si vel textus iuris, vel ratio manifesta repugnet, hoc nos certam veritatis pestem dicimus et contestamur. Möchten doch diejenigen, welche statt aller Gründe, immer den sogenannten Gerichtsgebrauch oder das liebe Herkommen, im Munde führen, sich dieses auch gesagt sein lassen.

oder jener Thatsachen den Andern beleidigt hat. Ohne Absurdität kann also auf den Widerruf nicht anders erkannt werden, als bei Injurien, die nur in der Unwahrheit einer gewissen Aeußerung ihren Grund haben. Ohne Ungerechtigkeit kann er, da die Gesetze ihn einmal bestätigt haben, dem Beleidigten nie versagt werden, wenn ihm unerlaubte oder schändliche Thatsachen nachgeredet, oder vorgeworfen sind. Der Beleidiger ist hier gleichsam als falscher Zeuge oder Angeber zu betrachten. Jetzt soll er gegen sich selbst auftreten, und sich einer Lüge gegen Andere schuldig erklären.

Dagegen ergiebt nun aber auch die Natur der Sache, daß diese Genugthuung durchaus nicht anwendlich sei, wenn der Grund vorkommender Injurien nicht sowol in der Unwahrheit einer gewissen Behauptung, als vielmehr sonst in der unbefugten Verachtung anderer besteht. Es giebt bekanntlich eine Menge Beleidigungen, wo das Unrecht eigentlich nur in der Unsittlichkeit beruhet, z. B. Scheltworte, Schandgemälde, oder andere symbolische Darstellungen [34]. Es giebt ferner Aeußerun-

34) Engelbrecht *de actione ad palinodiam.* Helmst. 1696. §. 48. behauptet zwar mit Berlich *Conclus.* V. 62. 16., daß auf den Widerruf erkannt wer-

rungen, die an sich etwas Wahres zum Grunde haben, aber nach Zeit und Umständen doch beleidigend sein können — und endlich Thätlichkeiten, die mit Recht als Injurien gerügt werden dürfen. In allen diesen Fällen, wo der Widerruf eine lächerliche, mit der Natur der Sache im Widerspruch stehende Genugthuung sein würde, muß die Abbitte erkannt werden, wenn die Absicht, zu beleidigen, ausgemacht ist. Der Beleidiger bekennet dadurch, daß er sich gegen Andere vergangen habe, und bittet auf dieß (äußerlich) reuige Bekenntniß, daß man ihm das Unrecht verzeihen möge. Hierin besteht das Wesent-

werden müsse, si quis elevatis duobus digitis cornutum aliquem significauerit; quum perinde hoc existimatur ac si dixisset: *tu es cornutus.* Kann gleich durch dergleichen symbolische Injurien in der engern Bedeutung etwas bezeichnet werden, welches mit Worten wider die Wahrheit behauptet, allerdings den Widerruf zur Folge haben würde, so dürfte sich doch nicht geradezu annehmen lassen, daß in diesen Darstellungen durch Gemälde, Kupferstiche, Geberden ꝛc. die positive Behauptung einer geschehenen, oder wirklich vorhandenen Thatsache enthalten sei. Sie gelten vielmehr nur als Ausbrüche des Muthwillens, und es scheint mir daher richtiger, wenn man die Beleidigung bloß auf die verächtliche und spöttische Art der Darstellung, folglich auch die Genugthuung nur auf die Abbitte einschränkt.

Wesentliche der Sache, und in sofern die Gesetze selbst keine nähere Bestimmung für einzelne Fälle enthalten, ist kein Richter befugt, diese Genugthuung dem Beleidigten abzusprechen, wenn das ihm widerfahrne Unrecht, und die beleidigende Absicht seines Gegners, keinen Zweifel leidet.

Es kann Fälle geben, wo beide Arten des Unrechts in einer Beleidigung zusammentreffen; wenn Jemand zum Nachtheile eines Andern nicht allein bestimmte unwahre Thatsachen behauptet, sondern auch zugleich in der Art des Ausdrucks sich einer Injurie schuldig macht. Es ist nicht ungerecht, daß Widerruf und Abbitte sodann mit einander verbunden werden.

Unsere Lehrbücher und Systeme scheinen in ihren Sätzen noch etwas unbestimmt, wenn es darauf ankommt, beide Arten der Genugthuung nach der verschiedenen Beschaffenheit der Beleidigung gehörig zu unterscheiden. Der Widerruf, sagt man, setzt solche Injurien voraus, welche den guten Namen und die Ehre rauben, nicht aber solche, welche bloße Gebrechen des Körpers betreffen, oder in Unflätereien bestehen [35]. Dieß dürfte die Sache im Allgemeinen nicht hinlänglich darstellen. Der Widerruf hat es bloß mit der Lüge, folglich mit bestimmten Behauptun-

35) v. Quistorp §. 325.

hauptungen falscher Thatsachen zu thun; nicht aber mit den übrigen Ausbrüchen der Absicht zu kränken. Diese werden mit der Abbitte gebüßt. Vorausgesetzt nun, daß eine **unwahre** Nachrede oder Beschuldigung wirklich eine Injurie ausmacht — denn sonst könnte von gar keiner Genugthuung die Rede sein — und vorausgesetzt, daß eben in der **Unwahrheit** die Beleidigung besteht: so muß, wenn der Beleidigte es verlangt, auf den Widerruf erkannt werden; die Sache mag übrigens unsern physischen oder moralischen Zustand betreffen.

Da der Regel nach Niemand die Richtigkeit seiner Urtheile und Meinungen über vorkommende Personen und Sachen zu verantworten hat, sondern nur die Art und Weise, wie er sie vorbrachte, oder andere Verhältnisse nach Zeit und Ort, ihn verantwortlich machen können, so kann auch dabei nicht der Widerruf, sondern nur die Abbitte, eine zu treffende Genugthuung abgeben.

Man ist darüber einverstanden, daß der Widerruf nicht Statt finde, wenn die zur Kränkung eines Andern geschehene Aeußerung an sich der Wahrheit gemäß ist. Folglich muß der Beklagte zu dem Zwecke, um den verlangten Widerruf abzulehnen, immer mit der Einrede gehört werden, daß er das Gesagte oder Geschriebene beweisen wolle. Man

wird also nicht irren, wenn man als Regel annimmt, daß nur in den Fällen auf Widerruf erkannt werden könne, in welchen der Beklagte sich zum Beweise seiner Behauptung mit rechtlichem Erfolge erbieten darf.

Unwahrheiten können als solche nur darum beleidigen, weil sie als falsche Zeugnisse zu einer nachtheiligen Meinung von uns Gelegenheit geben dürften. Dieß ist nur bei solchen Vorwürfen oder Nachreden denkbar, die nicht schon geradezu nach Natur und Vernunft etwas Unmögliches mit sich sich führen. Wenn Jemand noch zu unsern Zeiten einer alten Dame nachredete, daß sie als Hexe mit unsaubern Geistern gewisse Verhältnisse unterhielte, worüber weil. Benedict Carpzov, und Thomasius bekanntlich sehr verschieden dachten, so glaube ich nicht, daß ein nachdenkender Richter ihm den Widerruf auflegen werde. Eben wegen der Unmöglichkeit kann die Unwahrheit, als solche, nicht beleidigend sein. Hingegen eine christliche Abbitte mag er dafür leisten, daß er contra bonos mores gelästert hat.

Nun ist noch die sogenannte Ehrenerklärung übrig. Diese besteht in einer Versicherung, daß man bei Worten oder Handlungen, die ein Anderer als Injurien aufgenommen hat, die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe. Was man bisweilen auch

wohl

wohl hinzufügen läßt, daß Beklagter von Klägern nichts, als Ehre und Gutes, oder noch angenehmer: nichts als lauter Liebes und Gutes, wisse, ist an sich eine wunderliche Erklärung, die höchstens nur in so fern zur Sache gehören kann, als dadurch jene Versicherung der nicht gehabten Absicht zu beleidigen etwa noch mehr bestärkt werden soll. Sonst ist dergleichen allgemeine Angabe unsers Wissens von Andern hier ganz zweckwidrig. Die Gerichte laufen in Gefahr, durch dergleichen Vorschriften in den Augen vernünftiger Parteien lächerlich zu werden; indem die Fälle doch wohl nicht zu den ganz seltnen gehören, da der Kläger, die gegenwärtige Streitigkeiten abgerechnet, dem Beklagten durchaus unbekannt ist, oder, welches noch häufiger vorkommen kann, da Jemand Personen eine Ehrenerklärung leisten muß, von denen ihm, ja dem ganzen Publico, allerdings vieles bekannt ist, was nichts weniger, als gut und ehrbar, sein mag. Gab dieß freilich dem Beklagten zur Beschimpfung des Klägers kein Recht, so bleibt es doch immer eine Absurdität, jenem die Versicherung anzumuthen, daß er nichts, als Ehre, Liebes und Gutes von diesem wisse. Man wird also vernünftiger Weise bei dem Wesentlichen jener Ehrenerklärung stehen bleiben. Vermöge desselben kann ohne offenbaren Widerspruch

bei völlig ausgemachter vorsätzlichen Beleidigung nie auf Ehrenerklärung erkannt werden. Es muß vielmehr in Ansehung des Vorsatzes zu beleidigen, den Umständen nach, einiger Zweifel obwalten. Dieß erfordert indeß eine nähere Bestimmung, wobei ich zuvörderst wieder in Erinnerung bringen muß, was bereits in der ersten Abtheilung dieser Schrift, besonders Seite 76. f. und 165., gesagt worden ist. Wollte man, wie es wohl hin und wieder geschieht, schon sogleich auf Ehrenerklärung erkennen, so oft nur Aeußerungen vorkommen, die in gutem und schlimmen Verstande gebraucht werden, und daher beleidigend sein, und nicht sein können: so würde man offenbar gegen die Regel des Rechts, welche das Pflichtwidrige nicht sofort vermuthet wissen will, angehen, und den Beklagten gleichsam zu einer Genugthuung anhalten, ohne daß ihm mit Grund ein Unrecht vorgeworfen werden könnte. Unstreitig kann die Ehrenerklärung nur dann Statt finden, wenn die Beschimpfung, oder vielmehr der Vorsatz zu beleidigen, an sich zwar noch einigen Zweifel leidet, bei diesem Zweifel aber die **Vermuthung** den Umständen nach doch gegen den **Injurianten** eintritt, und was er dagegen anführt, zu seiner Entschuldigung noch nicht hinreicht *). Dann mag er es wenigstens seiner eigenen Unvorsichtigkeit zu-

*) Siehe die Zusätze am Ende dieser Abtheilung.

zuschreiben, daß er den Andern, der sich beleidigt findet, durch diese Erklärung zu beruhigen hat. Allemal muß aber der angeblich Beleidigte bereits solche Umstände, die den animum iniuriandi vermuthen lassen, beigebracht, und überhaupt seine Klage so begründet haben, wie es oben im 6ten Abschnitte u. f. schon bemerkt worden ist. Der Beklagte hingegen muß etwas für sich anführen können, was nicht ganz verwerflich, aber doch im Ganzen noch nicht genügend ist, um ihn durchaus von der vorsätzlichen Beleidigung frei zu sprechen [36]). Offenbar unerhebliche Ausflüchte, deren sich die Chicane so häufig bedient, um die Absicht zu beleidigen abzulehnen, dürfen bei gerechten Richtern keinen Eingang finden, um den Beklagten vom Widerruf, von der Abbitte, oder den Folgen der ästimatorischen Klage zu befreien [37]).

 Man

36) Leyser Spec. 550. M. 3. Dareau I. 66.

37) Auf das persönliche Verhältniß und übrige Umstände wird sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein, um die Glaubwürdigkeit der vermeinten Ausflüchte gehörig zu prüfen. Leyser l. c. that dem wohl nicht Unrecht, der an einen Kaufmann, mit welchem er schon Streitigkeiten hatte, sich der Aufschrift bediente: à Mr. N. marchand bien ruiné. Der Einwand, daß dieß aus Versehen, statt bien renommé, geschrieben sei, verdiente wohl keinen Glauben.

Man denkt gemeiniglich der Ehrenerklärung in Beziehung auf zweideutige Worte, oder andere sinnliche Darstellungen. Es ist aber kein Grund vorhanden, wenn sie nicht auch bei Thätlichkeiten, die zu Injurienklagen Anlaß geben, Statt finden sollte, da auch hier in Ansehung der Absicht zu beleidigen eben dasjenige eintreten kann, worauf sich überhaupt diese Erklärung gründet.

Nach diesen Bestimmungen, welche in der Natur der Sache gegründet sind, und daher in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften gelten müssen, wird in einzelnen Fällen die Entscheidung weniger schwierig sein, und, was im Ganzen für bürgerliche Freiheit so äußerst wichtig ist, schon ungleich weniger von dem Gutdünken der Richter abhangen.

Daß die Ehrenerklärung sowohl schriftlich, als auch durch einen Anwald, geschehen könne, lei-

ben. Er läßt aber dem Clienten Gerechtigkeit widerfahren, der sich mit dem Versehen des Abschreibers entschuldigte, da er seinen Mäcen statt: grande decus patriae mit den Worten: grande pecus patriae angeredet hatte; auch dem französischen Gelehrten, der seinen literarischen Gegner auf Matth. VII. 3. 5.: Eiice primum trabem de oculo tuo, et tunc videbis eiicere festucam de oculo fratris tui, zurückgeführt, dessen Abschreiber hingegen in dem Worte oculo den ersten Buchstaben o übersehen hatte.

det keinen Zweifel; ob aber der Widerruf und die Abbitte nicht persönlich von dem Verurtheilten geleistet werden müssen? darüber sind die Rechtsgelehrten in ihren Meinungen nicht einig. Viele halten wenigstens bei dem erstern die persönliche Ableistung immer nothwendig. Mir scheint die Lehre Leysers sehr gegründet, daß diese Nothwendigkeit bei beiden Arten der Genugthuung nicht anders, als vemöge besonderer Landesgesetze, oder wenn den Umständen nach ausdrücklich darauf erkannt worden, zu behaupten sei [38]. Wenn man bei öffentlichen Strafen im Zweifel die gelindere vorzieht, so wird dieß auch bei Privatstrafen Rechtens sein.

Man hat freilich in den Gerichten, wie schon oben erwähnt worden ist, besonders auch bei der Abbitte und dem Widerruf, manche Nebenumstände

38) Wernher Obs. I. 50. hält zwar die persönliche Leistung nicht allein bei der Abbitte und dem Widerruf, sondern auch sogar bei der Ehrenerklärung nothwendig. Der Grund, ut is, qui iniuriam passus est, de *mutato alterius animo* melioreque de se opinione hoc certior reddatur, atque adeo facilius rancorem dimittere, ac animum suum tranquillare possit, taugt hier nichts, weil er auf einer unrichtigen Vorstellung von dem eigentlichen Zwecke dieser Genugthuungen beruhet. Dagegen ist Leyser Spec. 543. Med. 2. nachzusehen.

eingeführt, um, wegen der so verschiedenen Grade des Unrechts und der Beleidigungen, auch mehrere Stufen der Genugthuung zu haben. Dahin gehört vorzüglich die Eintheilung in die feierliche und nicht feierliche Abbitte [39]), je nachdem solche bald bei offenen Thüren vor Gericht, bald gar knieend [40]), geschehen muß, oder sich nur auf das Wesentliche einschränkt, — so auch die besondere Schärfung des Widerrufs, daß er vor gehegtem Hochnothpeinlichen Halsgerichte geleistet werden, der Injuriant sich selbst dabei auf den Mund schlagen, die unschicklichen Worte: Maul du hast gelogen ꝛc. aussprechen, oder wohl gar vom Scharfrichter bei dieser Gelegenheit Ohrfeigen entgegen nehmen mußte; wiewohl das Letztere eigentlich nur im Fall des Ungehorsams, wann der Injuriant, den Widerruf selbst zu leisten, sich weigerte, verfügt zu werden pflegte [41]). Ich lasse den

39) von Quistorp §. 327.

40) Dieß findet Leyser l. c. m. 3. besonders auch anwendlich, wenn Kinder ihre Eltern beleidigt haben.

41) Leyser l. c. Boehmer *de iniustitia act. iniur.* Cap. 3. §. 30. von Quistorp §. 326. u. das. angeführte DD. besonders auch Boehmer *ad Carpz.* 91. 2. sind über die verschiedenen Schärfungen des Widerrufs nachzusehen.

den Gerichtsgebrauch, in so fern er dieses alles an sich wirklich begründet, und dem Ermessen des Richters unterwirft, völlig in seinen Würden. Aber offenbar unrichtig ist es, wenn man diese Nebendinge nicht von der Sache selbst gehörig unterscheidet, und so lange auch im Allgemeinen gefragt wird, wann die eine oder die andere Art der Genugthuung zu erkennen sei? sich nicht bloß auf das Wesentliche jeder einzelnen Gattung einschränkt, sondern aus aus jenen Nebendingen besondere Gründe hernimmt, um die Zulässigkeit des Widerrufs, der Abbitte und Ehrenerklärung, an sich zu bestimmen. Diese Vermischung der Dinge hat denn auch nach und nach manche unrichtige Lehrsätze veranlaßt, denen die Gerichte ohne weitere Prüfung gefolgt sind.

Man hat die verhältnißmäßige Größe des Vergehens, die verschiedenen Grade der Injurien, zum Grunde gelegt, und darnach bald den Widerruf, bald die Abbitte rc. als rechtmäßige Genugthuung festgesetzt. Dieß hat keinen zulänglichen Grund; und wenn wir die Natur der Sache nur nicht ganz bei Seite setzen wollen, so muß die Beschaffenheit der Beleidigung, nicht die Größe derselben, hier das Principium sein. Bestimmte Unwahrheiten in facto, sobald sie Injurien sind, müssen immer widerrufen werden, sie mögen an sich viel oder wenig bedeu-

ten. Genug, sie sind Beleidigungen, und zwar Injurien, die in der Lüge bestehen, deren man sich zur Kränkung eines Andern schuldig gemacht hat. Hier kann die bloße Abbitte nicht genügen, weil diese auch oft wegen solcher Aeußerungen Statt finden kann, die etwas Wahres zum Grunde haben, weil ferner der Beleidigte, wenn er in einer Gegenerklärung des Injurianten eine Genugthuung finden soll, unstreitig mit Recht verlangen kann, daß der Gegner gerade das Unrecht, wodurch er ihn beleidigt hat, d. i. hier die Unwahrheit der geschehenen Nachrede ꝛc., oder des gemachten Vorwurfs, anerkenne, mithin die beleidigende Aeußerung widerrufe, und weil endlich gar kein Grund vorhanden ist, warum nicht ein jeder Injuriant, der durch Unwahrheiten Andere beleidigt hat, sich bequemen müsse, diese Unwahrheiten auch zurückzunehmen. Der Widerruf, sagt man, hat die Ehrlosigkeit zur Folge, und würde daher bei nicht sehr wichtigen Injurien offenbar eine zu harte Ahndung sein. Zuvörderst leugne ich, daß der Widerruf an sich schon ehrlos mache, es wäre denn, daß er durch gewisse entehrende Umstände geschärft würde [42]). Und dann ist es ja auch nichts Neues,

daß

42) Boehmer *ad Carpzov.* Qu. 94. obſ. 5. Westphal Criminalrecht Seite 387. n. 7. Lauterbach

daß der Richter, wenn er es ja nöthig finden sollte, dem Verurtheilten die Ehre vorbehalten kann [43]. Nur die besondern Schärfungen des Widerrufs sind es, wobei freilich auf die Größe der Injurien Rücksicht zu nehmen ist, wenn die Beleidigung an sich jene Art der Genugthuung erfordert. Wer eine Magistratsperson öffentlich vor Gericht beleidigt, begeht unstreitig eine sehr grobe Injurie, die aber darum noch nicht gleich den Widerruf zur Folge haben kann.

In einem hohen Grade ungerecht ist die Meinung, daß der Stand der Parteien, und das Ver-

BACH *de actione ad palinodiam* §. 37. verb.: propterea quod hoc nulla lege reperiatur constitutum, nec nostrum erit, praesertim in tam odiosa causa illud affirmare.

43) Dieß geschieht eigentlich nur zum Ueberfluß, um den nachtheiligen Wirkungen gewisser Vorurtheile vorzubeugen. Man kann also hieraus keinen Grund für die Behauptung, daß der Widerruf an sich schon ehrlos mache, hernehmen. Westphal Crim. R. Seite 377. Der im Vorhergehenden angeführte Reichsschluß v. J. 1668., worin den Richtern jener Vorbehalt der Ehre nur aus besonders erheblichen Ursachen erlaubt wird, betrift eigentlich die Frage, in wie fern mit der Injurie an sich die Ehrlosigkeit verknüpft sei? Von einer besondern Infamie des Widerrufs ist dort die Rede nicht. Man sehe übrigens A. W. CRAMER. *Dispunct. iur. ciu. n.* 1.

hältniß, worin sie nach der Rangordnung gegen einander stehen, auf die Art der Genugthuung an sich schon einen Einfluß habe. Man will den vornehmen Injurianten, wenn der Beleidigte niedrigern Standes ist, mit dem Widerrufe, ja wohl gar mit der Abbitte, verschont wissen. Es genügt, wenn, der Höhere dem Geringen eine Ehrenerklärung angedeihen läßt. Umgekehrt wird unter den Fällen, wo auf den Widerruf erkannt werden muß, besonders auch der eingeschärft, wenn ein Vornehmer von einem Niedrigen beleidigt sein sollte[44].

Wenn

44) In dieser Ordnung der Dinge lehrten z. B. Engelbrecht *de act. ad Palinod. Helmst.* 1696. §. 32. und der mit ihm wörtlich übereinstimmt, *Ioh. Gottl.* Becker de usu exiguo actionis ad palinodiam, Halae 1708. Cap. 1. §. 15. folgendes: Competit haec actio omnibus, quibus atrox iniuria illata. Excludunt tamen personas viles atque turpes, iuris vel facti infamia laborantes; quorsum forsan spectant lictores, excoriatores, carnifices, quum hi famam non habere dicantur, et itaque eam amittere nequeant, ad palinodiam non agunt. Nec male huc ex L. 29. C. ad L. Iul. *de adulter.* referre licebit famulas cauponarum, quae intemperantiae vina potantibus praebent. Sicuti enim in has nec stuprum nec adulterium committitur, ita nec iniuriis atrocibus affici, et hinc ad palinodiam nec agere poterunt. –

Wenn ich aber auch zugebe, daß bei gewissen Schärfungen des Widerrufs und der Abbitte auf den Stand des Beleidigers einige Rücksicht genommen werden darf, so kann ich mich doch nicht davon überzeugen, daß die Rangordnung selbst im Wesentlichen hier einen Einfluß haben könne. Die besondere Art der Genugthuung, welche an sich der Beleidigung angemessen ist, sie sei Abbitte, Ehrenerklärung, oder Widerruf, muß immer erkannt werden, der Stand der Parteien mag zu den höhern oder niedrigen gehören, und ihr Rangverhältniß gegen einander verschieden oder gleich sein. Es ist ungerecht, den vornehmen Injurianten in dieser Hinsicht zu begünstigen. Er verdient das um so weniger, da Leute aus den höhern Ständen sich ohnehin schon genug gegen die niedern Klassen herausnehmen, folglich in ihrem Uebermuthe nicht gestärkt werden müssen. Auch ist die Beschimpfung, welche Jemand von den Großen erlitten hat, wegen des Beispiels [45]), und des nicht selten größern Eindrucks bei Andern, für den Beleidigten, besonders der Folgen wegen, desto kränkender. Und warum soll der vornehme Injuriant seine Lästerungen nicht widerrufen, wenn er doch einmal durch Lügen beleidigt hat; warum nicht auch

45) A boue maiore discit arare minor.

Virgil.

auch dem Geringern eine Abbitte leisten, wenn er die Absicht, ihn zu beleidigen, nicht ablehnen kann, und sich Unsittlichkeiten gegen ihn erlaubt hat, wozu doch die angestammte, erkaufte, oder sonst auf dem Wege der Gnade, oder des Verdienstes, erlangte bürgerliche Ehre Niemanden ein Recht geben kann.

Der bekannte Anhang bei der Ehrenerklärung, man wisse nichts, als Ehre und Gutes, von Klägern, ist an sich sonderbar, wie schon oben bemerkt worden. Aber noch unzutreffender ist, wenn diese seltsame Erklärung in dem Munde des vornehmen Lästerers sogar die Stelle der Abbitte vertreten soll[46]. Jede Erklärung, wenn sie den Namen einer Genugthuung verdienen soll, muß die Beleidigung, worüber geklagt worden ist, betreffen. Davon ist aber in jenen Worten die Rede nicht. Wie kann also die allgemeine Versicherung, daß Seine Excellenz ihren Gegner für einen ehrlichen Mann halten, eine Genugthuung dafür sein, daß Sie ihn einen Schlingel oder Holunken zu nennen geruhet haben. Ist es Genugthuung, wohl: so muß Jeder, und nicht bloß der Vornehme, mit dieser Erklärung frei kommen. Da ich in der ersten Abtheilung die Klagen über Injurien wegen jeder unbedeutenden

Kleinig-

46) Cocceii iur. controv. XLVII. 10. 27. G. I. F. Meister princ. iur. crim. §. 188.

Kleinigkeit nach Möglichkeit einzuschränken gesucht habe, so glaube ich jezt mit desto größerem Rechte in Fällen wirklicher Injurien mich für eine gerade durchgehende Rechtspflege erklären zu dürfen.

Da die Privatgenugthuung eines Beleidigten nach unsern Civilgesetzen theils in der eigentlichen Vergütung des Schadens, theils aber in sogenannten Privatstrafen, bestehen kann, so wird sich aus dem bisher Gesagten leicht beurtheilen lassen, was schon oben Seite 4. f. angedeutet worden ist, ob man die angeführten Folgen der Injurie als eigentliche Entschädigung, oder als Strafen anzusehen habe. Erstere kann ihrem Begriffe nach, daß sie allemal a) einen wirklichen Verlust, und b) dessen Vergütung voraussezt, hier nicht füglich angenommen werden. Daß die Geldsumme, worauf der Beleidigte nach Römischem Recht klagen kann, zu den Privatstrafen gehöre, bedarf keines Beweises mehr [47]). Mit den übrigen Arten der Genugthuung scheint man aber hier etwas verlegen zu sein [48]). Man glaubt sie wenigstens, vermöge der Meinung, daß die Injurie den Beleidigten wirklich entehre, als einen Ersatz

47) L. 7. §. 1. D. de iniur. verb.: ut vindicetur, non ut damnum sarciatur; verglichen mit §. 10. I. de iniur. und L. 2. §. 4. D. de Collationib.

48) Coccеii l. c. Qu. 20.

saß der geraubten Ehre, mithin als eigentliche Entschädigungen ansehen zu müssen. Die Sache selbst lehrt uns aber das Gegentheil; und wie können Vorurtheile dagegen in Betrachtung kommen, die vor Zeiten vielleicht allgemein geherrscht haben mögen, aber nur höchstens bei einigen Ständen und Klassen der Staatsbürger noch fortdauern? Ueberdem wird jene Meinung, oder eigentlich jenes Vorurtheil, von den Rechtsgelehrten hier sehr gemisdeutet, und eben daher noch übler angewandt. Denn eigentlich besteht es nicht darin, daß selbst die Injurie an sich Jemandem seine Ehre nehme, oder ihn anrüchtig mache; sondern die Idee ist vielmehr, daß man anrüchtig oder geschändet werde, wenn man die Beleidigung nicht rächen, und besonders die conventionelle Art der Verfolgung seines Gegners nicht gebrauchen will. Wenn also auch diese Idee, wie doch nicht ist, mit der gerichtlichen Genugthuung in Verbindung stände, so würde doch nicht sowohl der Gegner meine Ehre durch seine Erklärung wieder herstellen, als vielmehr meine Verfolgung des Beleidigers würde sie aufrecht erhalten. Der Cavalier, den ein anderer geschimpft hat, ist nicht von diesem Augenblick an bei seinen Genossen ein verächtliches Subject. Er wird es erst, wenn er die standesmäßige Verfolgung außer Acht läßt. Also folgt aus allen diesen Meinungen

am

am Ende doch nichts weiter, als ein Bewegungsgrund für den Beleidigten, sich bei der Injurie nicht zu beruhigen, sondern auf Genugthuung zu dringen. Ob aber diese in einer Strafe oder Entschädigung bestehe, bleibt immer noch eine andere Frage, die aus der Sache selbst, und nicht aus jenen Vorurtheilen, ihre Bestimmung erhalten muß.

Daß bei allen Injurienklagen der Hauptzweck sei, dem Gegner, der uns gekränkt hat, wehe zu thun, hat Böhmer[49]) so deutlich und überzeugend dargestellt, daß mit Grunde kein Zweifel dagegen Statt findet. Ehre, die man durch die Injurien an sich nicht verloren hat, wieder herstellen wollen, bleibt immer widersprechend.

Einige Rechtslehrer haben aber bei dieser Gelegenheit öffentliche und Privatstrafen nicht sorgfältig genug unterschieden[50]). Strafen, die offenbar zum Besten des Beleidigten angeordnet sind, die eigentlich ihm geleistet werden, und eben darum auch

nur

49) Diss. *de iniustitia act. iniuriar.* Cap. 3. §. 18. f. Freilich geht er in der Anwendung zu weit. Aber seine Schrift enthält über das Wesen der Injurie und deren Verfolgung so viele treffliche Bemerkungen, daß sie billig verdiente, von Richtern und Rechtsgelehrten mehr genutzt zu werden.

50) Man sehe dagegen Boehmer ad Carpzov 94. 3. ingleichen Thomasius Diss. *de act. iniur.* §. 21.

nur wenn er es verlangt, erkannt werden können, darf man nicht zu den öffentlichen Strafen rechnen, die dem Staate gebüßt werden.

Widerruf und Abbitte sind nach meiner Ueberzeugung nichts anders, als wahre Privatstrafen der Injurie [51]).

Die Ehrenerklärung, ihrem Wesen nach beurtheilt, ist nur ein Mittel, die Vermuthung, welche den Umständen nach gegen den Beklagten eintritt, zu entfernen, und eben dadurch die eigentlichen Folgen der Injurie abzulehnen. Sie enthält auch keine Demüthigung des Verurtheilten, vielmehr soll auf seine Versicherung, daß er die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe, der ganze Vorgang, worüber geklagt worden ist, nun gar nicht als Injurie weiter angesehen werden. Sie kann also, genau betrachtet, nicht als Genugthuung angesehen werden, sondern bleibt immer nur ein Mittel, den angeblich Beleidig-

51) Boehmer ad Carpzov l. c. Obs. Die Zusätze, wodurch beide Arten der Genugthuung geschärft werden, ändern die Sache an sich nicht; der Widerruf und die Abbitte bleiben immer Privat-Strafen, wenn sie auch öffentlich, vor gehegtem Gerichte u. s. w. geleistet werden müssen; wiewol Böhmer cit. obs. 3. in dieser Rücksicht das Gegentheil behauptet.

leidigten dadurch zu beruhigen, daß er die Sache nicht weiter als vorsätzliche Kränkung zu betrachten hat [52]).

15.

Ueber die eigenmächtige Widervergeltung oder sogenannte Retorsion der Injurie.

Im vorigen Jahrhundert war die Lehre von Retorsion der Injurien einmal in den juristischen Dissertationen sehr gangbar [1]).

Man muß die Vertheidigung gegen bevorstehende Injurien, und die Rache eines schon geschehenen Unrechts

52) So beurtheilet die Sache auch Thomasius de act. iniuriar. §. 22. verb.: indubium est, per hanc declarationem plane non satisfieri vere iniuriato, sed potius doceri non opus esse satisfactione.

1) Man sehe Lipens Bibliothek und deren Supplem. art. *Retorsio iniuriarum.* Zu den eifrigen Vetheidigern derselben gehört besonders I. *Ad.* Struv tract. de vindicta privata c. 10. — Hingegen *Henning* Rennemann de iure retorsionis hodie passim usurpatae und M. F. Lederer in Dissert. *Αντιλοιδοριας* iustitiam impugnante, suchten unter Andern die Rechtmäßigkeit der Sache zu bestreiten.

rechts, nicht mit einander vermischen. Auch müssen wir uns bei dieser Gelegenheit des bekannten Satzes erinnern, daß eine Handlung unerlaubt, oder an sich ungerecht sein kann, ohne darum sogleich zu den strafbaren Vergehungen zu gehören, oder demjenigen, der dabei gelitten hat, ein Recht auf Privatgenugthuung zu geben, weil er ja selbst das Unrecht veranlaßt haben kann. Die Rechtsgelehrten unterscheiden aber weder das eine, noch das andere hier sorgfältig genug, und es herrscht daher in ihren Behauptungen für und wider die Sache viel Wortstreit. Dieß glaube ich mit Ueberzeugung sagen zu dürfen, nachdem ich das Vorzüglichste was über die Retorsion der Injurien geschrieben worden ist, gelesen habe.

Nach dem Redegebrauch setzt dieser immer voraus, daß einem Beleidiger eben das widerfährt, was er sich gegen andere erlaubt hat.

Wollte man den Glauben an den Gerichtsgebrauch aufgeben, wozu ich meiner Seits sehr geneigt bin: so dürften folgende Fragen, welche die Materie erschöpfen, nach der Natur der Sache und allgemeinen Grundsätzen sich leicht beantworten lassen.

I. Ist die Retorsion an sich ein erlaubtes Mittel, sich Genugthuung wegen erlittener Injurien zu verschaffen?

II. Was wirkt sie in Ansehung der gerichtlichen An-

sprüche auf Privatgenugthuung? III. Wie verhält es sich mit der öffentlichen Strafe, wenn eine Retorsion der Injurie geschehen ist?

I. Ist es der Regel nach überhaupt verboten, sein eigner Richter zu sein, und selbst die eigenmächtige Vertheidigung nur da erlaubt, wo man die nöthige Hülfe vom Richter nicht zu erwarten hat: so kann auch die Retorsion nur in sofern rechtmäßig sein, als ihre Ausübung dem Zwecke einer gerechten Vertheidigung und Selbsterhaltung untergeordnet ist [2]. Was über diesen Zweck hinausgeht, und auf eigentliche Rache wegen eines vermeinten oder wirklich erlittenen Unrechts abzielt, ist an sich immer unrecht, und kann auch in bürgerlichen Gerichten nie als äußerlich gerechte Handlung angesehen werden, wenn nicht durch positive Gesetze zu besondern Fällen die Gültigkeit der Privatrache des beleidigten Theils ganz unläugbar bestimmt worden ist [3]. Unsere gemeinen

2) E. C. Wieland Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen, nebst einem Anhang über das Recht der Wiedervergeltung. Leipzig 1782. S. 109. f.

3) Quum alioquin etiamsi sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen iudiciorum vigor, iurisque publici tutela videtur in medio constituta, *ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem* L. 14. C. *de*

nen Rechte haben aber bei den Injurien überhaupt dergleichen Ausnahme nirgend vorgeschrieben, und es muß daher bei der allgemeinen Ordnung aller bürgerlichen Gesellschaft, und dem darin sich gründenden Verbote der eigenmächtigen Privathülfe mit Vorbeigehung des Richters, auch hier sein Bewenden behalten. Die Retorsion, als eigenmächtig genommene Genugthuung betrachtet, ist daher an sich durchaus unerlaubt.

II. Dem Beleidigten, der sich einem bevorstehenden Unrecht widersetzte, ohne dabei die Gränzen einer rechtmäßigen Vertheidigung zu überschreiten, kann in der Folge die Genugthuung im Wege Rechtens nicht versagt werden, weil kein Grund denkbar ist, warum dasjenige, was man that, um ferneren Beleidigungen, welche den Umständen nach wirklich bevorstanden, vorzubeugen, die rechtliche Genugthuung für das schon erlittene Unrecht aufheben sollte [4]). Dagegen aber begreift es sich von selbst, daß jede

C. *de Iudaeis.* Ausnahmen von dieser Regel enthalten L. 20 bis 24. D. *ad L. Iul. de adulteriis. Nov.* 117. c. 15. *Art.* 150. C. C. C.

4) Dieß scheint man in der Anwendung nicht gehörig zu beachten. Die Richter sind häufig geneigt, die Injurienklage sogleich zu verwerfen, wenn der Beklagte nur zeigt, daß der Kläger sich auch schimpflicher

jede von Seiten des Beleidigten, es sei durch Thätlichkeit, oder durch Schimpfworte ꝛc. ausgeübte Selbstrache, ihn von der gerichtlichen Klage auf Genugthuung gänzlich ausschließt, weil er sich zum Richter in seiner eigenen Sache gemacht hat.

Wer zuerst durch Injurien den Andern gereizt, und dadurch die Widervergeltung veranlaßt hat, kann der Regel nach auf keine gerichtliche Genugthuung dringen. Gesetzt auch, daß jene Widervergeltung an sich als Selbstrache nicht gerecht war: so

licher Vorwürfe, oder einiger Thätlichkeiten gegen ihn bedient habe. Es kommt immer erst darauf an, ob dieß nicht bloß die Ausübung einer rechtmäßigen Vertheidigung, oder schon eigentliche Privatrache gewesen sei? Wenn ein überwiesener Meineidiger Jemanden eines Verbrechens beschuldigt, und dieser, um seinen guten Namen vorläufig zu schützen, dagegen erwidert, daß Jener als falsarius und Ehrloser keinen Glauben verdiene, ohne dabei sonst zu schimpfen: so würde es doch ungerecht sein, dieß als eine Privatrache betrachten, und eben darum die Injurienklage gegen den Verläumder nicht gestatten zu wollen. Eben so verhält es sich mit Thätlichkeiten, wenn aus den Umständen erhellet, daß der angegriffene Theil sich deren zur Zeit nur bedient hatte, um sich von einer ihm bevorstehenden üblen Behandlung zu befreien, und derselben zuvorzukommen.

ist doch der erste Beleidiger immer derjenige, der die Kränkung, welche ihm zuletzt widerfuhr, seiner eigenen Vergehung ursprünglich zuzuschreiben hat, und er kann daher nicht erwarten, daß ihm für den Verdruß, oder für die körperlichen Schmerzen, die er am Ende davon getragen hat, eine Genugthuung geleistet werde. Doch glaube ich, daß hiebei noch einiger Unterschied Statt findet. Gegenseitige Schimpfworte und Thätlichkeiten, die während eines einmal entstandenen Streits vorgefallen sind, geben freilich dem Urheber desselben durchaus kein Recht zur eigentlichen Injurienklage; selbst die Uebertreibung, deren der Gegner sich dabei schuldig gemacht hat, berechtigt ihn nicht dazu, weil er den Andern einmal gereizt hat [5]). Nicht gänzlich verhält sich die Sache eben so, wenn der Beleidigte, um seine Privatrache wegen einer schon vor einiger Zeit ihm geschehenen Beleidigung auszuüben, den Streit selbst von neuem anhebt, und mit Schimpf-

wor-

5) Leyser Spec. 89. Med. 10. und Spec. 543. Med. 6. Ob und in wiefern er den übrigen Verlust, den ihm der Gegner durch ungebührliche Thätlichkeiten zugezögen hat, z. B. die Ausgaben an Aerzte ꝛc. ꝛc. vergütet verlangen könne? ist eine Frage, die nicht hieher gehört, da jetzt nur von der besondern Genugthuung für dem Schimpf und die Kränkung die Rede ist. Man sehe indeß Leyser l. c.

worten oder Thätlichkeiten denjenigen, der ihn vorher beleidigt hatte, zuerst angreift. Ging dieser nun in seiner Privatrache wegen jener vorigen Beleidigung über das Verhältniß derselben hinaus, erwiderte er bloße Scheltworte oder Spöttereien mit unwahren Vorwürfen unerlaubter und schändlicher Handlungen, wörtliche Beleidigungen mit Thätlichkeiten: so scheint es mir allerdings gerecht, daß dem so ungebührlich Beleidigten die Forderung einer rechtlichen Genugthuung wegen solcher Excesse nicht versagt werde; weil sich doch unter diesen Umständen mit Recht nicht sagen läßt, daß seine vorhergegangene geringere Beleidigung des Andern ihn gegen jede beliebige Mißhandlung rechtlos mache. — Hingegen wenn ihm heute mit eben dem Maaße gemessen wird, womit er gestern gemessen hatte, so muß er das hinnehmen; weil er bei Andern nicht mißbilligen darf, was er sich selbst gegen sie erlaubt hatte [6].

6) Nur mit diesem Unterschiede glaube ich die Meinung Hommels Rhapsod. Quaest. obs. 383. annehmen zu dürfen: Si in continenti, sagt er, a verbis ad verbera deveniatur, iniurians auctor rixae putandus. Quodsi autem priori rixa iam sedata, iniuria adfectus post aliquod temporis intervallum ac, ut certum quid definiamus, hora praeterlapsa, aggrediatur verbis, vel pugnis eum, qui prius laeserat,

III. Nicht alle Injurien sind durchaus immer öffentlich zu bestrafen, weil sie, der Regel nach, als Privatverbrechen die öffentliche Anklage und das Verfahren des Richters von Amtswegen nicht zulassen. In dieser Voraussetzung, die freilich erst in der Folge näher zu erörtern sein wird, hängt der Einfluß, den die Retorsion auf die öffentliche Strafe haben kann, vor allen Dingen davon ab, ob die gegenseitigen Beleidigungen entweder, an sich betrachtet, nur auf geschehenen Antrag des Beleidigten strafbar sein können, oder ob der Richter sich auch von Amtswegen in die Sache mischen dürfe. In dem ersten Falle entscheidet sich die Sache von selbst, je nachdem der angeblich Beleidigte noch ein Recht hat über die Injurie zu klagen, oder nicht. Im zweiten Falle hingegen kann eine sonst strafbare Verletzung eines Andern zwar unter den Umständen einer rechtmäßigen Vertheidigung für ihren Urheber ganz straflos sein; nie aber, wenn sie, vermöge an sich unerlaub-

serat, neuter auctor rixae putandus. Richtiger scheint es unter diesen Umständen doch, wenn man den jetzt angreifenden Theil auch als den Urheber des erneuerten Streits betrachtet — sed quasi compensatione facta uterque *pari* modo culpabilis. Das mögte ich ohne alle Rücksicht auf den verschiedenen Grad der gegenseitigen Beleidigung nicht behaupten.

laubter Privatrache ausgeübt ward; obgleich in manchen Fällen der Affect des Zorns, oder ein gerechter Schmerz über erlittenes Unrecht, die Milderung der Strafe rechtfertigen, ja den Umständen nach die moralische Imputation ganz aufheben kann. Noch weniger darf dem ersten Beleidiger der Vorwand einer schon erlittenen Widervergeltung zu Statten kommen, wenn seine unerlaubte Handlung sonst an sich eine öffentliche Strafe verdient.

Benedict Carpzov fand die Retorsion der Injurien zwar auch nur als Vertheidigung erlaubt; allein er blieb den Grundsätzen einer rechtmäßigen Vertheidigung durch Selbsthülfe nicht getreu[7]), da er wirklich die Anmaßung, wieder zu schimpfen, um ein schon geschehenes Unrecht zu **vergelten**, begün-

 stigt.

7) *Pract. Crim.* 97. 24. 25. verb.: Est haec retorsio defensionis species — durante namque offensione et imminente periculo in ipsa concertatione, congressu, et ardente adhuc pugna repercussio fiat necesse est, si alias legitima defensio esse debeat. — Damit ist aber nicht füglich zu vereinbaren, wenn er ebendaselbst auch behauptet, daß dem abwesenden Beleidiger die Injurie schriftlich zurückgegeben werden dürfte. Hier kann die Idee einer **rechtmäßigen** Vertheidigung wohl nicht anwendlich werden. HELLFELD *de violenta rerum nostrarum defensione* § 9. *in Opuscul. iur. ciu.* p. 479.

stigt. Die Privatrache ist dabei nicht zu verkennen [8]).

Die Meinung, daß dieses Mittel, sich Genugthuung zu verschaffen, selbst in den römischen Gesetzen bestätigt sei, scheint keinen Beifall mehr zu finden [9]). Desto einstimmiger wird es nach dem Gerichts-

8) I. H. Boehmer *de iniust. act. iniur.* III. 34. sequ. I. S. F. Boehmer *ad Carpzov.* 97. 3.

9) Die Gesetze, worauf man sich sonst zu berufen pflegte, sind L. 3. D. de iust. et iure, verb.: ut iniuriam *propulsemus*. Davon ist aber hier die Rede nicht — L. 25. D. de procuratoribus, handelt von einem Anwalde, dem der Herr des Geschäfts schimpfliche Vorwürfe gemacht, wogegen aber der Procurator erwiedert hatte: *dominum mentiri*. Auf diese Art des Ausdrucks, die freilich etwas derb, aber durchaus an sich nicht beleidigend ist, wird in dem Gesetze gar keine Rücksicht genommen, noch weniger aber kommt mit irgend einem Worte vor, daß sie als Widervergeltung jener Angriffe auf die Ehre des Anwaldes gelten sollte. — L. 13. §. 6. D. de bonis libertorum macht von der Regel, daß ein Patron, welcher den Freigelassenen auf Lebensstrafe angeklagt hatte, die Wohlthat der prätorischen Erbfolge verlieren solle, die Ausnahme: si libertus Maiestatis patroni filium accusauit, et patro-

richtsgebrauche in Ermangelung besonderer Landesgesetze vertheidigt, so, daß Derjenige, welcher zur Ablehnung einer Injurienklage sich auf die geschehene Wider-

patroni filius calumniae eum capitis puniri desiderauit, non debet repelli hoc edicto. Idem puto et si ab eo petitus, *retorsit in eum crimina;* ignoscendum enim est ei, si voluit se ulcisci provocatus. Dieß ist nun zuvörderst nur von der besondern Art der Rache, deren hier gedacht wird, zu verstehen. Und dann mag der Ausdruck: retorsit in eum crimina, oder, wie *L.* 3. §. 14. *D. de S. C. Silan.* vorkommt, *detorsit* crimina, entweder eine gegenseitige Anklage wegen gleicher Verbrechen — mutuam *accusationem, anti-categoriam* Quinctil. III. 10. 4. andeuten, Gesner art. *retorquere;* oder, welches andere, vermöge L. 19. C. qui accusare non possunt, wahrscheinlicher finden, die Beschuldigung eines Verbrechens mittelst einer Einrede, bezeichnen: Struv *de vindict. priv.* 10. 6. 5. Peretz in Cod. IX. 1. 10; so ist doch hier lediglich nur von den Wirkungen einer solchen Widervergeltung in Rücksicht auf die prätorische Erbfolge die Rede. In diesem Betrachte soll sie unschädlich sein. Daraus läßt sich also im Ganzen auf die Rechtmäßigkeit der Retorsionen überhaupt noch gar nicht schließen. — Leyser 542. 9. glaubte noch in L. 4. D. *de alienat. iud. mutandi causa facta* einen besondern Grund dafür zu finden, verb.: Verecunda cogitatio eius, qui

ververgeltung beruft, an sich betrachtet, die Gültigkeit der letztern in deutschen Gerichten gar nicht beweisen dürfe [10]).

Schon in der vorigen Betrachtung habe ich über den sogenannten Gerichtsgebrauch meine Meinung geäußert. Ich will mich daher bei der Frage nicht weiter aufhalten, in wiefern das Zeugniß der Rechtsgelehrten, und die von ihnen beigebrachten Urtheilssprüche einzelner Gerichte und Facultäten, zum Beweise einer Gewohnheit genügen, und zwar, wovon hier die Rede ist, ein allgemeines Gewohnheitsrecht

qui lites exsecratur, non est vituperanda. Dieß Argument beweiset offenbar zu viel, weil auf die Art ein Jeder zur Rechtfertigung seiner verbotenen Selbsthülfe und Privatgewalt, sich auf jene verecundam cogitationem etc. berufen könnte. Der Kaiser **Vespasian** fertigte freilich seiner Zeit ein Paar vornehme Zänker mit dem Ausspruch ab: *Non oportere senatoribus maledici, remaledici civile fasque esse.* — De iurgio quodam Senatoris, Equitisque Romani ita pronunciauit, uti notum esset utrumque ordinem non tam libertate inter se, quam dignitate differre. SUETON. c. 9. — Ich muß aber auch hiebei wieder in Erinnerung bringen, was im 10ten Abschnitte von der Freiheit im Reden bei den Römern bemerkt worden ist.

10) Struben Rechtl. Bedenk. IV. 86. von Quistorp §. 330.

recht dergestalt begründen können, daß Dinge, worauf zwanzig Gerichte in Deutschland erkannt haben, eben darum auch dem Ein und zwanzigsten zur vollgültigen Norm dienen müssen? Indeß wird das Unzutreffende der gemeinen Lehre von der Retorsion der Injurien sich noch näher zeigen, wenn man diese Lehre in ihren einzelnen Sätzen selbst nur etwas genauer zu prüfen anfängt.

Einmal wird hier Manches auf Gewohnheiten und Gerichtsgebrauch zurückgeführt, wobei es gar nicht nöthig wäre, zu dieser unsichern Rechtsquelle seine Zuflucht zu nehmen. Z. B. daß derjenige, der zuerst geschimpft hat, keine Injurienklage anstellen könne, wenn der Beleidigte sich gleicher Waffen gegen ihn bedient hat, mögte sich doch wohl noch aus andern und sichereren Gründen, als aus dem lieben Gerichtsgebrauche, beweisen lassen. Der berühmte Holberg, von dem ein junger Officier verlangte, daß er ihm aus dem Wege gehen sollte, erwiederte, daß dieser auch ihm wohl ausweichen könnte. „Ich gehe keinem Schurken aus dem Wege", sagte der junge Krieger. „Ich recht gern", antwortete Holberg, und wich aus. Sicher durfte er keine Injurienklage fürchten; obgleich der deutsche Gerichtsgebrauch ihn nicht schützen konnte.

Zweitens ist man darüber zwar einverstanden, daß die Retorsion der Injurien nicht unbedingt nach Willkür des Beleidigten, sondern nur unter gewissen Einschränkungen, zu gestatten sei. Fragt man aber weiter, unter welchen Umständen sie denn eigentlich Statt finde? so weichen die Rechtslehrer in ihren Behauptungen wieder gänzlich von einander ab; allein Jeder beruft sich doch für seine Meinung auf den Gerichtsgebrauch, und dieser wird natürlich so ungewiß dadurch, daß ich nicht weiß, wie man mit Anstande seiner hier noch erwähnen kann. Die mehrsten behaupten, daß die Retorsion sogleich — in continenti — geschehen sein müßte, wenn sie als rechtmäßig gelten sollte. Das wollen Andere nun wieder nicht[11]. Stryk z. B.[12]) beruft sich, um das Gegentheil zu beweisen, auf den Gerichtsgebrauch, und besonders darauf, daß dieser die Retorsionen schriftlich, ja sogar durch einen Notarius und Zeugen zulasse. Struben, ob er gleich dieß letztere an sich nicht bestreitet, meint doch, daß es geschehn müßte, sobald man eines Notarii habhaft werden könnte[13]).

Die

11) Man sehe von Quistorp §. 331. Note a.

12) U. M. P. XLVII. 10. 38. Quod retorsio in continenti fieri debeat, moribus vix obseruari.

13) R. B. IV. 55. Volkmann geht zwar den Notarien, zum Zweck dieser Retorsionen, mit einem For-

Die Analogie, welche man daraus hernimmt, daß wir den Rechten nach denjenigen, der uns den Besitz genommen hat, sogleich wieder durch Privatgewalt vertreiben dürfen, ist sehr sonderbar. Denn bei der Retorsion ist nicht die Rede von Wiedererlangung dessen, was uns genommen ist; sondern von Vergeltung des geschehenen Unrechts. Hätte der Injuriant uns unsere Ehre wirklich genommen: würden wir sie dadurch, daß wir ihn auch beschimpfen, wieder erhalten? Ich gebe es zu, daß es bei Beleidigungen, die an sich strafbar sind, auf eine Milderung der Strafe Einfluß haben kann, wenn in der Hitze des Affects eine Widervergeltung ausgeübt wird, welche die Gränzen der Vertheidigung überschreitet. Aber im Ganzen bleibt doch Privatrache immer ungerecht, sie mag frühe oder spät ausgeübt werden. Und hat der angeblich Beleidigte einmal durch unerlaubte Kränkung des Andern die Widervergeltung veranlaßt:

Formular an die Hand. In der That aber sollte ein Notarius sich nie gebrauchen lassen, eine Handlung, die offenbar den Rechten zuwider ist, im Namen eines Andern auszuführen. Er verdient wegen des Mißbrauchs seines Amts gestraft zu werden. Und sollte er, als Ueberbringer der gegenseitigen Schimpfreden, einen unangenehmen Lohn davon tragen: so kann er mit Recht auf Genugthuung nicht füglich einen Anspruch machen.

läßt: so kann er bloß darum, weil diese nicht gleich erfolgte, noch nicht mehr Recht erlangen, auf Privatgenugthuung zu dringen. — Wäre die Retorsion in jener Rücksicht an sich erlaubt: so ließe sich, meiner Meinung nach, durchaus kein tüchtiger Grund angeben, warum sie gerade sogleich ohne allen Zeitverlust geschehen müßte.

Die Retorsion, sagt man, darf nur außergerichtlich geschehen; in gerichtlichen Vorträgen ist sie gar nicht erlaubt. Hierüber hätte man sich wohl etwas näher erklären mögen. Kann etwa derjenige, der vor Gericht zuerst geschimpft hatte, eine Injurienklage anstellen, wenn ihm ebendaselbst Gleiches mit Gleichem vergolten wird? Nach der gewöhnlichen Theorie mögte dieß beinahe so scheinen, da man vermöge des Gerichtsgebrauchs nur den erlaubten Retorsionen die Wirkung beilegt, daß der erste Beleidiger wegen der ihm zurückgegebnen Injurien keine Genugthuung fordern könne. Und gleichwohl dürfte das Rechtsverhältniß der Parteien, in Rücksicht auf die Injurienklagen, in jedem Falle wohl ziemlich gleich sein. Leyser ist gar der Meinung, daß der Beleidigte darauf dringen könne, daß seinem Gegner die Retorsion der Injurien gerichtlich zugestellt werde [14]). Geht man von dem Satze aus,

daß

14) Med. ad pand. DXLII. 9.

daß es ein erlaubtes Mittel der Genugthuung sei: so weiß ich nicht, warum Leysers Meinung so ganz verwerflich sein sollte.

Fragt man ferner, ob die Widervergeltung bei allen Arten der Injurien Statt finde, und besonders, wie weit der Beleidigte dabei eigentlich gehen dürfe? so mögte der Gerichtsgebrauch hierüber wohl eben so wenig eine entscheidende und gewisse Auskunft geben. Nur bei wörtlichen Injurien soll die Retorsion Statt finden; dieß behaupten die mehrsten Rechtslehrer; von den übrigen Arten der symbolischen Injurie ist die Rede gar nicht. Die Sache bleibt also in dieser Hinsicht unentschieden. Thätlichkeiten hingegen will man dem Beleidigten durchaus nicht gestatten. Doch fehlt es auch hier nicht an Rechtsgelehrten, welche das Gegentheil behaupten, und namentlich einer Frauensperson das Recht beilegen, demjenigen, der sie wider ihren Willen geküßt hat, eine Ohrfeige zu geben [15]); wenn gleich der wohlgemeinte Rath dabei ertheilt wird, es nicht mit einer Amazonen-Faust zu thun, quum vulnera non dentur ad mensuram. Ueberdem scheint auch hier in Anse-

15) Hymmen Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten II. 145. Müller de osculo nociuo Cap. 2. §. 14.

Ansehung der Privatgenugthuung die Erinnerung Statt zu finden, welche ich bei Gelegenheit der gerichtlichen Retorsionen geäußert habe. — Was aber die wörtlichen Injurien anbetrifft, so ist man auch dabei über die Gränzen der Retorsion nicht einig. Die Frage, ob der Beleidigte nicht ein Uebriges gethan habe, setzt daher nicht selten die Gerichte in einige Verlegenheit [16]), eben weil nach dem Begriffe der Retorsion erforderlich ist, daß Gleiches mit Gleichem vergolten sein soll, und diese Gleichheit oft strenger genommen wird, als es nach der Natur der Sache und den Rechten nach nöthig ist.

Zu den unbestimmten Sätzen, welche in dieser Materie vorkommen, und leicht unrichtige Begriffe veranlassen können, gehört besonders auch der, daß die

16) Carpzov Pract. crim. 97. 27. und seine Gewährsmänner haben hier eine sonderbare Bestimmung der Sache: Proinde licet iniuriis provocatus, et fur, vel latro vocatus criminantem mendacii arguere, mendaciique exaggerandi causa addere possit: tu mentiris *ut* fur vel latro; attamen non sic regerere licet: tu mentiris *tu* fur, *tu* latro. Der Grund ist sehr klar: diversae enim hae sunt locutiones, quarum prior ad defensionem legitimam honoris, posterior vero ad offensionem et vindictam tendit. Andere, aber eben so unzutreffende, Bestimmungen giebt Struv de vind. priv. 10. 10.

die Retorsion nur unter Leuten gleichen Standes Statt habe, und daher so wenig von Kindern gegen ihre Eltern, als gegen die Obrigkeit, und überhaupt gegen solche, deren Gewalt man unterworfen ist, gebraucht werden könne [17]). Soll dieß so viel andeuten, daß Untergebne gegen ihre Vorgesetzte, wenn diese sich einer rechtmäßigen Züchtigung und Weisung bedienen, sich keine Widersetzlichkeit, und noch weniger Injurien, erlauben dürfen: so konnte ja von einer Retorsion, welche Injurien auf der andern Seite voraussetzt, die Rede eigentlich nicht sein. Soll es aber so viel heißen, daß gegen gedachte Personen ohne Unterschied, auch wenn sie sich einer wirklichen Injurie schuldig machen, gar keine Retorsion Statt finde: so weiß ich nicht, worauf sich diese Ausnahmen von der angenommenen allgemeinen Regel eigentlich gründen sollen. Vielleicht mögte das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern hiezu einige Gründe darbieten. Aber wenn eine Obrigkeit sich einmal wirkliche Injurien erlaubt: so ist gar nicht abzusehen, warum gegen sie nicht eben das freistehen soll, was man gegen andere Injurianten zuläßt. Und wie kann überhaupt die Verschiedenheit des Standes der Parteien hier einen Unterschied machen, wenn die

 Retor-

17) Westphal Criminalrecht Seite 367. u. 913. von Quistorp §. 331.

Retorsion, wie doch behauptet wird, an sich zu den erlaubten Mitteln, deren sich der Beleidigte bedienen darf, gehöret? In der That würde ich unter dieser Voraussetzung gerade gegen den vornehmen Injurianten die Retorsion mehr begünstigen, weil Richter und Rechtsgelehrte ohnehin geneigt sind, bei ihm, wenn er gerichtlich belangt wird, manche freilich nicht ganz rechtmäßige Schonung zu gebrauchen [18].

Ueber die öffentliche Strafe erklärt sich Struben bei dieser Gelegenheit dahin, daß die Retorsion, wenn auch alle Erfordernisse derselben vorhanden wären, dennoch nie von der fiscalischen Strafe befreie [19]. Wie der Satz da steht, deutet er so viel an, daß der Beleidigte, wenn er auch jene Gränzen der Retorsion beobachtet hätte, dennoch bestraft werden müsse, weil er sein eigner Richter gewesen sei. Dieß widerspricht aber dem angenommenen Grundsatze

18) Der angeführte Westphal führt besonders den Grund an, weil die Beleidigungen, wenn der Geringere sich die Widervergeltung erlaubte, nicht mehr gleich blieben. Also muß der Beleidigte niedrigen Standes wohl bedenken, daß er schon vermöge der Rangordnung schuldig sei, mehr Unrecht von den höhern Ständen gutwillig zu dulden, als er ihnen zufügen darf.

19) Rechtl. Bedenken IV. 55. So auch von Quistorp §. 330.

saße von der Rechtmäßigkeit der Retorsion offenbar. Wie kann eine erlaubte Handlung bestraft werden? Die erwähnte Behauptung hätte also nicht ohne Berichtigung in unsere Systeme des Criminalrechts übergehen müssen. Dachte man sich etwa dabei, daß derjenige, der zuerst beleidigte, durch die erlittene Widervergeltung von der öffentlichen Strafe nicht frei komme, welche Erklärung doch wenigstens beim Struben der Zusammenhang nicht zuläßt: so war doch alsdann jener Zusaß: „wenn auch gleich „alle Erfordernisse einer Retorsion erweislich vorhan„den sein sollten", nicht wohl angebracht, weil derjenige, gegen den die Widervergeltung ausgeübt ward, natürlich nicht aus der gehörig beobachteten Form derselben, sondern aus ihrer Ueberschreitung, Gründe für sich hernehmen wird.

So verhält es sich hier mit der gewöhnlichen Lehre von der Retorsion, die ein unleugbarer Gerichtsgebrauch gegen alle Zweifel begründet haben soll. Meine Leser mögen es beurtheilen, ob es richtiger sei, diese vermeinte Rechtsquelle hier ganz zu verlassen, und statt derselben die Natur der Sache, der ich nach meiner Ueberzeugung in den obigen Grundsäßen gefolgt bin, zur Richtschnur zu nehmen.

16.

Von der öffentlichen Strafe der Injurien.

Wenn unsere Gesetzgeber bei vorkommenden Verbrechen hin und wieder die besondere Art und Größe der Strafen nach den Umständen der Bestimmung des Richters überlassen; so haben sie doch die Rechte der Menschen nicht so sehr verkannt, um auch selbst die Frage: ob eine Handlung an sich betrachtet zu den strafbaren Vergehungen gehören soll? dem Gutdünken der Gerichte Preis zu geben. Nach den ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Gerechtigkeit darf Niemand gestraft werden, außer nach einem vor der That bekannt gemachten, und auf die vorkommende Handlung richtig angewandten Gesetze. Von dieser Wahrheit wird sich bald eine nähere Anwendung in der gegenwärtigen Materie finden.

Bei den ältern deutschen Strafgesetzen in Ansehung der Injurien will ich mich hier nicht aufhalten [1]).

Karls V. peinliche Gerichtsordnung redet bekanntlich bloß von der öffentlichen Schmähung durch Schandschriften. Andere Arten der Injurien übergeht dieß Gesetzbuch mit Stillschweigen.

Nach

1) Thomasius de act. iniuriar. §. 18.

Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts ist die Injurie überhaupt genommen ein Privatverbrechen [2]). Der Begriff des letztern schließt indeß die Zulässigkeit aller öffentlichen Strafe nicht aus, wie schon die Anfangsgründe unsers Civilrechts ergeben. Nur darauf wird es ankommen, ob unsere Richter auch ohne Antrag des Beleidigten sich hier ein Strafrecht anmaßen, und ob sie es verantworten können, wenn sie in vorkommenden Fällen dem Schuldigen wohl beides, Privat - und öffentliche Strafen zuerkennen?

Die Römischen Gesetze haben nach und nach auf gewisse einzelne Arten der Injurien öffentliche Strafen geordnet, und endlich den Grundsatz allgemein angenommen, daß bei diesem Privatverbrechen nach Beschaffenheit der Sache auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden dürfte. Die Gesetze der XII. Tafeln erklärten einige grobe Beleidigungen für strafbar [3]). Der Dictator Lucius Cornelius Sylla brachte das nach ihm genannte Cornelische Gesetz zu Stande, um der in den bürgerlichen Kriegen eingerissenen Zügellosigkeit abzuhelfen. Drei Arten der Realinjurie sind die Gegenstände dieses

2) L. 7. C. *de iniuriis.* Iniuriarum causa non publici iudicii, sed privati continet querelam.

3) Mala carmina, membrum ruptum, os fractum. —

Strafgesetzes [4]). Durch Senatusconsulta, und Constitutionen der Kaiser, ward die Zahl der öffentlich strafbareu Injurien allerdings vermehrt.

4) Si quis alterum pulsauerit, verberauerit, aut domum eius vi introiverit. Daß Lex Cornelia de iniuriis eine öffentliche Anklage und Strafe in den genannten Fällen geordnet habe, ist wohl nicht zu leugnen, L. 12. D. de accusat. SCHULTING iurisprud. anteiust. p. 440. Allein, welche Strafe eigentlich bestimmt worden sei, ist ungewiß. Die Meinung des VOET Tit. de iniuriis 16, daß Lex Cornelia gewisse Geldstrafen geordnet habe, ist aus L. 12. D. de accusat., worauf er sich beruft, nicht zu beweisen, weil in dieser Stelle auch von andern Strafen, die bei den Knechten nicht anwendlich waren, von der Relegation rc. die Rede ist. — Die Worte PAULI *Recept. Sentent.* V 4. 8. — quoties quis pulsatur, vel cuius domus introitur *ab his* qui *vulgo directarii* appellantur, in quos extra ordinem animadvertitur, ita, ut prius ingruentis consilium pro modo commentae fraudis poena vindicetur *exsilii*, aut *metalli*, aut *operis publici*, setzen die Sache auch nicht in Gewißheit, weil die Stelle nicht ganz vollständig auf uns gekommen zu sein scheint, und es immer noch zweifelhaft bleibt, ob Dasjenige, was hier zugleich von den sogenannten directariis, deren Vergehung nicht sowohl zur Injurie als vielmehr zum Diebstahle, gehört, L. 7. D. de extra-

mehrt. Justinians Gesetzsammlung enthält davon noch verschiedene Beispiele [5]). Man fand auch die öffentliche Strafe ganz vorzüglich bei solchen Injuri-

 anten

traord. crim., vorkommt, den eigentlichen Inhalt Legis Corneliae ausdruckt. SCHULTING iurisprud. anteiust. pag. 441. WALCH ad *Hoppii* Comment. in institut. §. 8. *de iniuriis* pag. 846. So viel ist indeß wohl ausgemacht, daß Lex Cornelia keine Privatstrafe angeordnet habe. Doch davon in der Note 9. mit Mehrern.

5) Außer L. un. C. de famos. lib. und andern damit verwandten Vorschriften, welche oben im 13ten Abschnitte schon vorgekommen sind, gehören noch folgende einzelne Strafgesetze hieher. L. 9. §. 3. D. *de iniuriis.* Si atrocem iniuriam *servus* fecerit, siquidem dominus praesens sit, potest agi de eo, quodsi afuerit, praesidi offerendus est, qui cum flagris rumpat. — L. 38. D. ibid. Senatusconsulto cavetur, ne quis imaginem imperatoris in invidiam alterius portaret, — anzudeuten, daß er sich dadurch gegen Gewaltthätigkeiten sichern müsse — et qui contra fecerit, in vincula publica mittetur. Rävard erklärt diese Worte etwas anders. Man sehe dagegen POTHIER *Pandect. Iustin.* ad L. cit. — L. 1. §. 1. D. *de extraord. crimin.* si quis fimo corrupto aliquem perfuderit, caeno luto oblinuerit, fistulas lacus quodve aliud ad iniuriam publicam

anten nothwendig, von denen die in einer Geldleistung bestehende Privatstrafe nicht zu erlangen war [6]. Endlich erlaubten die Gesetze dem Beleidigten überhaupt,

cam contaminaverit — in quos graviter animadverti solet. L. 4. C. de iniur. Atrocem sine dubio iniuriam esse factam manifestum est, si tibi illata est quum esses in sacerdotio, et dignitatis habitum et ornamenta praeferres. L. 10. C. de Episcopis et Cleric. Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas irruens, sacerdotibus, ministris, vel ipsi cultui, locoque aliquid importet iniuriae, quod geritur a provinciae rectoribus animadvertatur; atque ita provinciae moderator — iniuriam capitali sententia noverit vindicandam; *nec exspectet, ut Episcopus iniuriae propriae ultionem deposcat,* cui sanctitas *ignoscendi gloriam!* dereliquit. Sitque cunctis laudabile factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias veluti crimen publicum persequi, ac de talibus reis ultionem mereri etc. etc. verglichen mit Nov. 123. cap. 31. Si quis quum sacra ministeria celebrantur in sanctam ecclesiam ingrediens Episcopo aut ministris aliis iniuriam aliquam inferit, iubemus hunc verbera sustinere et in exilium mitti. Si vero sacra ministeria conturbaverit, aut celebrare prohibuerit, capitaliter puniatur.

6) *L. 35. D. de iniur.* Si quis iniuriam atrocem fecerit, qui contemnere iniuriarum iudicium possit, ob

haupt, daß er als Ankläger auf eine außerordentliche Strafe antragen durfte [7]).

Da aber nach den Grundsätzen des Römischen Rechts nur eine Art der gedachten Strafen hier Statt finden konnte: so erhellet auch aus den Fragmenten der Römischen Rechtsgelehrten, daß Anfangs in jenen Fällen

ob infamiam suam aut egestatem, Praetor acriter exsequi hanc rem debet, et eos, qui iniuriam fecerunt, coercere.

6) *L.* 45. *D. ibid.* De iniuria nunc extra ordinem *ex causa et persona* statui solet. Et servi quidem flagellis caesi, dominis restituuntur; liberi vero humilioris quidem loci fustibus subiiciuntur, caeteri vero vel exilio temporali vel interdictione certae rei coercentur. Zu der letztern Strafe gehört, wenn der Injuriant auf eine Zeitlang von gewissen Gewerben, z. B. der Advocat wegen ausgestoßener Injurien von der gerichtlichen Praxis ausgeschlossen wird. Daß übrigens auf dergleichen außerordentliche, nach Verhältniß der Sache zu bestimmende Strafe auch bei geringen Injurien anzutragen sei, ist nicht füglich zu bezweifeln; da nicht allein die angeführte Stelle ohne irgend einen Unterschied ganz allgemein redet, sondern auch §. 10. I. de Iniuriis ausdrücklich dahin lautet: de *omni* iniuria *eum, qui passus est*, posse vel criminaliter agere, vel civiliter. Voet Tit. de iniuriis §. 15, Mathaeus de criminibus Lib. 47. Tit. 4. C. 2.

Fällen der gröbern Injurie, wo die Gesetze schon besonders eine öffentliche Strafe der Vergehung bestimmt hatten, die Zulässigkeit der Civilklage auf Privatbuße der Injurie überhaupt bestritten worden sei. Erst durch kaiserliche Constitutionen ward es bestätigt, daß auch wegen solcher groben Injurien civiliter auf Privatbuße geklagt werden durfte [8]. Selbst

8) Posse *hodie* de omni iniuria, sed et de *atroci* civiliter agi, Imperator noſter reſcripſit. L. 7. §. 6. D. de iniur. Mit diesen Worten *Ulpiani* ist eine vorhergehende Stelle §. 1. cit. leg. zu vergleichen; worin eigentlich wohl von der L. Cornelia de sicariis die Rede ist. Dieser soll durch eine Civilklage wegen der Injurie nicht vorgegriffen werden. Ulpian wirft daher folgende Frage auf, und sucht sie mit Widerlegung verschiedener Zweifel zu beantworten: Si dicatur homo iniuria *occisus*, numquid non debeat permittere Praetor privato iudicio Legi Corneliae praeiudicari? Idemque et si ita quis agere velit, quod tu venenum dediſti *hominis occidendi* causa? Rectius igitur fecerit si huiusmodi actionem non dederit. Atquin solemus dicere: *ex quibus causis publica sunt iudicia, ex his causis non esse nos prohibendos, quominus et privato agamus:* Est hoc verum; aber nur mit folgender Einschränkung: ubi non principaliter de ea re agitur, quae habet publicam executionem. — Dagegen könnte

Selbst das Cornelische Gesetz, ob es gleich ausdrücklich nur öffentliche Strafe ordnete, ward in der Anwendung hierauf nicht eingeschränkt, sondern nach und nach dem Beleidigten freigelassen, die Klage auf eine ihm selbst zu leistende Privatstrafe zu richten.

könnte nun eingewandt werden, daß doch die Civilklage aus dem Aquilischen Gesetze, wegen des getödteten Knechts, ohne Bedenken Statt finde, warum also auch nicht die Injurienklage? Quid ergo de lege Aquilia dicimus? *Nam et ea actio principaliter hoc continet hominem occisum.* — Hierauf wird geantwortet: Non principaliter (hoc, sc. hominem occisum continet.) Nam ibi principaliter de damno agitur, quod domino datum est, at in actione iniuriarum de ipsa caede, vel veneno ut vindicetur, non ut damnum sarciatur. Quid ergo si quis idcirco velit iniuriarum agere, quod gladio caput eius percussum est? Labeo ait, *non esse prohibendum, neque enim utique hoc*, inquit, *intenditur, quod publicam habet animadversionem.* Mit diesem Einwurf konnte Ulpian leicht fertig werden. Denn offenbar gehörte der Fall noch zu denen, worauf Lex Cornelia de sicariis öffentliche Anklage und Strafe geordnet hatte. Er antwortet daher kurz: Quod verum non est. Cui enim dubium est, etiam hunc dici posse Cornelia conveniri. —

ten[9]) Immer bleibt es aber in unsern Gesetzen eine ausgemachte Regel, daß beides, öffentliche und Privatstrafe, dem Schuldigen nicht zugemuthet wer-

9) Daß Lex Cornelia selbst ausdrücklich keine Civilklage geordnet habe, ist schon aus der vorher angeführten L. 7. §. 6. D. de iniur. nicht undeutlich wahrzunehmen, wo die Civilklage in Fällen der gröbern Injurie erst aus neuern Zeiten und Kaiserlichen Constitutionen hergeleitet wird. Die Stelle in L. 37. §. 1. D. ibid. Etiam ex Lege Cornelia iniuriarum actio civiliter moveri potest, condemnatione aestimatione iudicis facienda; kann daher nicht füglich von einer Civilkage ursprünglich aus den Worten des Cornelischen Gesetzes, sondern nur dahin verstanden werden, daß es dem Beleidigten nicht mehr versagt werde, wegen der in Lege Cornelia genannten Injurien die Klage civiliter auf eine Privatstrafe anzustellen. Da der Gerichtsgebrauch theils in dieser Rücksicht theils auch wegen der öffentlichen Strafe vielen Einfluß auf die Sache gehabt hatte: so ist es wahrscheinlich daraus zu erklären, wenn *Iul.* Paull. Recept. Sentent. V. 4. 6. die verschiedenen Rechtsgründe der Injurienklagen so angiebt: Iniuriarum actio aut *lege* aut *more* aut *mixto* iure introducta est. *Lege* XII. Tab. de famosis carminibus, membris ruptis, ossibus fractis. *Moribus* quoties factum, pro qualitate sui, arbitrio iudicis aestimatum

werden kann, daß er vielmehr, wenn ihm eine dieser Strafen zuerkannt worden, eben dadurch von der andern gänzlich befreiet wird [10]. Dem Beleidigten steht also die Wahl frei, ob er auf die eine oder die andere Art der Strafen antragen will [11]. Daß hingegen der Richter von Amtswegen weder auf Privatgenugthuung, noch auf die öffentliche Strafe der Injurien, erkennen dürfe — daß überhaupt, einige beson-

tum congruentis poenae supplicio vindicatur. *Mixto* iure iniuriarum actio ex Lege Cornelia constituitur. Schulting iurisprud. anteiust. l. c. urtheilt über das Cornelische Gesetz sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich publicum iudicium angeordnet, dieses aber durch den Gerichtsgebrauch mittelst der eingeführten Civilklage sich allmählig verloren habe. Und daraus ist es auch wohl zu erklären, warum in Justinians Gesetz-Sammlung die Titel de publicis judiciis des Cornelischen Gesetzes von den Injurien nicht mehr erwähnen.

10) L. 6. D. ibid. Nec enim prohibendus est privato agere iudicio, quod publico iudicio praeiudicatur, quia ad privatam causam pertinet. *Plane si actum sit publico iudicio, denegandum est privatum;* similiter ex diverso. Man sehe auch Pothier *Pand. Iustinian.* Tit. de obligat. et act. Art. 2. n. 70. Mathaeus de crimin. Tit. de furtis IV. 3.

11) §. 10. I. de iniur. verb.: *vel* criminaliter agere, *vel* civiliter. L. ult. D. de privat. del.

besondere Fälle als Ausnahmen abgerechnet [12]), nur der beleidigte Theil, und kein Anderer, gegen den Injurianten als Ankläger auftreten könne, sind Sätze, die nach Römischen Rechten keinen Zweifel leiden [13]).

Nach den Lehrsätzen unserer Criminalisten soll sich dieß freilich in der deutschen Rechtspflege ganz anders verhalten. Man scheint zwar einzusehen, daß das richterliche Verfahren von Amtswegen, die öffentliche Anklage, und Strafe, in unendlich vielen Fällen mit den oft äußerst unbedeutenden Injuriensachen, nach dem vernunftmäßigen Zweck aller Strafen, durchaus kein Verhältniß haben würde. Indeß hält man doch im Allgemeinen fest an dem Satz, daß heutiges Tages der Richter in Injuriensachen ex officio sein Strafamt üben, und außer dem Beleidigten, auch der öffentliche Ankläger gegen den Injurianten verfahren könne. Das Wenigste, worauf ein Angeschuldigter oder Angeklagter unter solchen Umständen dringen könnte, wäre denn doch wohl, ihm ein Strafgesetz vorzuhalten, welches den Rich-

12) z. B. L. un. C. de famos. libell. L. 10. C. de Episcop. et Cleric. Siehe oben die Note 5. Otto ad Iust. §. 10. de iniur.

13) cit. § 10. I. de iniur., verb.: *eum qui passus est iniuriam*. Böhmer *ad Carpzov*. Qu. 94. obs. 1.

Richter oder Ankläger zu diesen Schritten berechtigte; und das dürfte, in Ermangelung bestimmter Provinzialgesetze oder gültiger Statuten, nach gemeinen Rechten so leicht nicht sein, als es die Lehrbücher und Systeme uns überreden wollen. Carpzov ist hier um den gesetzlichen Grund gar nicht verlegen. Certissimum est, sagt er, quod hodie saltim ex *consuetudine universali* in *omnibus* casibus per viam inquisitionis licite et iuste procedere fas sit iudici, attestante *Iulio Claro* Lib. 5. Sent. §. ult. n. 6., vbi expresse scribit, quod, quae de iure commuui disposita sunt, cessent ex consuetudine praesentis temporis [14]). Beweise dieser Art, die in den Gerichtsstuben, und auch sonst wohl — noch häufig genug vorkommen, bringen die Sache gleich aufs Reine. Leyser [15]) trauete dem allgewaltigen Gerichtsgebrauche bei dieser Gelegenheit vielleicht nicht so ganz, und suchte daher die Behauptung Carpzovs selbst mit Hülfe des Römischen Rechts zu vertheidigen. Wie unmöglich das sei, wird Jeder ohne mein Erinnern schon einsehen. Andere Rechtslehrer [16]) beru-

14) Pract. Crim. Qu. 96. n. 3.

15) Med. ad Pand. 542. 5.

16) Boehmer ad Carpzov l. c. von Quistorp Grundsätze d. P. R. §. 319. wiewohl dieser auch mit Ley-

berufen sich darauf, daß der Inquisitionsproceß einmal durch das canonische Recht in Deutschland eingeführt sei, mithin vermöge desselben, und auch nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.[17]) unstreitig das Verfahren von richterlichen Amtswegen in Injuriensachen zulässig sei. Dagegen möchte sich nun wohl erinnern lassen, daß aus der allgemeinen Einführung der inquisitorischen Proceßart an sich nichts weiter folge, als daß der Richter wegen eines öffentlichen Verbrechens ohne Ankläger zur Untersuchung und Bestrafung schreiten könne. Erst muß also ausgemacht sein, daß die Injurie überhaupt bei uns nicht mehr zu den Privatverbrechen gehöre, sondern, der Beleidigte möge klagen, oder nicht, immer öffentlich zu bestrafen sei. Dann freilich wäre die Folge richtig, daß der Richter, auch ohne die Klage des Beleidigten abzuwarten, von Amtswegen verfahren, oder den öffentlichen Ankläger zur Wahrnehmung seines Amts auffordern könne.

Leyser die Sache gewisser Maßen nach römischen Gesetzen zu vertheidigen sucht.

17) Art. 214. „Und wo der (durch Diebstahl oder „Raub) Beschädigte nicht peinlich klagen wollt: „so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amtswegen rechtfertigen, und „nach Gelegenheit der Person und Ueberfahrung „strafen lassen."

könne. Wenn unsere peinliche Gerichtsordnung an angeführter Stelle vom Diebstahl ordnet, daß der Richter, obgleich der Bestohlne uicht klagte, dennoch den Dieb zur Untersuchung und Strafe ziehen solle: so ist die Sache wegen dieses Verbrechens entschieden; aber daß nun auch ohne Gesetz bei der Injurie eben dieß Rechtens sein müsse, scheint mir, zumal bei Criminalgesetzen, eine nicht richtige Folge.

Die Rechtslehrer suchen die Sachen freilich durch allerlei Einschränkungen zu mildern, machen sie aber dadurch noch schwankender. Man hält dafür, daß der Richter nur in Fällen der gröbern Injurien auch ungebeten sich in die Sache mischen dürfe, dahingegen geringere Beleidigungen nicht ex officio, ja überhaupt nicht öffentlich, zu bestrafen, sondern, wenn der beleidigte Theil klagen sollte, bloß mit der Privatgenugthuung abzubüßen wären [18]).

Gegen diese Theorie, die ich oben in der allgemeinen Betrachtung über die grobe Injurie (I. 208. rc.) einstweilen dahin gestellt sein ließ, muß ich jetzt folgendes erinnern. Zuvörderst hat die Sache gar keinen rechtlichen Grund. Denn sind die Injurien einmal als öffentliche Verbrechen von Amtswegen strafbar, so folgt aus dem Unterschiede zwischen groben und geringen Injurien immer nichts weiter, als daß er-

18) von Quistorp a. a. O.

stere härter, und diese gelinder bestraft werden, nicht aber, daß der Richter bei den letztern ganz stille sitzen müsse. Und dann wissen wir auch, wie unbestimmt der gedachte Unterschied an sich ist, und wie viel darin dem Gutdünken, und den Einfällen der Richter überlassen wird. Es kann also eine gehörige und gleiche Rechtspflege dabei nicht füglich erwartet werden. Man denke, um sich hievon näher zu überzeugen, unter andern nur daran, daß eine und dieselbe Art der Beleidigung bald zu den groben, und bald zu den geringern Injurien gezählt wird, nachdem sie einem Vornehmen von Personen geringern Standes, oder diesen von jenem, widerfährt. Es fehlt nicht an Richtern, die zu leben wissen, und denen also diese Theorie trefflich zu Statten kommen wird, um die Zügellosigkeiten der Großen, oder, wie ich eigentlich hätte sagen sollen, ihre Uebereilungen, zu übersehen, dagegen aber den Bürger aus der niedern Klasse desto schärfer mitzunehmen, wenn er sich an Personen, die Geburt und Rang über ihn erheben, vergangen haben sollte. Es giebt zwar besonders einheimische Rechte, welche es bei dem Unterschiede zwischen groben und geringen Injurien im Allgemeinen hier bewenden lassen [19]). Allein die Verfasser dieser Gesetze dachten gerade wohl nicht daran, wie,

19) Rostocksches Stadtrecht IV. 4. 10.

wie unsicher ihre Bestimmung in der Anwendung sein werde, und wie sehr sie zu einer despotischen Willkür der Gerichte, und vermöge derselben zu mancherlei Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, führen dürfte.

Davon glaube ich meine Leser durch diese Bemerkungen überzeugt zu haben, daß die gewöhnlichen Grundsätze von der öffentlichen Strafe der Injurien zu einer gehörigen Rechtspflege bei weitem nicht hinreichend sind, und daß es sich also wohl der Mühe verlohnt, zu versuchen, ob nicht nach den Vorschriften unserer gemeinen Rechte eine bestimmtere Gränzlinie des richterlichen Strafamts zu ziehen sei.

Injurien sind auch bei uns im Ganzen immer noch Privatverbrechen. Wir haben nicht, wie beim Diebstahl, die römische Privatstrafe auch hier ganz außer Gebrauch gesetzt, sondern sie gilt vielmehr in unsern Gerichten noch beständig fort. Der Beleidigte darf eine gewisse Geldbuße von dem Beleidiger fordern, und kein Richter wird es wagen, den heutigen Gebrauch dieser römischen Anordnung zu bezweifeln. Im Gegentheil haben unsere einheimischen Rechte noch eine besondere Art der Privatstrafen durch die gerichtliche Abbitte und den Widerruf eingeführt *). Es ist also, wenn wir die allgemeine Gültigkeit des

*) Von dem Verhältniß zu der ästimatorischen Klage siehe Seite 112. 2c.

Römischen Rechts nicht anfechten wollen, durchaus kein Grund vorhanden, warum die Vorschriften desselben, welche die Injurie als Privatverbrechen behandeln, nicht auch in unsern Gerichten gelten müßten. Der Richter, welcher sich im Ganzen hierüber wegsetzen wollte, ohne daß ihn besonders einheimische Gesetze dazu berechtigten, würde offenbar gegen alles Recht und bürgerliche Ordnung, dem Gesetzgeber ins Amt greifen. Wenn also das Römische Gesetzbuch die Injurien zwar auch öffentlich den Umständen nach bestraft wissen will, aber nur dem Beleidigten das Recht giebt, auf die öffentliche Strafe anzutragen, falls er, dem die Wahl frei steht, die Civilklage nicht erheben will: so muß das auch bei uns als gemeines Recht gelten, so oft in den vorkommenden Fällen nur von Bestrafung der Injurie die Rede ist, und zwar ohne weitern Unterschied, ob die Beschimpfung, als solche betrachtet, zu den groben oder geringern Beleidigungen gehört. Unrecht ist also die Anmaßung der Gerichte, wenn sie, da der beleidigte Theil sich bei der Sache beruhigt, von sogenannten Amtswegen die Beleidigung ahnden wollen. Dazu giebt ihnen nicht allein kein Gesetz das Recht, sondern sie handeln vielmehr der ausdrücklichen Vorschrift unserer gemeinen Rechte, und den darin bestimmten Folgen dieser Privatverbrechen offenbar

zuwi-

zuwider. Klagt der Beleidigte, so erlauben ihm die Gesetze nur, daß er entweder auf eine gewisse Privatbuße antragen, oder auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers dringen darf. Es ist also wieder unrecht, wenn Richter und Rechtsgelehrte dafür halten, daß heutiges Tages auf beides zugleich erkannt werden könne [20]). Es ist leicht gesagt, aber nicht so leicht bewiesen, daß die römische Lehre von den Privatverbrechen in Deutschland nicht angenommen sei — daß das Bestrafungsrecht des Richters durch keine Art der Injurienklage gehoben werde, u. d. m. — Woher hat wohl der Richter nach gemeinen Rechten in Injuriensachen das Bestrafungsrecht, wenn er es nicht aus dem römischen Rechte hernehmen soll. Dieses will aber die Beschimpfung nur auf Verlangen des beleidigten Theils gestraft wissen; und ein Privatverbrechen muß doch die Injurie noch wohl sein, weil sonst ja auch keine Privatstrafe in Ansehung ihrer mehr Statt finden könnte. Giebt man die Gültigkeit und den heutigen Gebrauch der ästimatorischen Klage, deren sich der Beleidigte nach römischen Rechten bedienen darf, zu, so muß ja auch natürlich die Wirkung dieser Klage und das Verhältniß derselben zur Criminalverfolgung des Verbrechens nach

20) Pufendorf obs. iur. univ. IV. 49. v. Quistorp §. 319. 20.

Römischen Rechten, welche nicht wollen, daß der Beleidiger doppelt büßen soll, beurtheilt werden. Das Römische Recht, sagt man, schließt nur den Beleidigten von der Civil- oder Criminalklage aus, wenn er bereits eine von beiden ausgeführt hat, folglich steht es unsern Richtern, die von Amtswegen gegen den Verbrecher verfahren können, nicht entgegen, wenn sie dem Beleidiger neben der Privatbuße auch eine öffentliche Strafe zuerkennen wollen. Darüber habe ich mich schon im Vorhergehenden Seite 82. erklärt. Man schließt hier offenbar unrichtig von der Form auf die Sache selbst. Eine besondere Proceßart kann die Natur der Verbrechen an sich nicht umändern, und dem Richter kein Recht geben, doppelt zu strafen, was die Gesetze nur einfach bestraft haben wollen.

Ganz überflüssig ist hiebei vielleicht die Erinnerung nicht, daß man die eigentliche Privatstrafe, von der hier die Rede ist, mit solchen Leistungen, wodurch nur ein wirklicher Schade oder Verlust ersetzt wird, nicht vermischen dürfe. Neben der Vergütung des entzogenen Unterhalts, der auf die Heilung verwandten Kosten, u. d. m. kann allerdings die öffentliche Strafe des verübten Frevels gar wohl verfügt werden.

Abbitte und Widerruf sind Privatstrafen. Warum sollte also, in Ermangelung besonderer Gesetze, von

ihnen nicht eben das gelten, was bisher von der römischen Privatstrafe bemerkt worden ist. Kommen gleich jene im römischen Recht selbst nicht vor, so gehören sie doch mit der Geldbuße, welche dieses Recht dem Beleidigten zu fordern erlaubt, zu einer und derselben Art der Strafe; und man kann daher die allgemeinen Grundsätze, welche unser Civilrecht hievon enthält, allerdings auch auf sie anwenden.

In einem Reichsschluß von 1668 ist zwar auch im Allgemeinen etwas über die Bestrafung der Injurien eingeflossen [21]), allein eigentlich nur in Beziehung auf die Quelle, als den einzigen Gegenstand der Verordnung. Wenn daher auch die wirkliche Promulgation der letztern geschehen wäre [22]): so

21) „Daß wenn sich befindet, daß der Injuriant sich „zu dem Beleidigten ohne Ursach genöthigt, der „Injuriant nebst Refundirung der Unkosten zu gebührender Satisfaction, vermittelst einer Ehrenerklärung, und öffentlichen Abbitte oder Widerrufs „vermocht, und dazu ohne Respect der Person mit „einer empfindlichen Geld- oder Gefängnißstrafe rc. „angesehen werde."

22) G. I. F. Meister princip. iur. crim. § 184. verb.: Conclusum imperii d. a. 1668. vim legis imperii per publicationem non obtinuit; wiewohl der Kaiser

würde doch wegen der vielen besondern Duelledicte, welche in den einzelnen Reichslanden ergangen sind, immer nur eine seltnere Anwendbarkeit des Reichsschlusses übrig bleiben.

Bisher ist von der öffentlichen Strafe der Injurien überhaupt gehandelt worden, und ich bin überzeugt, daß nach den angeführten Grundsätzen zu verfahren sei, so oft in vorkommenden Fällen das Unrecht und die Beleidigung als Privatverbrechen anzusehen ist. Der fiscalischen Klage und dem Verfahren des Richters von Amtswegen bleiben nur diejenigen Fälle übrig, bei denen Umstände eintreten, die nach Vorschrift der Gesetze den Vorgang nicht mehr auf ein Privatverbrechen einschränken lassen.

Niemand wird Beleidigungen, die irgend einer im Staate öffentlich constituirten Auctorität, Obrigkeiten, oder andern öffentlichen Beamten, als solchen, widerfahren, zu den bloßen Privatvergehungen rechnen; eben so wenig aber auch solche Injurien, die zugleich in einen an sich schon sträflichen Misbrauch, oder eine Verletzung öffentlicher Anstalten, ingleichen in eine Uebertretung öffentlicher Dienstpflichten ausarten. In allen diesen Fällen ist die Vergehung

ser mittelst Reichsgutachtens v. J. 1680 um Beförderung der Promulgation gebeten ward. Gerstlacher Handbuch IX. 1221.

gehung, sie mag in Worten oder andern Zeichen, oder in Thätlichkeiten, bestehen, öffentlich zu bestrafen [23]) mithin auch das Verfahren des Richters von Amtswegen, oder die fiscalische Anklage völlig gegründet. Dagegen aber glaube ich auch mit Recht zu behaupten, daß außer diesen Fällen zuvörderst alle mündlichen und schriftlichen Injurien immer nur als Privatverbrechen behandelt, folglich nur auf Antrag des Beleidigten entweder mit Privatstrafen belegt, oder öffentlich bestraft werden können, und daß kein Richter berechtigt sei, ohne Klage des Beleidigten sich in die Sache zu mischen, oder den öffentlichen Ankläger gegen den Beleidiger aufzufordern. Nach den Grundsätzen, die schon Seite 213. 1. vorgekommen sind, können auch die sogenannten Pasquille hievon nicht schlechterdings ausgenommen, sondern nur insofern zu den öffentlichen Verbrechen gerechnet werden, als die eben gedachten Merkmale damit verbunden sind. Auch Realinjurien sind an sich betrachtet Privatverbrechen, bis entweder jene Umstände dabei eintreten, oder auch die Beleidigung

23) C. 1. *de poenit.* in 6. L. 1. pr. D. Si quis ius dicenti non obtemperav. L. 1. §. 1. D. de extraord. crim. I. H. Boehmer de poena ius sibi dicentis, Cap. 1. §. 14. v. Quistorp in Grunds. des peinl. Rechts §. 187. Mehr hievon in der folgend. Abth. III. 190.

digung in solchen Verletzungen und Gewaltthätigkeiten besteht, die nach Vorschrift besonderer Strafgesetze z. B. Leg. Iul. de vi etc. schon an sich eine Art öffentlicher Verbrechen ausmachen.

Nicht jede Realinjurien bestehen aber in eigentlichen Gewaltthätigkeiten, und nicht alle Beleidigungen, die man, als Injurien betrachtet, schon zu den gröbern Gattungen derselben rechnen kann, arten darum auch den Rechten nach in öffentliche Verbrechen aus. Ich glaube daher, daß die angeführten Grundsätze den Vorschriften der Gesetze gemäßer, und in der Anwendung sicherer sein dürften, als die gewöhnliche Theorie von Bestrafung der Injurien. Auch ist nach meiner Ueberzeugung für die Gerechtigkeit schon viel gewonnen, wenn es bei der Frage: ob Jemand seiner Handlung wegen gestraft werden könne? an gewissen Bestimmungen nicht fehlt; wenn gleich da, wo eine öffentliche Strafe Statt findet, ihre Art und Größe dem Ermessen des Richters auch hier überlassen bleibt.

Das Preußische Gesetzbuch zeichnet sich auch dadurch sehr vortheilhaft aus, daß es bei Vergehungen, deren sträfliche Beschaffenheit zu sehr von den Eigenheiten der besondern Fälle abhängt, als daß sich füglich im Allgemeinen eine gewisse ordentliche Strafe festsetzen ließe, doch immer wenigstens die

Gat-

Gattung der Strafe, und dann die niedrigste und höchste Stufe derselben genau vorschreibt, so daß der richterlichen Willkühr nur dasjenige überlassen bleibt, was innerhalb dieser bestimmten Gränzlinien sich befindet, z. B. Gefängnißstrafen von acht bis vierzehn Tagen; Geldstrafen von zehn bis dreißig Thalern ꝛc. Nach unsern gemeinen Rechten fehlt es im Ganzen freilich an solcher nähern Vorschrift, um den heillosen Mißbräuchen, die mit den willkührlichen Strafen getrieben werden, nach Möglichkeit vorzubeugen, und es läßt sich daher nichts weiter über die Sache sagen, als daß die Art und Größe der Strafe von den verschiedenen Graden des Unrechts und von der Größe der Beleidigung abhange, daß diese in vorkommenden Fällen nach den Umständen zu prüfen, und nach Verhältniß der Vergehung die Strafe zu bestimmen sei [24].

Ich glaube aber nicht, daß die Gerechtigkeit darunter leiden würde, wenn unsere Richter, denen das gemeine Recht hier ziemlich freie Hände läßt, den Maaßstab der willkührlichen Strafen, welchen das preußische Gesetzbuch an die Hand giebt, nicht ganz aus der Acht ließen, anstatt ihrem Gutdünken zu folgen, oder sich allein auf das Beispiel ähnlicher Urtheilssprüche zu verlassen.

17.

24) Hierüber ist der 13te Abschnit nachzusehen.

17.

Von den gerichtlichen Rechtsmitteln, welche wegen der Injurie Statt finden.

Daß ein Jeder, auch der niedrigste Staatsbürger, gegen bevorstehende Beleidigungen, womit andere ihn bedrohet haben [1]), oder die er sonst den Umständen nach zu befürchten hat, einen öffentlichen Schutz verlangen könne, und daß die Obrigkeit sich selbst verantwortlich mache, wenn sie es an wirksamer Vorkehr in diesem Betrachte ermangeln läßt, bedarf keines Beweises.

Das Wenigste, was man von der Obrigkeit mit Recht erwartet, ist die möglichst schleunige Veranstaltung, daß Dinge, die zur Kränkung eines Andern öffentlich aufgestellt sind, sofort getilgt, oder weggeschafft [2]), auch zur Entdeckung des Urhebers die nöthigen Mittel angewandt werden. Man pflegt zu diesem Zwecke auch wohl dem Angeber eine Belohnung

1) Ueber die gerichtliche Verfügung wegen geschehener Drohungen ist Westphal im Criminalrecht Anmerk. 106. weiter nachzusehen.

2) L. 37. D. *de iniuriis:* Constitutionibus principalibus cavetur, ea, quae infamandi alterius causa in monumenta publica posita sunt, tolli de medio.

nung, nebst der Verschweigung seines Namens, zu versichern. Ich will die Anwendung dieses Mittels nicht durchaus mißbilligen, da es gewisser Maßen in unsern Gesetzen selbst bestätigt ist [3]). Nur glaube ich, daß Richter und Obrigkeiten, denen die Sittlichkeit der Staatsbürger nicht gleichgültig sein kann, nach Möglichkeit vermeiden werden, die Wahrheit auf diesem Wege zu suchen, und selbst die Hände dazu zu bieten, daß Jemand aus Gewinnsucht sich entschließen soll, der Verräther eines Andern zu werden. Am wenigsten sollten Obrigkeiten, denen besonders auch die sittliche Bildung der ihnen untergeordneten Bürger vorzüglich anvertrauet ist, z. B. Academische Senate, sich solcher Mittel bedienen.

Wann von den rechtlichen Folgen einer geschehenen Injurie die Rede ist, so kann das gerichtliche Verfahren einmal die Privatrechte des Beleidigten gegen den Beleidiger, und zweitens die öffentliche Strafe des letztern, insofern solche nach Vorschrift der Gesetze Statt findet, betreffen.

Der Beleidiger kann vorläufig Denjenigen, der ihm schimpfliche Thatsachen nachgeredet, oder vorgewor-

3) L. 5. §. 11. D. ibid. Et ei qui indicasset, sive liber, sive servus sit, pro modo substantiae accusatae personae, pretium constituitur; servo forsitan

worfen hat, zum Beweise seiner Aeußerung auffordern — provocatio ex Lege Diffamari. — Die Meinung einiger Rechtslehrer, welche diese Provocation in Fällen, wo die Nachrede oder Anmaßung eine wirkliche Injurie ausmacht, gar nicht zulassen wollen, hat keinen rechtlichen Grund vor sich [4]), wenn nur, wie sich von selbst versteht, die Injurie von der Beschaffenheit ist, daß dem Beleidigten vernünftiger Weise daran gelegen sein kann, es öffentlich beglaubigt zu erhalten, daß der Gegner seine Behauptung wahr zu machen nicht im Stande gewesen sei. Führt der Provocat den Beweis, so finden die Grundsätze, welche bei Gelegenheit des Einwandes der Wahrheit vorkamen (I. 171. ꝛc.), ihre Anwendung. Führt er ihn nicht, so kann die eigentliche Injurienklage nun mit desto besserm Erfolge wider ihn angestellt werden.

Die Gesetze begünstigen die Injurienprocesse nicht; sie suchen die Klagen wegen beleidigter Ehre, eben weil sie auf Rache abzielen, möglichst einzuschränken. Dieß erhellet deutlich genug aus den besondern Vorschriften, welche den Uebergang dieser Klagen auf

tan et libertate praestanda. Quid enim, si publica utilitas ex hoc emergit?

4) Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. Nr. 4.

auf die Erben, ihre Verjährung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und mehrere Einschränkungen betreffen, von denen theils in diesem, theils in dem gleich folgenden Abschnitte noch etwas zu sagen sein wird.

Nach diesen Grundsätzen des Rechts ist es eine unleugbare Pflicht der Gerichte, ganz vorzüglich in vorkommenden Injuriensachen dahin zu sorgen, daß solche durch gütliche Vereinbarung der Parteien beigelegt, oder wenigstens, so weit es nur immer der Gerechtigkeit unbeschadet geschehen kann, ohne förmlichen Proceß kurz entschieden werden. Dieß ist auch der Billigkeit, worauf der Richter hier vorzüglich zu sehen hat [5]), sehr gemäß, um nicht allein in diesen häufig unbedeutenden Steitigkeiten einem unnützen Aufwande der Proceßkosten, sondern auch der noch größern Erbitterung der Genüther vorzubeugen [6]). Damit will ich aber den Richtern das Wort nicht reden, bei denen

5) L. 11. §. 1. D. *de iniur.* Iniuriarum actio ex bono et aequo est. — Aequitas actionis omnem metum eis abolere videtur, ubicunque contra aequum quis venit.

6) Boehmer *de iniust. act. iniur.* Cap. 10. §. 5. sequ. und der daselbst angeführte Mev. I. 224.

Bayerische Staatsbibliothek München

denen das sogenannte Durchgreifen zu einer Fertigkeit in Machtsprüchen gediehen ist. Der Beleidigte, dem die Gesetze einmal das Recht zu klagen beilegen, muß sich auch auf die Erfüllung dieser öffentlichen Versicherung, mithin auf die Handhabung der Gesetze, verlassen können. Es ist traurig, wenn das in den Gesetzen gegebene Wort den Richtern nicht heilig ist.

Böhmer ging in der Anwendung der Lehren des Christenthums auf bürgerliche Rechtsverfolgung zu weit, da er den Geistlichen das Recht zugestand, einem Beleidigten, der wegen erlittener Injurien Klage erhoben hatte, bis zur ausgemachten Sache den Gebrauch des H. Abendmahls zu versagen. Die theologische Facultät zu Jena erklärte sich nachdrücklich gegen diese unbefugte Einmischung des Cleri in Dinge, die das äußere Zwangsrecht betreffen[7]. „Eben darum,“ sagt Hommel[8], „hat „Moses die drei ersten Gebote, welche sich auf die „Religion beziehen, auf eine besondere Tafel ge„schrieben, weil sie mit dem bürgerlichen Recht der „andern Tafel keine Gemeinschaft haben.“

Die

7) Boehmer c. l. Cap. 6. §. 20.

8) Philosophische Gedanken über das Criminalrecht. §. 79.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Frage, wer eigentlich einer Injurie wegen der rechtmäßige Kläger sei? ist im Ganzen leicht zu beantworten. Ich beziehe mich dabei auf die erste Abtheilung dieser Schrift, besonders auch auf den Abschnitt von der mittelbaren Injurie. Es kann jemand durch Injurien beleidigt sein, und daher eine Klage Statt finden, obgleich der Beleidigte nicht selbst zur Ausführung der Klage zugelassen wird, z. B. Unmündige, Minderjährige, und überhaupt Personen, denen die Fähigkeit, einen streitenden Theil vor Gericht abzugeben, fehlt. Besonders wird nur der Vater als Kläger zugelassen, wenn Kinder, die noch unter seiner Gewalt stehen, von Andern beleidigt worden sind, und zwar theils für sich, vermöge der mittelbaren Injurie, theils der Kinder wegen. Aber auch in der letztern Rücksicht bleibt es dem Gutbefinden des Vaters überlassen, ob die Beleidigung überall gerügt werden soll, oder nicht. Die Gesetze haben nur wenige Fälle von diesen Regeln ausgenommen [9]).

9) L. 17. §. 10. D. de iniur.: Ait Praetor: Si ei, qui in alterius potestste erit, iniuria facta esse dicetur, et neque is, cuius in potestate est, praesens erit, neque procurator quisquam existat, qui eo nomine agat, causa cognita ipsi, qui iniuriam accepisse

Ueber die Frage: Ob die Injurienklagen auf die Erben des Beleidigten übergehen, und gegen die Erben des Beleidigers noch weiter Statt finden? giebt es verschiedene Meinungen. Das römische Recht bestimmt

cepisse dicetur, iudicium dabo. — §. 11. ibid.: Absentis loco est, qui propter furorem agere non potest. — §. 12. ibid.: Plane si praesens agere nolit, vel quia differt, vel quia remittit, atque donat iniuriam, magis est, ut filio actio non detur. Nam et quum abest, idcirco datur filio actio, quia *verisimile* est patrem, si praesens fuisset, acturum fuisse. — §. 13. ibid.: Interdum tamen putamus, etsi pater remittat, iniuriarum actionem filio dandam; ut puta si patris persona vilis abjectaque sit, filii honesta; neque enim debet pater vilissimus filii sui contumeliam ad suam utilitatem metiri etc. Die Klage aus dem Cornelischen Gesetze bleibt dem Sohne allein vorbehalten: L. 5. §. 6. ibid.: Illud quaeritur, an pater, filiofamilias iniuriam passo, ex Lege Cornelia iniuriarum agere possit? Et placuit non posse; deque ea re inter omnes constat. Sed patri quidem praetoria iniuriarum actio competit; filio vero Legis Corneliae — Pothier *Pandect. Iustin. Tit. de iniur.* n. 71. will diese Stelle eigentlich nur von der mittelbaren Beleidigung des Vaters selbst verstanden wissen. „Placuit „patrem agere non posse ex persona sua, ob iniu„riam quam per filium patitur. Ratio est, quia Lex

bestimmt die Sache so genau, daß der Streit eigentlich nur die Anwendung auf die den Römern unbekannten Arten der Genugthuung betreffen sollte. Zuvörderst ist aber der Gegenstand der Frage gehörig zu bestimmen. Wenn vom Uebergange der Klagen auf die Erben die Rede ist: so sind davon die Fälle ganz verschieden, wo die Injurie erst nach dem Tode einer gewissen Person durch Beschimpfung ihres Andenkens verübt ward. Dieß beleidigt den Erben selbst, als mittelbare Injurie, wovon bereits im Vorhergehenden gehandelt worden ist [10]). Eben so gehören auch die Beleidigungen, die dem Erben selbst als Theilnehmer mit zugerechnet werden können, nicht hieher. Ferner betrifft die Frage nur Dasjenige, was hauptsächlich den Gegenstand der Injurienklagen ausmacht, also nicht die Vergütung wirklicher Schäden und Kosten, überhaupt nicht den erweislichen Verlust, welchen der Beleidiger durch seine unerlaubte Handlung dem Beleidigten verursacht hat. In dieser Rücksicht können und müssen Rechte und Verbind-

„Lex Cornelia ei dat actionem, *qui pulsatus ver-*
„*beratusve est.* Ipse autem non est pulsatus. Cae-
„terum agere potest ea Legis Corneliae actione,
„quae filio competit, et patri per filium iure pa-
„triae potestatis quaeritur.“

10) L. 29. und 195. etc. LEYSER Med. ad Pand. 546. 1.

bindlichkeiten der Erben nicht nach den Regeln der Privatstrafe der Injurien beurtheilt werden, sondern vielmehr die allgemeinen Grundsätze von der Schadensersetzung, und besonders die bekannte Vorschrift des Canonischen Rechts von den Pflichten der Erben, zur Anwendung kommen.

Die Injurien machen von der sonstigen Regel des Civilrechts, wonach die sogenannten Poenalklagen auch den Erben des Beleidigten schlechthin gestattet werden [11]), eine Ausnahme. Der Erbe darf die ästimatorische Klage nicht anstellen, sondern nur fortsetzen, wenn bei Lebzeiten des Verstorbenen die Litis Contestation bereits geschehen ist [12]). Und unter

11) Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 55.

12) Iniuriarum actio neque heredi, neque in heredem datur — Semel autem lite contestata, hanc actionem etiam ad successores pertinere. L. 13. pr. D. *de iniur.* Verglichen mit §. 1. I. de *perpetuis et temporal. act.* Eine nähere Anwendung dieser Grundsätze enthält L. 10. §. 2. D. *Si quis caut. in iud. sist.* etc.: Qui iniuriarum acturus est, stipulatus erat ante litem contestatam, ut adversarius suus iudicio sistat. Commissa stipulatione mortuus est, non competere heredi eius ex *stipulatu* actionem placuit, quia tales stipulationes propter rem ipsam

unter dieser Voraussetzung findet auch die Injurienklage nur wider die Erben des Beleidigers Statt, wiewohl dieß letztere schon überhaupt bei allen Klagen, die auf eine Privatstrafe abzielen, der Regel gemäß ist [13]. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß bei der

ipsam darentur, iniuriarum autem actio heredi non competit. Quamvis enim haec stipulatio iudicio sistendi causa facta ad heredem transeat, tamen in hac causa danda non est; nam et defunctus si vellet omissa iniuriarum actione ex stipulatu agere, non permitteretur ei. Idem dicendum esse et si is, *cum quo* iniuriarum agere volebam, stipulatione tali commissa, decesserit, nam non competit mihi adversus heredem eius ex stipulatu actio. Et hoc Iulianus scribit: secundum quod, etsi fideiussores dati erant, minime dabitur in eos actio mortuo reo. Idem Pomponius; doch soll dieses nur gelten, wenn der Beklagte bald nach der Stipulation verstorben ist; si non post longum tempus decesserit, quia si ad iudicium venisset, litem cum eo contestari actor potuisset. Dieses Gesetz macht also von der Regel, welche in L. 49. D. de *Obligat. et act.* vorkommt, Ex contractibus venientes actiones in heredes dantur, licet delictum quoque versetur, — eine Ausnahme.

13) Schmidt a. a. O. Schorch *de actionibus ex delicto in heredes transitoriis vel non* §. 11. sequ. in opuscul. Erford. 1791. pag. 186. sequ.

römischen Schätzungsklage das Rechtsverhältniß der Erben auch in unsern Gerichten nach eben diesen Grundsätzen zu behandeln sei; wiewohl ich doch auch dafür halte, daß, da nach dem Canonischen Rechte sogar die Forderung der eigentlichen Schadensersetzung gegen die Erben nur in so fern Statt findet, als die Erbschaft dazu hinreicht, eben die Billigkeit auch bei Verfolgung der Privatstrafe eintreten müsse.

Wenn besondere Gesetze die Fortdauer der Klagen auf **Abbitte** und **Widerruf** in Ansehung der Erben nicht bestimmen, so läßt sich doch wohl nach den Regeln des gemeinen Rechts behaupten, daß die Erben des **Beleidigten** auch diese Forderungen ihres Erblassers, wenn bei dessen Lebzeiten die Einlassung schon geschehen ist, allerdings fortsetzen dürfen. Die Anwendung jener römischen Vorschriften, welche sich in der Eigenschaft aller Injurienklagen — vindicta contumeliae — gründen, ist hier nicht zu verwerfen; aber auch durchaus kein Grund ist vorhanden, um den Erben des Beleidigten auch die Fortsetzung der Klage den Rechten nach ganz zu versagen, da ihnen doch die Beleidigung ihres Erblassers nicht ganz gleichgültig sein kann, auch die Analogie des Civilrechts ihnen das Wort redet, überhaupt aber ohne besondere Vorschrift der Gesetze ihre Ausschließung von Rechten, die ihnen der angefangene

gene Proceß giebt, sich nicht vertheidigen läßt. Der Einwand des Cocceji [14]), daß die Ehre zu den ganz persönlichen Eigenschaften und Rechten des Verstorbenen gehöre, deren Verfolgung also den Erben nicht beikäme, scheint auf einer unrichtigen Vorstellung zu beruhen; auch würde daraus folgen, daß weder die ästimatorische, noch irgend eine andere auf Rache abzielende Klage je den Erben weiter zukommen könnte. Dagegen finde ich eine andere Meinung des angeführten Rechtslehrers sehr gegründet, daß die Forderung des Widerrufs, der Abbitte oder Ehrenerklärung, gegen die Erben des Beleidigers weder angebracht, noch fortgesetzt werden könne. Lauterbach, dem mehrere beipflichten, hat zwar das Gegentheil behauptet, auch Erkenntnisse beigebracht, worin dem Erben des Injurianten, der sich auf die Klage bereits eingelassen hatte, die Leistung des Widerrufs ꝛc. anbefohlen worden ist [15]). Allein die unschickliche Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts ist hier nicht zu verkennen. Wenn der Erbe Geldbußen, die der Verstorbene als Privatstrafen verwirkt hatte, anerkennen muß, so ist er

 doch

14) *Iur. Controvers. tit. de iniur. Quaest.* 21. sequ.

15) Lauterbach *de actione iniuriarum recantatoria* §. 27. Man sehe dagegen I. G. Becker *de usu exiguo actionis ad palinodiam* cap. 1. §. 23.

doch keinesweges zu solchen Leistungen verbunden, die das Vermögen nicht betreffen, sondern eine persönliche Demüthigung mit sich führen, wie das offenbar bei dem Widerruf und der Abbitte Statt findet. Und da die Ehrenerklärung den vermeintlich Beleidigten gegen die gehegte Absicht zu schimpfen, beruhigen soll, so würde es ohnehin widersinnig sein, wenn er dem Erben seines Gegners diese Erklärung zumuthen wollte.

Mit der öffentlichen Strafe ist der Erbe des Injurianten nach bekannten Regeln des Criminalrechts ohnehin zu verschonen; den einzigen Fall ausgenommen, da der Verstorbene bereits wirklich zu einer öffentlichen Geldstrafe vom Richter verurtheilt war [16]).

Die bisher vorgetragenen Sätze bestimmen nach meiner Ueberzeugung das Rechtsverhältniß der Erben in Ansehung der Injurien und deren gerichtlichen Verfolgung, so wie es mit den Vorschriften und der Analogie unsers Civilrechts übereinstimmt. Dagegen glaube ich, selbst noch in den neuern Systemen und Lehrbüchern manche Behauptungen angetroffen zu haben, die mir eine Mißdeutung und unrichtige Anwen-

16) Dieß gilt von der öffentlichen Strafe in jedem Falle, auch wenn der beleidigte Theil darauf geklagt hat. Schörch a. a. O. §. 12. sequ.

wendung der römischen Gesetze zu verrathen scheinen und die ich daher desto weniger ganz übergehen darf, da sie noch in das vorzüglichste Handbuch, welches mit vielem Rechte einen allgemeinen Credit erlangt hat, eingeflossen sind[17]). Zuvörderst ist es wenigstens nicht bestimmt genug ausgedrückt, wenn man sagt, „daß die Erben zwar nach dem römi„schen Rechte unter gewissen Einschränkungen die In„jurienklage fortsetzen, allein heutiges Tages außer der etwanigen Schadensersetzung keine Genugthu„ung wegen der ihren Erblasser angehenden Inju„rie fordern könnten" — Es scheint freilich etwas anstößig, wenn, statt anderer Beweise dieser vermeinten Abweichung vom römischen Rechte, in den Noten wieder römische Gesetze angeführt werden. Ohne uns indeß dabei aufzuhalten, ist immer so viel gewiß, daß, wenn man auch mit Cocceji den Erben von der Klage auf Abbitte ꝛc. gänzlich ausschließen wollte, dennoch bei der römischen Injurienklage in Ansehung der Erben die Grundsätze dieses Rechts noch immer zur Anwendung kommen müssen. — Da hiernächst die Gesetze den Uebergang der Injurienklagen auf die Erben ausdrücklich von der erfolgten Einlassung abhängig gemacht haben, so gebe ich zwar zu, daß die zur Strafe des Ungehorsams als geschehen

17) von Quistorp §. 321 u. 22.

hen angenommene Einlassung gleiche Wirkung habe; allein davon kann ich mich nicht überzeugen, daß der Erbe schon dadurch zur Anstellung der Injurienklage berechtigt werde, „wenn der Erblasser ihm „solches im Testamente zur Pflicht gemacht hätte.“ Dieß kann nicht gelten, weil es den Bestimmungen der Gesetze zuwiderläuft [18]). — „Daß wider einen „Erben, seines Erblassers wegen, die Injurienklage „so wenig angestellt, als fortgesetzt werden könne,“ ist eine Behauptung, die ich zwar in Ansehung des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung (wovon auch der als Gewährsmann angeführte Carpzov nur redet) gelten lasse, die aber so allgemein, wie sie da steht, vermöge der ästimatorischen Klage nicht angenommen werden kann. Die römischen Gesetze, welche bei dieser Gelegenheit angeführt werden, beweisen sicher nicht, was sie beweisen sollen, wohl aber das Gegentheil [19]). — Die Ehrenerklä-

18) L. 55. D. de Legat. 1. Nemo potest testamento cavere, ne leges in suo testamento locum habeant.

19) Die Gesetze, welche von Quistorp §. 322. Note b. anführt, L. 38. 111. 164. de R. I. L. 1. *de delict. privat.* L. 22. *C. de poenis* L. 58. *de O. et A.* L. un C. *ex delicto defuncti in quantum her. conven.*, enthalten zwar zum Theil die Regel, daß Poenalklagen und namentlich auch die wegen der Injurie

klärung kann ihrer Natur nach, wie bereits gezeigt worden ist, den Erben des Beleidigers gerade am wenigsten zugemuthet werden, und doch heißt es: „Weil die Ehrenerklärung nichts nachtheiliges mit sich „verbunden hat, und eigentlich für keine wirkliche „Genugthuung anzusehen ist, indem man durch die„selbe nur zu erkennen giebt, daß keine eigentliche „Injurie vorhanden sei, und es daher keiner Ge„nugthuung bedürfe: so können auch die Erben sich „der von ihnen geforderten Ehrenerklärung nicht ent„ziehen, wenn solche aus scheinbaren Ursachen etwa „gefordert werden sollte.“ —

Da die öffentliche Strafe, wenn sie der Erbe bezahlen soll, allemal die schon geschehene Verurtheilung des Verstorbenen voraussetzt: so scheint es nicht genau ausgedruckt, „daß die Erben die durch Gesetze oder „Urtheile bestimmte Geldstrafe bezahlen müßten.“ —

Injurienklagen finden gegen den Urheber der Beleidigung und alle diejenigen Statt, denen eine vor-

säß-

jurie nicht gegen die Erben angestellt werden könnten. Aber daß sie auch nach geschehener Einlassung nicht fortgesetzt werden dürften, ist den Gesetzen so wenig gemäß, daß nicht allein aus den bereits in der obigen Note 12. schon bemerkten Stellen, sondern auch selbst aus den hier angeführten Leg. 58. de O. et A. und L. 164. D. *de Reg. iur.* verglichen mit L. 139. ibid. offenbar das Gegentheil erhellet.

sätzliche Mitwirkung oder Theilnahme der Vergehung zur Last fällt. Diejenigen, denen kein unerlaubter Vorsatz, sondern höchstens nur ein Versehen, wäre es auch culpa lata, bei dieser Theilnahme vorzuwerfen ist, sind von den eigentlichen Folgen der Injurie nach dem wesentlichen Begriff derselben frei. Im Fall einer gemeinschaftlich verübten Beleidigung, oder vorsätzlichen Theilnahme, sind in der That eben so viele Injurien, als Personen, welche dazu mitgewirkt haben, vorhanden; daher auch der Beleidigte berechtigt ist, von einem jeden Theilnehmer die Privatstrafe ganz zu fordern, welche hätte erkannt werden müssen, wenn die Handlung, deren er sich vorsätzlich theilhaftig gemacht hat, nur von Einem wäre verübt worden. Bei dem Widerrufe und der Abbitte leuchtet diese einem jeden besonders obliegende Verbindlichkeit von selbst ein; aber auch die ästimatorische Klage muß nach Vorschrift der Gesetze unstreitig eben so behandelt werden [20].

Der

20) Si plures servi simul aliquem ceciderint, aut convicium alicui fecerint, singulorum proprium est maleficium, et tanto maior iniuria, quanto a pluribus admissa est: *immo etiam tot iniuriae sunt, quot et personae* facientium. L 34. D. de iniur. Verglichen mit L. 9. D. de iurisdict.: Si familia alicuius album corruperit non similiter hic edicitur, ut

Der Beleidigte, dem verschiedene Injurien von Einem widerfahren sind, kann allerdings erwarten, daß der Richter bei der Verurtheilung des Beklagten sowohl auf das Ganze des geschehenen Unrechts, als auch auf jede besondere Art der Beleidigung und deren Folgen Rücksicht nehmen werde. Es ist im Vorhergehenden schon angemerkt worden, daß bei solcher Verschiedenheit der Injurien auf Abbitte und Widerruf zugleich erkannt werden könne. Wenn indeß dem Beleidigten unter diesen Umständen allerdings die Auswahl der rechtlichen Anträge, wie er sie den Verhältnissen angemessen findet, unbenommen bleibt, so wollen doch die Gesetze, daß er wegen mehrerer Injurien gegen einen und denselben Beklagten nicht eben so viele besondere Klagen anstelle, sondern seine Anträge in Einem gerichtlichen Vortrag verbinde.

ut in furto, ne in reliquos actio detur, si tantum dominus, quum defendere voluit, unius nomine praestiterit, quantum liber praestaret; fortasse quia hic et contemta majestas Praetoris vindicatur, *et plura facta intelliguntur*; quemadmodum quum plures servi iniuriam fecerunt, vel damnum dederunt, quia plura facta sunt, non ut in furto unum. Octavenus hic quoque domino succurrendum ait, sed hoc potest dici, si dolo malo curaverint, ut ab *alio* album corrumperetur, quia tunc unum consilium sit, non plura facta.

binde. Diese Bestimmung, welche den Chikanen vorzubeugen soll, findet indeß nur bei Injurien, Statt, die zu gleicher Zeit verübt worden sind, und in so fern ein Beleidigter gegen einen Injurianten daraus klagen will [21].

Auf die Frage: ob man nicht auch wegen einer und derselben Beleidigung mehrere Injurienklagen zugleich anstellen, z. B. die ästimatorische Klage mit den Anträgen auf Abbitte und Widerruf verbinden könne? hoffe ich nach den Grundsätzen, welche bereits von diesen verschiedenen Arten der so genannten Privatgenugthuung vorgekommen sind, mich nicht umständlich einlassen zu dürfen. Eigentlich scheint es aber, daß man bei dem Streite, welcher hierüber unter den angesehensten Rechtslehrern geführt worden ist [22], den Hauptpunkt worauf hier alles ankommt, doch nicht von allen Seiten berichtigt habe. Man hält gewöhnlich dafür, daß die Be-

ant-

21) Si mihi plures iniurias feceris, puta turba aut coetu facto domum alicuius introeas, et hoc facto efficiatur, ut *simul* et convicium patiar, et verberer, an possim separatim tecum experiri de singulis iniuriis? quaeritur. Et Marcellus secundum Neratii sententiam hoc probat, cogendum iniurias, *quas simul passus est*, coniungere. L. 7. §. 5. D. *de iniur.*

22) v. Quistorp §. 320.

antwortung der Frage nur davon abhange, ob die deutschen Injurienklagen auch als Pönalklagen anzusehen sind? Dieß ist nun freilich mit Grunde nicht zu leugnen; allein daraus folgt an sich noch nicht, daß sie neben der ästimatorischen Klage nicht bestehen könnten, und daß der Beleidigte durchaus nur eine Art der Privatstrafen verfolgen dürfe, da die Rechte ihm einmal deren mehrere zugestehen.

Die Rechtslehrer, welche behaupten, daß unter den verschiedenen Arten der Injurienklagen eine die andere nicht ausschließe, können vielmehr zugeben, daß alle diese Klagen hauptsächlich auf Privatstrafen abzielen, und sie würden darum doch immer noch Gesetze für ihre Meinung anführen können, wenn hier nichts weiter, als die Idee der Pönalklage in Betrachtung käme [23]). Dagegen wird nun freilich behauptet, „daß die Beweise jener Meinung überhaupt auf dem „Lehrsatze des römischen Rechts, daß die Injurien „zu

23) L. 130. D. *de Reg. iur.*: Nunquam actiones praesertim poenales de eadem re concurrentes alia aliam consumit. — L. 32. D. *de Obl. et actionib.*: Quum ex uno delicto plures nascuntur actiones, sicut evenit, quum arbores furtim caesae dicuntur, omnibus experiri permitti post magnas varietates obtinuit.

„zu den Privatverbrechen gehören, beruhen, und daher „in unsern Gerichten nicht gelten können ꝛc. [24]).“ Daß aber diesem Argumente nicht viel zu trauen sei, glaube ich bereits gezeigt zu haben. Die Vertheidiger des Gegentheils scheinen also die Unzulässigkeit jener Verbindung der Klagen noch nicht bewiesen zu haben; und am wenigsten dürfte es ihrer Meinung zu Statten kommen, wenn sie sich bei dieser Gelegenheit auf andere Gesetze berufen, die nicht Privatstrafen, wovon hier die Rede ist, betreffen, sondern nur von der öffentlichen Strafe ordnen: ne quis ob unum crimen pluribus legibus reus fieret [25]).

Das römische Recht, wenn es auch die eigentliche Cumulation der Klagen nicht ganz verwirft, kann doch bei dieser streitigen Rechtslehre hier nur insofern in Betrachtung kommen, als es etwa hinreichende Grundsätze darbietet, um nach dem Zweck aller Injurienklagen bestimmen zu können, ob eine durch die andere gäuzlich aufgehoben wird, oder nicht. Wäre das letztere, so würde auch alsdann die Zulässigkeit der Cumulation, zumal in unsern Gerichten, aus bekannten Gründen sehr leicht zu rechtfertigen sein. Nun fehlt es freilich nicht an besondern Vorschriften, welche wegen einer unerlaubten Handlung mehrere

Pönal-

24) von Quistorp §. 320.

25) L. 14. D. *de accusat.*

Pönalklagen nach einander zulassen, ich bin aber nicht der Meinung, daß irgend eine dieser Stellen auf die verschiedenen Injurienklagen anwendlich sei. Wenn die römischen Gesetze dem Kläger mehr als eine solcher Klagen erlauben, so liegt dabei immer das besondere Verhältniß zum Grunde, da eine und dieselbe Handlung an sich schon mehrere Privatverbrechen in sich vereinigt, deren jedes seine eigne Klage hervorbringt. Die Gesetze bestimmen daher, ob z. B. die Klage aus dem Aquilischen Gesetze und die Injurienklage, die sogenannte actio furti, und vi bonorum raptorum etc. einander aufheben, oder nicht. Sie gestatten dem Kläger der Regel nach alle Rechtsmittel, welche nach solcher verschiedenen Rücksicht wegen einer Vergehung Statt finden, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die schon angestellte Klage dem Kläger nicht so viel eingebracht, als er auf einem andern Wege erlangt haben würde [26]. Von diesen Gesetzen ist die in der vorigen Note 23. vorkommende Rechtsregel, als die Summe der einzelnen Stellen, zu verstehen, und nur unter den erwähnten Verhältnissen würde sich die Cumulation meh-

26) L. 88. D. *de furtis.* L. 1. D. *vi bonor. raptor.* L. 34. *de Obl. et Act.* L. 2. D. *de privatis delict.* L. 47. D. *ad L. Aquil.* L. 41. D. *de Obl. et Act.* Cuiacius Obs. III. 25.

mehrerer Pönalklagen vertheidigen lassen. Man vergleiche aber hiemit die Concurrenz der verschiedenen Injurienklagen wegen einer Beleidigung. Das Fundament dieser Klagen bleibt immer ganz dasselbe. Oder liegt etwa bei den Klagen auf Widerruf und Abbitte noch ein anderes Privatverbrechen, als bei der ästimatorischen Klage, zum Grunde? Offenbar kann also das Verhältniß dieser Klagen gegen einander nicht nach jenen römischen Gesetzen beurtheilt werden, welche eigentlich die Concurrenz mehrerer Privatverbrechen in einer Thathandlung voraussetzen, und eben daher auch mehrere Klagen daraus zulassen.

Aus folgenden Gründen glaube ich die Verbindung gedachter Klagen wegen einer Injurie verwerfen zu können. Einmal erfordert es schon die Billigkeit, worauf doch die Gesetze den Richter bei Injuriensachen ausdrücklich verweisen [27]), daß der Beklagte sein Unrecht nicht doppelt oder gar dreifach büßen darf; und schon nach diesem Grundsatze wird der Kläger, so lange ihn keine bestimmte gesetzliche Vorschrift zur Cumulation der Klagen berechtigt, sich mit einer Privatstrafe des Beklagten begnügen müssen. Zweitens ist dieß auch der Analogie des Rechts mehr gemäß. Da die Injurienklagen darauf abzielen, daß

27) Man sehe die Note 5.

daß eine uns widerfahrne Kränkung gerächt werden soll, so dürfen wir uns nur daran erinnern, wie sehr die Gesetze überhaupt dafür sind, daß vindicta delicti eingeschränkt, und in zweifelhaften Fällen mehr für den Beklagten, als gegen ihn geurtheilt werde. Drittens, selbst die besondern Vorschriften des römischen Rechts von der Concurrenz mehrerer Pönalklagen dürften, genau betrachtet, eher einen Grund gegen die Verbindung unserer Injurienklagen, als für sie, darbieten. Soll eine Klage die andere aufheben, wenn der Kläger durch jene schon erlangt hat, was diese mit sich bringt, so muß natürlich eine Injurienklage die andere immer ausschließen, weil alle auf denselben Hauptzweck führen. Freilich sind Abbitte und Widerruf unter sich verschieden und beide kein baares Geld. Aber alle diese Rechtsmittel kommen doch darin überein, daß das Unrecht, welches dem Kläger widerfahren ist, durch sie nur gerächt werden soll. Und gerade hierauf ist bei der Injurienklage allein Rücksicht zu nehmen. Daher auch die ästimatorische Klage in den römischen Rechten von andern Pönalklagen, welche einen wirklich erlittenen Schaden, oder eine Verletzung unsers Privatvermögens, zum Grunde haben, sorgfältig unterschieden, und bei der ersteren eigentlich nicht auf die Geldforderung an sich gesehen, ja diese nicht einmal

als Theil der Güter des Klägers behandelt wird, sondern lediglich nur vindicta iniuriae dabei in Betrachtung kommt[28]). Man kann daher nicht füglich sagen, daß der Beleidigte durch Abbitte und Widerruf das nicht erlange, was er durch die ästimatorische Klage bewirken kann. Er erhält vindictam iniuriae, und nur darauf ist im Wege Rechtens zu sehen. Wollte man endlich die Verbindung mehrerer Injurienklagen zulassen, so würde auch folgen, daß der Kläger eine nach der andern anstellen oder doch sich vorbehalten dürfte. Da nun dies wenigstens mit den Gesetzen nicht füglich zu vereinbaren sein würde[29]), so

28) L. 2. §. 4. D. de collat.: Emancipatus filius si iniuriarum actionem habet, nihil conferre debet. Magis enim vindictae, quam pecuniae habet persecutionem. Sed si furti habeat actionem conferre debebit. — L. 15. §. 46. D. de iniur.: Si quis servo verberato *iniuriarum* egerit, deinde postea damni iniuriae (ex L. Aquilia) agat, Labeo scribit, eandem rem non esse, quia altera actio ad damnum pertineret culpa datum, altera ad contumeliam. Verglichen mit L. 34. D. de obl. et act.

29) Soll nach der eben angeführten L. 15. §. 46. de iniur. die Klage aus dem Aquilischen Gesetze durch die Injurienklage darum nicht aufgehoben werden, weil diese darauf abzielt, daß die Kränkung

so muß man auch zugeben, daß eine Klage die andere hier aufhebt, folglich wegen einer Beleidigung auch nur eine Art der so genannten Privatgenugthuung zu begehren sei. Sonst war es den Vertheidigern der Cumulation dieser Klagen ein wichtiges Argument, daß das Kaiserliche Reichskammergericht sie zuließ [30]). Heutiges Tages ist man schon weniger gewohnt, die Urtheile auch der höchsten Gerichte als Orakelsprüche oder als Glaubensartikel zu betrachten, und gegen die Vorschrift der Gesetze in ähnlichen Fällen zu befolgen [31]).

Ich glaube nicht, daß man es mir zum Vorwurf machen wird, mich bei einem schon ziemlich anerkannten Rechtssatze aufgehalten zu haben, weil nach mei-

kung — contumelia — jetzt aber, daß die Beschädigung — damnum iniuria datum — gebüßt werde, so folgt nach diesem Gesetze richtig, daß eine Klage die andere ausschließe, sobald beide den Zweck haben, daß der Schimpf oder die Kränkung geahndet werde — nach den Worten des Labeo: — si utraque ad contumeliam pertinet; und dieß ist ja bei unsern Injurienklagen der Fall.

30) Gail. Obs. I. 65. Mynsinger Observ. II. 98.

31) Westphal Rechtsgutachten und Erkenntnisse des bürgerlichen Rechts. Tit. de Legib. p. 8. f.

meiner Ueberzeugung die Gründe, deren man sich bisher bediente, noch nicht alle Zweifel widerlegen.

In jeder Injurienklage muß natürlich die vermeinte Beleidigung bestimmt angegeben werden; und da hier so vieles auf Zeit, Ort und andere Verhältnisse ankommt, so scheinen die Rechtslehrer nicht unrecht zu haben, welche alles dieses im Vortrag der Klage genau ausgedruckt wissen wollen. Leyser findet die pünktliche Angabe der Zeit und des Orts der geschehenen Injurie so wesentlich nothwendig, daß er die Abweisung des Klägers billigt, wenn dieser auch eidlich erhärten wollte, daß er beides nicht ganz bestimmt anzugeben wüßte. Er giebt indeß zu, daß ausdrückliche Gesetze dieß wenigstens bei der Privatklage nicht durchaus erfordern [32]. Da aber nicht allein bei Injurien, die in Abwesenheit des Klägers verübt wurden, sondern auch, wenn die Beschimpfung in seiner Gegenwart geschah, eine ganz genaue Angabe der Zeit dem Kläger in der Folge sehr leicht entgehen kann, so wird ein billiger Richter den übertriebenen Forderungen und Ausflüchten, wozu jener Lehrsatz Anlaß geben dürfte, nicht willfahren. Nur darauf kommt es an, ob die vom Kläger angeführten Thatsachen hinreichend sind, um in Vergleichung derselben mit den Gesetzen die Klage angebrachter

Maßen

32) LEYSER Spec. 544. M. 1. sequ.

Maßen darauf zu gründen. Mehr hat kein Kläger in seinen Vortrag zu bringen, und was in diesem Betrachte bei allen Klagen Rechtens ist, gilt auch natürlich bei den Injurienklagen. Umstände, von denen vielleicht Einreden des Beklagten abhangen, muß man von Diesem in der Folge erwarten. Dem Kläger liegt nur ob, Dasjenige anzuführen, was zur Begründung seiner Klage, wie er sie angestellt hat, nicht, was zur Entfernung der Einreden des Beklagten dient. Gegen die Gründe, welche Leyser für seine Behauptung anführt, läßt sich noch Manches erinnern. Wenn von dem Orte, wo die Beleidigung geschah, oft die Größe derselben abhängt, so werden Richter und Beklagter es wohl geschehen lassen können, daß in der Privatklage des Orts nicht erwähnt und eben daher die Beleidigung geringer dargestellt wird, als sie wirklich ist. — Die Fälle, wo das Schimpfen an gewissen Orten, und bei gewissen Gelegenheiten als eine Volkssitte öffentlich geduldet wird, sind zu selten, als daß man daraus einen Grund hernehmen könnte, dem Kläger die genaue Bestimmung des Orts durchgängig bloß darum zur Pflicht zu machen, weil es vielleicht sein könnte, daß die vermeinte Beleidigung in jener Rücksicht ganz wegfiele. — Wenn die Zeit, da die Beleidigung geschehen, oder zur Wissenschaft des

Klägers gekommen ist, in der Klage gar nicht ausgedrückt wird, so läßt sich freilich aus der Klage nicht beurtheilen, ob sie schon verjährt sei, oder nicht. In diesem Betrachte würden indeß die unbestimmten Ausdrücke: neulich — vor einigen Wochen, oder Monaten ꝛc. schon meistens genügen, um so viel anzudeuten, daß die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen sei. Allein in der That schien mir überhaupt die **Nothwendigkeit** einer Bemerkung der Zeit im Libell gar nicht erwiesen. Ist die Klage noch nicht verjährt, so bleibt es immer wahre Chikane, wenn der Beklagte auf jene Angabe dringt: ist aber die gesetzliche Zeit, binnen welcher hätte geklagt werden müssen, schon abgelaufen, so muß der Beklagte, dem ja der Beweis seiner Einreden obliegt, natürlich auch diesen Einwand begründen, mithin zeigen, daß der Vorgang bereits vor so langer Zeit geschehen sei, daß den Rechten nach keine Klage daraus mehr Statt finde.

Das Rostockſche Stadtrecht ordnet, „daß Injurien, die der Kläger nicht selbst mit angehört „hat, gar nich klagbar sein sollen, — es ist eine macht- „lose Klage“, heißt es. Doch ist die Ausnahme von dieser Regel merkwürdig: „Es wäre denn, daß „der Beklagte der Worte geständig, oder genugsam

„über-

„überwiesen“ [33]). Man sollte glauben, daß das bei allen Injurien, wenn die Klage bestehen soll, erforderlich sei. Haben aber die Verfasser dieses Statuts den Sinn gehabt, daß der Kläger entweder das eigne Geständniß des Beklagten oder einen vollständigen Beweis schon gleich bei der Klage mitbringen müßte, so hat man sich wenigstens nicht gut ausgedrückt.

Da der Kläger entweder auf eine gewisse Privatbuße, oder auf öffentliche Strafe der Injurie antragen kann: so ist freilich das allgemeine und unbestimmte Gesuch: „Er bitte um rechtliche Ahndung des ihm widerfahrnen Unrechts“ oder, „den Beklagten zur gebührenden Satisfaction anzuhalten ꝛc.“ nicht zulässig [34]). Der Kläger muß sich über jene ihm freistehende Wahl deutlich erklären, und wenn er

33) Rostock'sch. Stadtrecht v. 1757. IV. 4. 4. Diese Stelle ist zwar aus dem Lübeckschen Rechte *IV.* 4. 7. entlehnt worden. Allein schon die Bemerkung, daß gerade die Worte: „oder genugsam überwiesen“, wodurch die ganze Vorschrift so schwankend wird, in ältern Cod. iur. Lub. fehlen, J. L. Stein Einleit. zur Lübsch. Rechtsgel. §. 361, hätte doch wohl einige Prüfung dieses Artikels veranlassen sollen.

34) Leyser 545. 5.

er auf sogenannte Privatgenugthuung dringen will, die besondere Art derselben in der Klage ausdrücken. Bei der ästimatorischen Klage scheint es indeß, zumal nach unserer Rechtsverfassung, zu genügen, wenn der Kläger ohne selbst eine gewisse Summe anzugeben, die Sache gleich der Bestimmung des Richters überläßt, wie dieß bei Anträgen auf öffentliche Strafe Statt findet.

Personen, die der Rechte unkundig sind, muß der Richter, wenn sie Injurienklagen anbringen, mit den rechtlichen Vorschriften bekannt machen, und sie dadurch in den Stand setzen, unter mehrern Gegenständen der Rechtsverfolgung die gehörige Auswahl zu treffen, wenn anders die Verfassung der Gerichte oder sonst vorkommende Umstände die Zuordnung eines Sachwaldes nicht erfordern.

Das römische Recht will Diejenigen, welche vorsätzlich gegen einen Unschuldigen die Injurienklage anstellen, sehr hart bestraft wissen[35]). In der Thal

35) *L.* 43. *D. de iniur.*: Qui iniuriarum actionem per calumniam instituit, extra ordinem damnatur, id est exilium, aut relegationem, aut ordinis amotionem patiatur — PAULLUS *recept. sentent.* V. 4. 11. Omnes enim calumniatores exilio, vel insulae relegatione, aut ordinis amissione puniri placuit.

That verdienen auch diese Calumnianten eine nachdrückliche Ahndung, obgleich die Erfahrung zeigt, daß ihnen mehr Nachsicht widerfährt, als eigentlich den Rechten nach geschehen sollte. Leyser bemerkt bei dieser Gelegenheit sehr richtig, daß der Beklagte nach erfolgter Lossprechung seinen vorsätzlich ungerechten Kläger nun selbst mit der Injurienklage belangen könne, weil es an sich keine geringe Beschimpfung ist, Jemanden öffentlich vor Gericht als Injurianten anzugeben [36]). Von diesem an sich wahren Satze findet natürlich nur gegen Diejenigen eine Anwendung Statt, welche überwiesen sind, daß sie wissentlich ohne Recht geklagt haben. Die ungerechten Injurienklagen, welche von Zeit zu Zeit in den Gerichten vorkommen, sind aber wohl ungleich seltener Folgen dieses unlautern Vorsatzes, — calumniae — als vielmehr übertriebener Eigenliebe und Empfindlichkeit des Klägers, welcher sich beleidigt glaubte, da er es den Rechten nach doch nicht war. Diese Erfahrung wird einem billigen Richter zum Anlaß dienen, den muthwilligen Kläger, der absichtlich Unwahrheiten in facto vorbrachte, von dem zu unterscheiden, der sich durch Vorurtheile leiten ließ, von seinen Rechten in Ansehung der Ehre zu hohe Begriffe hatte, und daher auf die Reden und Handlungen Anderer eine üble Anwendung

36) Leyser 546. 16.

dung der Gesetze machte. Dieser muß allerdings den Schaden vergüten, den sein übertriebener Ehrgeiz anrichtet, folglich auch die Proceßkosten erstatten, aber den Vorwurf einer Injurie verdient er nicht. Nach meiner Ueberzeugung auch der nicht, welcher in einer an sich gerechten Injurienklage die Beleidigung härter zu ahnden bittet, als es die Vorschrift der Gesetze und die Beschaffenheit der Sache erfordert[37]). Eigentlich äußert doch der Kläger in dieser Bitte nur seine Meinung von der Sache, und wie er unmaßgeblich erkennen würde, wenn man ihm das Richteramt hier überlassen wollte. Seine Bitte enthält eine unrichtige Schlußfolge aus den Vordersätzen der Klage, die zwar den Richter wohl veranlassen kann, den Libell als untauglich zurückzugeben, nicht aber den Gegner, den Grund zur Injurienklage daraus herzunehmen. Nach den Grundsätzen, welche in der ersten Abtheilung dieser Schrift von der Beschimpfung durch Worte überhaupt vorgekommen sind, scheint mir dieß gar keinen Zweifel zu leiden. Dabei müssen

37) Quin immo, si quis iuste etiam iniuriarum agat, sed plus quam par est flagitet, e. g. ob leve convitium convitiantem fustibus caedi, in exilium mitti, dignitate sua spoliari, ordine moveri etc. petat, actio iniuriarum locum habebit. Leyser l. c.

müssen uns die Beispiele, welche Leyser zur Erläuterung anführt, nicht irren, wenn auch diese beim ersten Anblicke für seine Behauptung etwas geneigt machen. Bei näherer Prüfung bleibt doch die übertriebne Bitte, wenn der Kläger nur sonst keine Schimpfreden gegen den Beklagten vorbringt, immer nur eine unrichtige Meinung, die er nicht weiter verantworten darf. Und was wird in der Anwendung aus dem Satze, den Leyser aus jenen besondern Fällen ableitet? Die Erfahrung zeigt, daß die Beklagten vermöge desselben nur desto mehr Gelegenheit nehmen, die Bitte des Klägers zu chikaniren, und, es mag auf Abbitte, oder Widerruf, oder eine gewisse öffentliche Strafe geklagt sein, dieß alles sogleich als eine Injurie anzusehen, weil der Kläger nach ihrer Meinung doch wenigstens seine Anträge übertrieben hat. Wird die Behauptung Leysers nun einmal als Regel anerkannt, und die Anwendung dem Gutdünken der Richter überlassen, so ist kein Beleidigter mehr sicher, in gerichtlichen Anträgen seiner Ueberzeugung zu folgen, ohne zu befürchten, daß die Bitte als Beleidigung aufgenommen, und wenigstens seine ganze Klage unter dem Vorwande gegenseitiger Injurien vereitelt werde.

Allerdings ist der Kläger berechtigt, Ansprüche, die das gemeine Recht ihm beilegt, geltend zu machen,

in sofern es mit den Rechten eines jeden Landes und Orts bestehen kann. Wenn aber auch diese Provinzialgesetze oder Statuten hin und wieder gewisse öffentliche Strafen der Injurien vorschreiben, ohne der Privatstrafen zu gedenken, so behält es doch in Ansehung der letztern, und der dem Beleidigten frei gelassenen Wahl, ob er civiliter oder criminaliter klagen will, bei den Vorschriften des gemeinen Rechts sein Bewenden, wenn keine nähere Bestimmung hierüber in den besondern Rechten vorkommt[38].

Claproth bemerkt nicht unrichtig, daß die Forderung des Beleidigten, welcher ästimatorisch geklagt hat, im Concurse allen übrigen Gläubigern nachstehen müsse, weil der Beleidigte dadurch einen gewissen Gewinn zu erlangen sucht, und weil es billig ist, daß die Gläubiger den Frevel ihres Schuldners nicht büßen dürfen, folglich der Privatstrafe eben das widerfahre, was der Fiscus in Ansehung der öffentlichen Strafen gelten lassen muß[39].

18.

38) Man sehe übrigens Carpzov. *Respons.* VI. 110. Engelbrecht *de act. ad palinod.* §. 21.

39) Claproth Einleit. in sämmtliche Summar. Processe §. 369. n. 4.

18.

Rechtsmittel und Einreden, deren sich der Beklagte bedienen kann — besonders auch über die Verjährung der Injurienklagen.

Nach verschiedenen Provinzialgesetzen darf der Beklagte von der Einlassung auf die Klage, mithin von den Folgen der Injurie, sich befreien, wenn er freiwillig dem Kläger vor Gericht die Ehrenerklärung leistet, daß er bei dem, was geschehen, die Absicht zu beleidigen und zu schimpfen nicht gehegt habe. Mit dieser kurzen Abfindung muß der Kläger zufrieden sein. Die Gesetze sind doch so billig, dieß nur in geringen Verbalinjurien Statt finden zu lassen [1]). Schon nach gemeinen Rechten

1) Mecklenb. Hof- und Landger. Ordn. II. 3. 5. „Dafern in geringen Schmähsachen, welche nach „unsers Landgerichts Discretion zu ästimiren sein, „ante litis contestationem der Beklagte öffentlich „vor unserm Gerichte in der Person sich mündlich „erklären wird, er hätte die angezogenen Worte „nicht

ten hat man jener Erklärung die Wirkung beigelegt, daß sie wenigstens von dem Widerrufe befreien müsse.

„nicht in der Meinung, wie sie vom Kläger gedeu„tet, und ihn zu schmähen, von sich geredet, oder „geschrieben, sondern diese oder jene Ursache hätte „ihn dazu bewogen; und wisse vom Kläger nichts, „denn alle Ehre und Gutes: so soll der Be„klagte mit einigem Eide oder sonsten nicht be„schweret, aber in allen andern Injurien: und „Schmähsachen, dem ordentlichen Proceß sein Lauf „gelassen werden." In der Jenaischen Hofgerichts-Ordn. Cap. 33. heißt es: „Wenn die geklagte „Schmähung gar zu grob und abscheulich, die Worte „auch per se iniuriosa sind, so soll der Kläger eine „bloße Erklärung wider seinen Willen vom Beklag„ten anzunehmen unverbunden sein." *Adrian* Beyer de iniuriis Cap. 7. §. 11. Das Rostocksche Stadtrecht IV. 4. 7. 9., welches mit jener Bestimmung der Mecklenb. Hofger. Ordn. fast wörtlich übereinstimmt, fügt jedoch die billige Vorschrift hinzu, daß die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, allemal die Folge jener Erklärung sein soll. — Die Hofgerichtsordnung will zwar den Beklagten alsdann gar nicht weiter beschweret wissen; allein dieß ist wohl nur von den eigentlichen Folgen der Injurie zu verstehen. Denn es wäre doch hart, wenn diese Rechtswohlthat des Beklagten dem Kläger sogar in Ansehung der Kosten schädlich werden sollte.

müsse [2]). Eine Behauptung, die schlechterdings keinen Grund hat. Ueberhaupt ist die Sache vielleicht nicht zu begünstigen, weil Beklagte, die sich wirklich einer Injurie schuldig gemacht haben, und die absichtliche Beleidigung sonst nicht würden ablehnen können, offenbar mit einer Unwahrheit, die sie öffentlich vor Gericht versichern, durchgeholfen werden. Auch dürfte es wohl zum Anreiz dienen, desto ungescheuter zu schimpfen, wenn man auf eine so leichte Art den Klagen ausweichen kann. In Ermangelung besonderer Gesetze kann ein Beklagter, der sonst nichts zu seiner Entschuldigung beizubringen vermag, mit jener freiwilligen Erklärung allein nicht durchkommen [3]). Wenn aber die Provinzialgesetze dem Beklagten dieß Mittel ausdrücklich gestatten, so ist freilich kein Grund vorhanden, warum es nur bei den Klagen auf Abbitte und Widerruf, nicht aber

2) Carpzov. Pract. crim. 97. 12. und mit ihm fast alle Rechtslehrer, welche von der Klage auf Widerruf geschrieben haben.

3) Boehmer *de iniust. act. iniur.* X. 8. sequ. ingleichen Mevius I. 224. VII. 113. auch Faber Cod. IX. 20. 10. suchen die Sache nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, mit vieler Begünstigung der richterlichen Willkühr zu vertheidigen.

bei der ästimatorischen Klage, anwendlich sein sollte [4]).

Die eigentlichen Einreden des Beklagten gegen die Injurienklage sind theils dilatorisch, theils peremtorisch. Von den gemeinen Arten der erstern ist hier die Rede nicht. Es giebt aber Fälle, wo der wirklich beleidigte Kläger zu voreilig klagt, weil die Entscheidung eines gewissen Rechtsstreits das Dasein der Injurie erst förmlich begründen muß. Hier findet die sogenannte exceptio praeiudicii Statt, wodurch der Beklagte mit Recht verlangt, daß zuvörderst das Urtheil in jener Hauptsache zu erwarten sei. Diese Einrede setzt ihrer Natur nach immer voraus, daß der Kläger gewisse ihm gemachte Vorwürfe oder Beschuldigungen schon als unwahr, und eben darum als beleidigend annimmt, da doch über die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Aeußerungen ein noch unentschiedener Rechtsstreit obwaltet. Der hieraus entstehende Einwand ist an sich betrachtet freilich nur dilatorisch, obgleich der Erfolg sein kann, daß das Recht zu klagen gänzlich entfernt wird, wenn entweder in der Hauptsache das Urtheil wider den Kläger ausfällt, oder jene durch Vergleich geendigt wird, mithin gar keine Entscheidung mehr erfol-

gen

4) Boehmer ad Carpzov. 97. 2. ist hier im Allgemeinen anderer Meinung.

gen kann [5]). Beleidigungen, die nicht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung, nicht vom Recht oder Unrecht eines noch unentschiedenen Streits abhangen, sondern den Umständen nach mit gewissen Arten der Aeußerung, oder mit unerlaubten Thätlichkeiten, ohne weitere Rücksicht schon sogleich verbunden sind, lassen natürlich diese Einrede gar nicht zu [6]).

 Die

5) *L.* 10 *D. de iniuriis.* Si quidem aviam tuam ancillam infamandi causa Reipublicae civitatis Comanensium dixit Zenodorus ac recessit, iniuriarum actione statim conveniri potest. Nam si perseveret, in ea causa facultatem habens agendi, super hac re deferri querelam, ac tunc demum si non esse serva fuerit *pronunciata*, postulari convenit.

6) Leyser 122. 5. Exceptio praeiudicii cessat, quum apparet, etsi in causa principali victor recedat, tamen iniuriarum reum esse. Fac enim actorem in libello, quo reum facti cuiusdam illiciti insimulat, verberis asperis et *contumeliosis* uti. Hic reus, non expectato litis exitu confestim iniuriarum agere potest; quia adversarius si vel maxime vera obiecit, modum tamen in obiiciendo excessit, et propter hunc excessum iniuriarum tenetur. Dieß hat freilich seine Richtigkeit. Allein die Anwendung, welche Leyser mit einem Gutachten der Facul-

Die peremtorischen Einreden können theils aus der eigentlichen Beschaffenheit des Vorganges, den der Kläger angebracht hat, theils aus andern Gründen, welche das Recht zu klagen ausschließen, hergenommen werden. Zu den ersten gehören alle diejenigen, wodurch die gerügte Handlung als erlaubt dargestellt, oder die Absicht zu beleidigen abgelehnt, kurz, die wesentlichen Eigenschaften der Injurie in dem vorkommenden Falle ursprünglich bestritten werden. — Einreden der zweiten Art hingegen betreffen die Unzulässigkeit der Klage, weil der Kläger seinem vermeinten Rechte entsagt, oder doch der gerichtlichen Verfolgung sich verlustig gemacht hat. Auf eine genaue Entwickelung aller einzelnen Einreden in beider Rücksicht darf ich mich hier nicht weiter einlassen, weil die Gründe, worauf diese Einreden beruhen, größtentheils schon vorgekommen sind, und das Uebrige, nach dem Zwecke dieser Schrift, nur noch zu einigen Bemerkungen Anlaß giebt.

Nicht

Facultät bestätigt, scheint mir nicht gerecht; weil daselbst solche Ausdrücke schon geradezu als Injurien angenommen wurden, die es doch den Rechten nach nicht sein konnten, sobald die Wahrheit der gemachten Vorwürfe und Beschuldigungen erweislich war. Man sehe auch Brockes selectar. observ. 247.

Nicht leicht sind in einer einzelnen Rechtslehre so viele sonderbare Meinungen aufgekommen, als über die Entsagung der Injurienklage durch Verzeihung des Unrechts. Die gesetzliche Bestimmung dieses Punkts ist sehr kurz, und freilich wohl etwas unvollständig [7]), desto reichhaltiger hingegen die Theorie der Ausleger, zumal, wenn man sie über die einzelnen Fälle der stillschweigenden Verzichtleistung zu Rathe zieht. Man fand kein Bedenken, die Lehren der christlichen Religion mit einzumischen, um dadurch den Grundsätzen des Civilrechts nachzuhelfen. Es ward in allem Ernst behauptet, daß der Beleidigte nicht mehr zu klagen berechtigt sei, wenn er nach erlittener Injurie zum heiligen Abendmahle gegangen wäre, oder auch dem Beichtvater die Versicherung ertheilt hätte, daß er keine Feindschaft in seinem Herzen hege, sondern seinen Fein-

 den

7) §. 12. I. *de Injuriis*: Haec actio dissimulatione aboletur; et ideo si quis iniuriam dereliquerit, hoc est, statim passus ad animum suum non revocaverit, postea ex poenitentia remissam iniuriam non poterit recolere. L. 11. §. 1. D. ibid.: Proinde et si pactum de iniuria intercessit, et si transactum, et si iusiurandum exactum erit, actio iniuriarum non tenebit. L. 17. §. 6. ibid.: Et si nuda voluntate iniuriam remisit, indubitate dicendum est, extingui iniuriarum actionem.

den christlich verzeihe[8]). Wenn nun auch Sätze dieser Art heutiges Tages wohl nicht leicht mehr Anhänger finden, so ist es doch immer eine schwankende Lehre, welche gleichwohl gewöhnlich vorkommt, „daß die Injurie als stillschweigend verziehen anzu„sehen sei, wenn der Beleidigte, wie man sagt, „ohne Noth, und ohne daß ihn seine Berufspflich„ten dazu nöthigten, mit dem Injurianten selbst „einen freundschaftlichen Umgang wieder angefan„gen hat.“ Da es hier durchaus an bestimmten Regeln für die Anwendung fehlt, so wird auch natürlich bei der verschiedenen Denkart der Richter das Ermessen derselben noch unsicherer, je mehr Erfahrung und Menschenkenntniß hier erfordert wird, und je weniger sie, wenn man ihnen auch beides zutrauen darf, immer im Stande sind, sich ganz in alle Umstände zu versetzen, um in diesem Betrachte von dem äußern Betragen eines Menschen auf seine Gesinnung richtig zu schließen. Nicht allein auf die Verschiedenheit der Sitten und Lebensart, welche unter mehrern Ständen und Klassen der Staatsbürger Statt findet, kommt es an; sondern es würde fast nöthig sein, den Character und die ganze Handlungsweise einzelner

8) Hopp. ad Inst. §. 12. de iniur. Mathaeus de criminib. d. t. Cap. 1. n. 15. Thomasius in not. ad I. et P. p. 347.

ner Personen, von deren Betragen die Rede ist, genau zu kennen, um mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob gewisse Aeußerungen, oder ein gewisses Benehmen derselben, den Umständen nach als Folge einer gänzlichen Aussöhnung, oder nur als gleichgültige Beobachtung der gemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs, als allgemeine Höflichkeit, zu betrachten sei, von der man doch zugiebt, daß daraus gegen den Kläger nichts gefolgert werden könne. Es giebt in allen Ständen ungeschliffene Subjecte, bei denen der Richter sich nicht irren würde, wenn er die geringste Höflichkeit, die sie ihrem Gegner zukommen lassen, als ein sicheres Kennzeichen der Aussöhnung und des verziehenen Unrechts annehmen wollte, weil sie sonst nicht gewohnt sind, vielmehr sich wohl in Acht nehmen, demjenigen, von dem sie sich beleidigt glauben, ihr Angesicht zu gönnen, geschweige denn ihren Hut vor ihm abzunehmen, auf seine Fragen zu antworten, oder sich irgend mit ihm einzulassen. Dagegen aber ist es auch dem Tone der guten Gesellschaft ganz gemäß, daß äußere sogenannte Freundschaftsbezeugungen aller Art, gegenseitige Besuche &c. mit einer ganz entschiedenen innern Abneigung, und dem wirksamsten Vorsatze, einander höchsten oder allerhöchsten Orts zu schaden, oder Standesmäßig zu stürzen,

gar wohl bestehen können. Kurz, wenn man die Sache selbst etwas näher prüft, und die Erfahrung dabei zu Rathe zieht, so wird man sich bald überzeugen, daß nichts ungewisser und unsicherer sei, als diese Folge einer stillschweigenden Erlassung der Injurie, welche die Rechtsgelehrten aus jener Ursache herleiten, und sogar dergestalt zu begünstigen suchen, daß sie auch dem Beleidigten nicht einmal gestatten wollen, das Gegentheil eidlich zu erhärten, wenn einmal der sogenannte freundschaftliche Umgang mit dem Injurianten ihm im Wege stehet [9]). Eher scheint es, daß bei den vielen Zweifeln, welche die Sache mit sich führt, der Eid noch das beste Mittel sei, den Schwierigkeiten abzuhelfen; wiewohl man dabei doch immer schon eine gegründete und erhebliche Vermuthung gegen den Kläger voraussetzen müßte, wenn anders mit jener wichtigen Handlung kein leeres Spiel getrieben werden soll. Ohne Zweifel ist es die Folge einer genauern Prüfung dieser Rechtslehre und der damit in der Anwendung verbundenen Schwierigkeiten, daß das preußische Gesetzbuch auf alle dergleichen unbedeutende und mißliche Gründe der stillschweigenden Verzeihung gar keine weitere Rücksicht genommen wissen will: „Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für still-

9) von Quistorp §. 332.

„stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat [10])."

Die in der Note 7. angeführten Gesetze ordnen zwar im Allgemeinen, was auch an sich recht und billig ist, daß der Kläger eine einmal erlassene Injurie nicht weiter verfolgen soll. Sie führen Verträge und Vergleiche, auch einseitige Willenserklärungen, als Beispiele dieser Erlassung an; und wenn sie die Klage besonders in dem Falle verwerfen, da der Kläger die vermeinte Injurie gleich Anfangs, da sie ihm widerfuhr, oder zu seiner Wissenschaft kam, nicht als Beleidigung aufgenommen hatte — statim ad animum non revocavit — so setzen sie doch wohl zum voraus, daß dieß aus unleugbaren Gründen erwiesen sein müsse, wie es überhaupt den Rechten gemäß ist; aber sie berechtigen den Richter gewiß nicht, gegen alle Analogie des Rechts aus so zweifelhaften Ursachen, wie die Lehrbücher und Systeme sie angeben, die Entsagung eines vollkommenen Rechts herzuleiten *).

Uebrigens giebt man zu, daß wenn auch die Injurienklage wegen geschehener Erlassung nicht mehr

10) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten II. 20. 659.

*) Siehe Seite 163. Note 25. ingleichen den Zusatz am Ende, nach S. 223.

mehr Statt finden sollte, dennoch die Forderung des eigentlichen Schadensersatzes darum noch nicht für entsagt zu achten sei [11]).

Die Verjährung der Klagen ist unstreitig ein sehr wichtiger Gegenstand in dieser Lehre. Es wäre zu wünschen, daß einheimische Gesetze die Sache zweckmäßig bestimmten, weil es gewissenhafte Richter nothwendig in Verlegenheit setzen muß, die erste und vornehmste Frage: ob der Kläger überall noch gehört werden darf? unter den Rechtsgelehrten so wenig ausgemacht zu finden. Wird die Verjährungs-Zeit zu sehr abgekürzt, so kann das freilich die üble Folge haben, daß die Injurienprocesse nur vermehrt werden, weil der vermeintlich Beleidigte aus Furcht die Klage zu verlieren, sich nun wohl bewogen findet, sie desto eher anzubringen, da er sonst, wenn die Gesetze ihm Zeit gelassen hätten, die Sache vielleicht ganz ungerügt gelassen haben mögte. Dagegen ist aber auch eine gar lange Dauer dieser Klagen durchaus nicht zu billigen; einmal, weil sie doch nur auf eine gewisse Art der Rache abzielen, und zweitens, weil hier so vieles auf besondere und individuelle Umstände ankommt, die mit der Zeit sich immer weniger ausführen lassen. Wenn sich also den

11) Vinnius ad §. 12. I. *de iniuriis*. Preuß. Landr. II. 20. 660.

den Rechten nach eine Verjährung der Klagen annehmen läßt, die den Vorwurf einer zu kurzen Frist nicht verdient, so glaube ich, daß man wenigstens keine Ursache haben wird, in vielleicht zweifelhaften Fällen eine Verlängerung dieser Zeit zu begünstigen.

Wir haben in unsern Civilgesetzen eine Vorschrift, welche die Dauer der Injurienklagen bestimmt angiebt, und, wenn sie allgemein, wie sie da ist, angewandt wird, allen weitern Streit über die Sache gänzlich aufhebt. Injurienklagen dauern ein Jahr, sagt das Gesetz, ohne weitern Unterschied [12]). Zwar ist diese Constitution, welche eigentlich ein Kaiserliches Rescript enthält, bei Ge-

12) In L. 17. §. 6. *de iniuriis* heißt es zwar: si *tempore* abolita fuerit iniuria; jedoch ohne nähere Bestimmung. L. 14. §. 2. D. *Quod metus causa*; verb.: quum per metum facta iniuria anno et quidem utili exoleverit, wird zwar auch von Vielen bei dieser Gelegenheit angeführt, gehört aber nicht hieher, weil der Ausdruck iniuria überhaupt daselbst nur soviel als: Unrecht bedeutet. Nur in L. 5. C. *de iniuriis* kommt eine ausdrückliche Zeitbestimmung der eigentlichen Injurienklage vor: Si autem in rixam inconsulto calore prolapsus homicidii convicium obiecisti, et ex eo die *annus* excessit, quum iniuriarum actio annuo tempore praescripta sit, ob iniuriae admissum conveniri non potes.

Gelegenheit eines Antrags wegen wörtlicher Injurien ergangen, und man weiß, daß letztere mittelst der Prätorischen Klage verfolgt werden, man weiß auch, daß die Prätorischen Pönalklagen binnen Jahresfrist verjährt werden. Dieß konnte also leicht den Gedanken veranlassen, daß die gedachte Constitution nur von der ästimatorischen Klage aus dem Edicte des Prätors zu verstehen, und darauf einzuschränken sei, mithin alle übrigen Injurienklagen aus römischen und deutschen Civilgesetzen nicht ergreife. Ganz ausgemacht ist dieß aber wohl nicht. Vielmehr haben die Rechtsgelehrten, welche in Ermangelung besonderer einheimischen Gesetze die Verjährung aller Injurienklagen mit Ablauf eines Jahres annehmen, zuvörderst doch immer den so allgemein lautenden Ausdruck des angeführten Gesetzes vor sich; und obgleich zweitens die Klagen aus dem eigentlichen Civilrechte sonst 30 Jahre dauern, so zeigt doch schon das Beispiel der querelae inofficiosi testamenti, daß man besonders bei solchen Civilklagen, die eine vermeinte Kränkung zum Grunde hatten, und daher als vindictam spirantes angesehen wurden, weit mehr geneigt war, eine ungleich kürzere Verjährungszeit anzunehmen. Es ist daher wenigstens an sich nicht durchaus unwahrscheinlich, daß man eben dieß auch bei Injurienklagen, ungeachtet

achtet sie zum Theil im eigentlichen Civilrechte ihren Grund hatten, beobachtet habe. Dieß konnte auch durch die Auslegung der Rechtsgelehrten und den Gerichtsgebrauch desto leichter veranlaßt werden, da es, wie ich im Vorhergehenden (S. 71. ꝛc.) gezeigt habe, höchst wahrscheinlich ist, daß Lex Cornelia ursprünglich nur eine öffentliche Anklage in den drei genannten Fällen geordnet habe, die Privatklage hingegen in diesen Fällen erst durch den Gerichtsgebrauch mit Hülfe der Rechtsgelehrten eingeführt, und zuletzt durch kaiserliche Rescripte bestätigt sei. Dabei diente das prätorische Edict ohne Zweifel zum Muster, weil die Klage mit der ästimatorischen gleiche Wirkung erlangte. Man wird also zugeben, daß dieß wohl den Grundsatz erzeugen konnte, daß die Injurienklagen überhaupt binnen Jahresfrist verjährt würden, wenn gleich die auf uns gekommenen Fragmente der römischen Rechtsgelehrten darüber keine bestimmtere Nachricht geben. Eben weil uns aber diese Nachrichten fehlen, scheint es desto sicherer, das angeführte Gesetz als Regel für alle Fälle anzunehmen, weil es wirklich von Verjährung der Injurienklagen allgemein lautet, und kein Grund vorhanden ist, woraus sich geradezu erweisen ließe, daß die Gesetzgeber bei dieser Zeitbestimmung lediglich nur eine Art der Klagen im Sinne gehabt hätten, vielmehr

die

die ganze Fassung des Gesetzes eben so wohl, wo nicht eher, andeutet, daß auf den vorgekommenen Fall einer wörtlichen Beschimpfung, nur dasjenige angewandt worden ist, was nach Jahresfrist von allen Injurien gelten soll.

Wird diesem Gesetze als einer allgemeinen Regel für alle Injurienklagen nachgegangen, so fällt auch der ganze Streit, ob hier annus utilis oder continuus zu verstehen sei? von selbst weg. Das Gesetz sagt ohne weitere Einschränkung: et ex eo die annus excessit; und überhebt uns dadurch der Schwierigkeiten, die mit dem sogenannten utili tempore verbunden sind. Ist jene Zeit, wie sie das Gesetz wörtlich angiebt, verstrichen, so zweifle ich sehr, ob nach gemeinen Rechten die Injurienklage Statt finden könne, gesetzt auch, daß der Kläger die Beleidigung erst später erfahren hätte. Hierauf dürfte der Richter wohl nur Rücksicht nehmen können, wenn besondere Provinzialgesetze die Verjährung erst von Zeit der erlangten Wissenschaft angerechnet haben wollen. Diese besondern Gesetze in ihren Würden gelassen, ist übrigens nach gemeinen Rechten die Sache vielleicht anders zu bestimmen. Denn daß an sich keine übertriebene Härte oder Unbilligkeit damit verknüpft sei, wenn hier die Verjährung gegen einen Kläger angenommen wird,

dem

dem sein Recht zu klagen unbekannt war, daß vielmehr dieß der Sache, und selbst der Billigkeit, sehr gemäß sei, glaube ich wohl behaupten zu können. Man erwäge, daß hier von Injurienklagen, mithin von Verfolgung der Privatstrafen, nicht von Entschädigung oder Vergütung eines wirklichen Verlustes die Rede sei, und was doch auch Niemand unbillig findet, selbst die Verjährung gegen öffentliche Strafen nur von der Ausübung des Verbrechens, nicht aber von der Zeit, da Richter, Ankläger, oder Denunciant, es erst erfahren haben, angerechnet wird, ja daß die gemeinen Rechte diese strenge Zeitberechnung sogar bei dem Privatinteresse in solchen Fällen vorgeschrieben haben, wo es gewiß eher die Billigkeit erfordert hätte, dem Kläger das Wort zu reden[13]. Man betrachte die Sache selbst auch etwas näher. Alle Gründe, welche überhaupt eine

gar

13) L. 8. C. *de dolo malo:* Optimum duximus non ex eo die, quo se quisque admissum dolum *didicisse* commemoraverit, neque intra anni utilis tempus, sed potius ex eo die, quo adseritur *commissus* dolus, intra continuum biennium actionem moveri, sive abfuerit, sive praesto sit is, qui dolum se passum esse conqueritur. C. F. Glueck *de vita petendae restitutionis in integrum.* Cap. 3. §. 28. *in Opuscul. iurid.* IV. 14. sequ.

gar lange Dauer der Injurienklagen verwerflich machen, sind mit noch größerm Rechte hier anzuwenden, wo von Beschimpfungen die Rede ist, die dem Kläger nicht in seiner Gegenwart widerfahren sind. Wird mit dem Ablaufe einer gewissen Zeit schon die rechtliche Verhandlung und Justizpflege in Injuriensachen immer schwieriger: so wird sie das unstreitig noch mehr bei solchen vermeinten Injurien, die schon vor Jahren geschehen sind, und die nun der Kläger, nicht sowohl aus eigner Erfahrung, als vielmehr nur in den mehrsten Fällen von Hörensagen, und Berichten Anderer anzugeben vermag, wenn wir etwa einzelne Fälle schriftlicher Injurien ꝛc. abrechnen, die aber auf das Ganze keinen weitern Einfluß haben. Es kann also nicht fehlen, daß die Berechnung der Verjährungszeit, wenn solche nur von der dem Kläger zugegangenen Nachricht anfangen darf, eine Menge unnützer Injurienprocesse aus bloßen Klatschereien, die am Ende doch schwerlich ausgemacht werden können, veranlassen muß. Wenn die Gesetze hiezu nur nicht selbst durch dergleichen Zeitbestimmung Gelegenheit geben: so wird der Beleidigte für seine Person in der, schon nach dem Vorgange verstrichenen Zeit, einen Grund mehr finden, das Unrecht zu übersehen. Denn wirklich schwächt der Gedanke, daß die Beleidigung doch

schon

schon vor geraumer Zeit geschehen sei, gewöhnlich ihren Eindruck, und Gesetze, die also in dieser Rücksicht der Rachbegierde einzelner Subjecte Einhalt thun, werden nicht leicht den Vorwurf einer harten oder unbilligen Vorschrift verdienen. Glaubt der Beleidigte, bei solchen Lästerungen, die seinen guten Namen zweideutig machen, bei den Nachreden wirklicher Verbrechen ꝛc. sich nicht beruhigen zu können: so bleibt ihm ja, wenn er alles gehörig bescheinigen kann, immer die bekannte provocatio ex Lege diffamari übrig, um so viel zu bewirken, daß die geschehene Lästerung nun öffentlich als unerwiesen dargestellt wird. Aber es ist kein Grund vorhanden, ihm, nach abgelaufener ordentlichen Verjährungszeit, die eigentliche Injurienklage weiter zu gestatten, damit er nur dem wieder wehe thun könne, durch dessen Reden ꝛc. er sich gekränkt findet. Andere Beschimpfungen, die gar nur in der Einbildung ihren Grund haben, Scheltworte, u. d. m. würden das noch weniger rechtfertigen. Hiernächst versteht es sich doch auch von selbst, daß der einseitigen Angabe des Klägers, wann er eigentlich von der vermeinten Injurie Nachricht erhalten habe, ohne weitern Beweis nicht geglaubt werden kann. Es entstehen also neue Schwierigkeiten, um diesen Punkt zu berichtigen, zumal da der Kläger oft selbst diese

Zeit nicht ganz bestimmt anzugeben vermag, folglich auch die Eidesleistung, mit der man ohnehin bei den häufig so unbedeutenden Injuriensachen sehr sparsam sein sollte, noch bedenklicher wird. Alle diese Gründe lassen es erwarten, daß man an sich betrachtet wohl geneigter sein dürfte, die Verjährungszeit hier strenge zu berechnen, wenn nicht bestimmte Gesetze das Gegentheil mit sich bringen. In unsern gemeinen Rechten findet man dieß aber nicht, vielmehr erklärt L. 5. C. de iniur. die Klage ausdrücklich nach Jahres-Frist, von dem Tage der geschehenen Injurie angerechnet, für unzulässig. Da es nun wohl nicht leicht zu beweisen sein dürfte, daß jene in Justinians Gesetzsammlung aufgenommene Constitution, wie sie da ist, nicht als allgemeine Regel gelten müßte: so wird man zugeben, daß jedem Kläger, der eine schon vor Jahres-Frist geschehene Beleidigung mit der Injurienklage zu verfolgen sucht, dem strengen Rechte nach die Verjährung entgegen stehe. Dawider kann aber auch das Vorgeben einer Unwissenheit in facto, wenn es die Landesgesetze nicht begünstigen, selbst keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, weil diese ja überhaupt gegen den Verlust der Injurienklagen nach gemeinen Rechten gar nicht Statt findet (Seite 162).

Die

Die Verjährung kann aber auch nicht eher anfangen, als bis der Beleidigte den Rechten nach zu klagen befugt ist; daher versteht es sich von selbst, daß demjenigen, der durchaus erst die Entscheidung eines gewissen Rechtshandels abwarten mußte, ehe er die Injurienklage anstellen konnte, auch erst von Zeit jener Entscheidung, und deren Rechtskraft, die Verjährungszeit gerechnet werden könne, weil die Sache vorher im Wege Rechtens noch gar nicht als ungerecht zu betrachten war, und nun erst der rechtliche Grund der Klage, die der Richter früher gar nicht zugelassen haben würde, seinen Anfang gewinnet [14]).

Die gewöhnliche Theorie von Verjährung der Injurienklagen geht im Ganzen dahin, daß das gedachte Gesetz (5. C. *de iniur.*) nur von der ästimatorischen Klage aus dem Edicte des Prätors zu verstehen sei, folglich die Civilklage wegen der im Cornelischen Gesetz genannten Fälle 30 Jahre die Criminalklage auf öffentliche Strafe der Injurien 20 Jahre, und endlich die bei uns üblichen Klagen auf Abbitte,

 Wider-

14) Rivinus ad Ord. Proc. Saxon. VI. 4. Leyser spec. 123. Coroll. 1. sequ. Dieß kann aber dem nicht zu Statten kommen, der jene Entscheidung nicht erst abwarten durfte, sondern nach Beschaffenheit der Beleidigung gleich klagen konnte. (S. 132. 133.)

Widerruf, oder Ehrenerklärung, weil ja der Römische Prätor von diesem allen nichts wußte, 30 Jahre dauren sollen.

Wie wenig nun diese Fristen, an sich betrachtet, mit den Forderungen einer zweckmäßigen Rechtspflege übereinkommen, darf ich nicht erst erinnern. Man wird die Unbilligkeit wohl nicht verkennen, welche damit verknüpft ist, daß Jemand noch nach 10, 20, und mehreren Jahren, eine ihm vorgeworfene Injurie verantworten soll, da es doch in unendlich vielen Fällen kaum möglich sein wird, alles das noch im Gedächtniß zu haben und auszuführen, was ihm die beste Vertheidigung gewährt haben würde, wenn der Kläger zeitiger geklagt hätte. Man sage dagegen nicht, daß dieß bei andern Vergehungen sich eben so verhalte, und gleichwohl in Absicht ihrer eine eben so lange Verjährungszeit ausdrücklich vorgeschrieben sei. Denn einmal findet es doch wohl bei der Injurie ihrer Natur nach häufiger, als bei den mehrsten andern Vergehungen, Statt, daß das Unrecht der Handlung an sich von einer Menge oft geringer Umstände abhängt; und zweitens läßt sich freilich gegen ausdrückliche Gesetze in der Anwendung nichts weiter sagen. Aber eben weil die gedachte Lehre hier dergleichen nicht für sich hat, sondern im Gegentheil

ein

ein bestimmtes Gesetz, welches eine ungleich kürzere Verjährung angiebt, wieder eingeschränkt, und statt dessen eine längere Dauer der Klagen mit Hülfe der Analogie behauptet wird, eben darum glaube ich, daß der Nachtheil, welcher für die Justizpflege daraus entspringt, allerdings hiebei erwogen werden müsse. Wirklich bin ich auch der Meinung, daß jene Theorie weniger Beifall gefunden haben würde, wenn man sich die Sache von dieser Seite deutlicher gedacht hätte; zumal da man doch zugeben muß, daß es der Analogie des Rechts auch gemäß sei, in zweifelhaften Fällen Injurienklagen nicht zu begünstigen.

Hiernächst wird diese Lehre in der Anwendung wieder äußerst unsicher, weil man sich in Fällen, wo die Klage nur ein Jahr dauern soll, über die eigentliche Berechnung desselben nicht einig ist. So bald man jene Constitution, wie sie da ist, nicht als allgemeine Regel für alle Injurienklagen, sondern allein nur bei der ästimatorischen Klage aus dem Edicte des Prätors gelten lassen will: so hat die Meinung, welche hier annum utilem annimmt, unstreitig viel für sich. Aber eben dadurch wird die Sache in der Rechtspflege noch ungewisser, weil nun erst die Frage entsteht, wie dieser Zeitraum zu bestimmen sei, und was man eigentlich in unsern

Gerichten dafür anzunehmen habe? Justinian selbst fand zwar die Berechnung desselben sehr unsicher, und gab seine Unzufriedenheit ausdrücklich darüber zu erkennen, daß unter jener Benennung der Zeitraum eines Jahrs oft über 4—5, ja mehrere Jahre hinausgerechnet werden könnte [15]. Indeß hat er annum utilem nicht durchgängig abgeschafft [16]; und es ist daher noch kein sicherer Rechts-

15) Bekanntlich sind alsdann nur die Tage zu rechnen, quibus experiundi potestas est, wie es in L. D. *de divers. temp. praescript.* näher erklärt wird. C. F. Glueck c. l. (pag. 145.) §. 27. n. 6. Justinian sagt hierüber beiläufig in L. 1. C. *de annali except.*: Super annali exceptione, quae ex Italicis contractibus exoritur, tantae moles altercationum in omnibus iudiciis exortae sunt, quantas et enumerari difficile, et explanari impossibile est. Primum etenim natura eius observationis cum omni scrupulositate et difficultate composita est, cum multa concurrere debeant, ut ea nascatur. Deinde illud spatium annale alii ita diffuse interpretabantur, ut possit usque ad decennium extendi. Alii iudicantes usque ad quinquennium standum esse putaverunt etc.

16) Nur in cit. L. 1. C. de annali except.: und der bekannten Verordnung L. ult. C. de temporib. in integrum restitutionis. — *In aliis rebus a Iustiniano, quod sciam, anni, dies, menses utiles non sunt sublati.* Cuiacius *observat.* II. 18.

Rechtsgrund vorhanden, um etwa den Zeitraum von 4 Jahren, welcher dafür in der Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geordnet worden ist, überall da als Regel anzunehmen, wo sonst annus utilis zur Verjährung bestimmt war. Diesen Schwierigkeiten wird dadurch nicht abgeholfen, daß man annimmt, in L. 5. C. de iniur. sei eigentlich nur annus utilis ratione *initii*, hingegen continuus ratione *cursus*, zu verstehen, folglich die Verjährung nur von der Zeit, da der Kläger die Beleidigung erfahren hätte, danächst aber im natürlichen Laufe des Jahres zu berechnen. Denn wenn man einmal das angeführte Gesetz nicht als allgemeine Bestimmung der Sache anerkennet, sondern die Verjährung nach der sonstigen Analogie der Prätorischen und Civilklagen bestimmen zu müssen glaubt: so scheint es eine ziemlich willkührliche Abweichung von diesen Grundsätzen, wenn man nun wieder die Zeitberechnung nicht in dem ganzen Umfange, wie sie das Prätorische Recht in Fällen, wo annus utilis vorkam, der Regel nach mit sich brachte, sondern nur bei dem Anfang der Verjährung gelten lassen will. Und es bleibt daher immer ungewiß, wie man eigentlich in unsern Gerichten die Zeit der Verjährung bestimmen soll.

Daß man ferner bei den Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, gerade die 30jährige Verjährung annimmt, dagegen ist besonders noch Folgendes zu erinnern. Da diese Klagen in deutschen Reichs- und Landesgesetzen ihren eigentlichen Rechtsgrund haben, ja die Rechtsgelehrten sie sogar ursprünglich aus einheimischen Gebräuchen und Gewohnheitsrechten herleiten: so befremdet es zuvörderst in der That, daß Diejenigen nicht mehrern Beifall gefunden haben, welche behaupten, daß man hier auf die Analogie deutscher Rechte Rücksicht nehmen, und vermöge derselben bei diesen nicht römischen Klagen nur ein Jahr und Tag, als die deutsche Verjährungszeit, annehmen müsse; zumal da die Rechtsbücher des mittlern Zeitalters sogar ausdrücklich in Injuriensachen die Klage nicht länger, als binnen Jahres-Frist, gestattet wissen wollen [17]). Wenn man aber Bedenken findet, dieses als Regel für ganz Deutschland anzuwenden, und daher glaubt, was auch an sich wohl richtiger sein dürfte. daß die Verjährung im Allgemeinen nach den Vorschriften des römischen Gesetzbuchs zu bestim-

17) Sächs. Landrecht III. 31. Man sehe auch die Glosse II. 16. m. Engau Juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen. §. 62.

stimmen sei: so dürfte doch wohl L. 5. C. *de iniuriis* die Quelle sein, woraus man zu schöpfen hat. Dieser Verordnung hätte man nachgehen, und sich durch die Meinung der Rechtsgelehrten, daß die Verjährung, welche das Gesetz angiebt, nur von der Prätorischen Klage zu verstehen sei, nicht davon abhalten lassen müssen. Denn eines Theils ist diese Meinung noch unerwiesen; und andern Theils, wenn sie an sich auch Grund hätte, würde daraus für die 30jährige Dauer jener Klagen noch wenig folgen. Sind gleich Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung vom römischen Prätor nicht angeordnet: so ist doch nicht abzusehen, warum ihre Verjährung nicht nach Anleitung der Klage aus dem Prätorischen Edicte bestimmt werden müßte, wenn nämlich das römische Recht die Analogie dazu geben soll; da doch diese Zeitbestimmung, ob sie gleich ursprünglich aus dem Prätorischen Edicte herrührt, dennoch der Sache selbst und der Billigkeit sehr gemäß, auch iure Codicis vorgeschrieben, und wenigstens nach römischen Rechten als Regel bei allen Injurien zu betrachten ist; wenn gleich nach jener Meinung der Rechtsgelehrten die besondern in Lege Cornelia genannten Fälle davon auszunehmen wären, für die aber unsere Klagen nicht allein bestimmt sind, da sie vielmehr mit jener ursprünglich Prätorischen denselben

selben Umfang haben, und nur in den Arten der Privatgenugthuung von denselben abwichen [18]).

Mir scheint nach allen bisher vorgekommenen Gründen die Meinung unstreitig den Vorzug zu verdienen, welche L. 5. C. de iniur. in dieser Materie als eine allgemeine Vorschrift annimmt, dergestalt, daß vermöge derselben alle und jede, sowohl Römische als Deutsche, Injurienklagen mit Ablauf eines Jahres verjährt werden [19]).

In

18) Mit L. 3. C. *de Praescript.* XXX. vel XL. *annor.*, welche von vielen angeführt wird, um die 30jährige Verjährung zu begründen, läßt sich also hier auch nichts beweisen, weil das Gesetz nur ordnet, daß die Klagen in Gerichten nicht über 30 Jahr dauren sollen. Davon ist hier die Rede noch nicht. Denn erst muß ausgemacht sein, ob L. 5. C. de iniur. uns nicht berechtigt, eine kürzere Verjährung anzunehmen.

19) Cuiacius in Cod. tit. *de iniuriis* verb.: Est annalis iniuriarum actio L. 5. h. t. quae scilicet ex *omni* causa, ut opinor, *indistincte* finitur anno *continuo.* Damit stimmen auch nach römischen Rechten, ohne weitern Unterschied, ob von der Civilklage aus dem Prätorischen Edicte oder von den Fällen Legis Corneliae die Rede sei, völlig überein. Pothier *Pand. Iustin. tit. de iniur.* n. 51. Wissenbach *Exercitat. ad Pand. d. t.* §. 31. ausführ

In Ansehung der öffentlichen Strafe der Injurien ist der bekannte Zeitraum von 20 Jahren als rechtmäßige

führlicher ad *Instit.* th. 17. Wesenbec ad Pand. d. t. n. 13. 15. Eben so wird auch die Verjährung der Klage auf Widerruf nach Ablauf eines Jahres, vermöge der gemeinen Rechte aus Gründen, die allerdings auch auf die Abbitte und Ehrenerklärung anwendlich sind, vertheidigt von Geisler de act. ad palinod. Lips. 1672. §. 81. Engelbrecht *Diss. de act. ad palinod. Helmstad. 1696. th. 67.* Becker *de usu exiguo actionis ad palinod.* Halae 1708. Cap. 1. §. 25. Im Allgemeinen behauptet dieß auch als Regel von allen Injurienklagen Mevius P. 5. Decis. 368., welcher nur die in L. Cornelia genannten Fälle als Ausnahmen annimmt. Vorzüglich hat Ludwig in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1736. Nro. 80. Seite 392. f. die Sache auszuführen gesucht, und es wird meinen Lesern, die etwa diese Sammlung nicht zur Hand haben mögten, ein wörtlicher Auszug aus den Entscheidungsgründen nicht unangenehm sein, wenn ich gleich selbst alle einzelnen Argumente, deren er sich bedient, und besonders den Zusatz Jahr und Tag nicht billigen kann. Zuerst beruft er sich auf den Sachsenspiegel und dessen Glosse; fährt aber hierauf fort: „Dawider der Einwurf „nichts heißen würde, es hätte der Sachsenspiegler „solches, wie viele andere Rechtsschlüsse, aus dem

L. 5.

mäßige Verjährungszeit nur in den Fällen anzunehmen, wo die Sache wirklich als ein öffentliches Verbrechen,

L. 5. C. de iniuriis.

„entlehnet; dann solches um so viel weniger hie„selbst dafür zu halten, je mehrere Verjährungen „sich in dem deutschen Recht von Jahr und Tag „finden. Nachgehends der Kaiser in gleich besag„tem L. 5. C. de iniuriis, — cum iniuriarum actio „annuo tempore praescripta sit — überhaupt re„det, ohne weder auf das ius praetorium“ (dieß wird nachhin Schulzen-Recht genannt) „oder ob „ex Lege Cornelia geklaget, einige Absicht zu neh„men. Darum auch

Cuiacius in paratit. ad h. l. 5. C. de iniur.

„solche Jahresfrist überhaupt von allen Schmähun„gen annimmt. Welchem dann die gesunde Ver„nunft und mit derselben die Eigenschaft unsers „Christeuthums beitritt. Und zwar jene, weil ei„ner, so einen Schimpf ein ganzes Jahr im Ma„gen liegen lassen, denselben schon verdauet, ohne „daß ihm nach Jahresfrist die Galle wieder in den „Magen treten sollte, als wohin auch in dem päbst„lichen Recht die Glosse

ad c. 11. C. 12. qu. 2.

„gezielet, weil es nemlich unchristlich sei, nach so „vielen Vater Unser ꝛc. über Jahr und Tag ei„nen Injurien-Proceß wieder aufzuwärmen und „anzufangen. Und solchemnach eben dieses auch in „dem Churfürstlich Sächsischen Rechte ꝛc.

P. 4.

brechen, entweder von Amtswegen oder mittelst einer fiskalischen Anklage, zu verfolgen ist. In allen

P. 4. Const. 46.

„wohl erwogen und verabschiedet worden, welches „*Berlichius, Carpzovius, Mollerus* und Andere fast „wider ihren Willen, nachdem sie ihr Gemüth „nicht von dem iure Praetorio entwöhnen wollen, „erläutern, und dergestalt verabscheiden müssen. Dagegen, was in den Zweifels- oder Scheingründen „angeführet, leichtlich bei Seite zu legen ꝛc. Denn „wenn der Schluß richtig wäre, daß die in L. 5. „cit. überhaupt angegebne Verjährung nur von „dem Schulzenrechte zu verstehen sei, so müßte sich „keine annalis praescriptio als ex iure Praetorio „in den gemeinen Rechten finden. Da aber in „Jahr und Tag viele andere Verjährungen außer „dieser geschehen, welche

Eustathius de temporum observatione in iure civili, art. de anno.

Christian Woldenberg de numeris iuris Canonici et civilis P. III. cap. 1.

„gesammlet, so läuft dieser Schluß auf eine fallaciam non causae ut causae hinaus, weil den „Kaiser allen Schmähklagen auf Jahr und Tag ein „Ziel zu setzen, nicht der Prätor, sondern die gesunde Vernunft bewogen hat; und da L. 5. C. de „iniur.

allen übrigen Fällen hingegen, wo nur auf den Antrag des Beleidigten, mittelst der Injurienklage, statt der Privatstrafe eine öffentliche verfügt werden kann, findet auch diese nach Ablauf eines Jahres nicht mehr Statt, weil alsdann, vermöge des erwähnten Gesetzes, der Beleidigte gar kein Recht mehr hat, die vermeinte Injurie als solche vor Gericht zu verfolgen, und gleichwohl ohne dieses sein Recht sich kein Richter weiter in die Sache mischen darf[20].

Dieß mag über die Verjährung der Injurienklagen genügen. Es kommen hin und wieder noch manche einzelne Sätze bei dieser Gelegenheit in den

Schrif-

„iniur. denen Beschimpften überhaupt Jahr und „Tag bei Verlust der Klage setzet; es auch dabei in „dem Falle zu lassen, wenn gleich ex Lege Corne-„lia geklagt werden sollte: — als halten wir da-„für, daß alle Injurienklagen ohne Unterschied, ob „peinlich oder gewinnsüchtig, ob auf Widerruf „oder auf Bezahlung der Geschätzten, oder bloße „Bestrafung der Beschimpfung in Worten, Schrif-„ten oder Werken libelliret, in Jahr und Tag „gänzlich verloschen, und der Beschimpfte desfalls „nach solcher Zeit weiter nicht zu hören sei."

20) Ludwig l. c.

Schriften der Rechtsgelehrten vor, die sich gar nicht rechtfertigen lassen, wenn man auch sonst nicht geneigt ist, die kürzere Verjährungsfrist zu begünstigen. Dahin gehört die sonderbare Behauptung, daß wegen schriftlicher Injurien die Klage immer fortdaure, so lange die Schrift noch vorhanden wäre, weil mit dieser die Injurie immer fortgesetzt würde [21]). Wenn dieser Satz gegenwärtig wohl keinen Beifall mehr findet, so verdient ihn aber auch der gewiß eben so wenig, daß die Ehrenerklärung zu allen Zeiten gefordert werden könne, da doch kein Gesetz diese sonderbare Ausnahme rechtfertigt, und es durchaus nicht denkbar ist, wie ein Beklagter, den die Gesetze nach abgelaufener Verjährungszeit von aller Einlassung auf die Injurienklage freisprechen, dennoch zu jener Erklärung verurtheilt werden könnte; man müßte denn behaupten wollen, daß der Richter solche ohne alle Untersuchung der Sache auf den einseitigen Antrag eines vermeintlich Beleidigten sogleich verfügen dürfe. Man muß eine ganz eigne Idee von der Ehrenerklärung haben, um die bekannte Regel, quod tibi non nocet etc. hier anzubringen [22]).

Was

21) Gall. observat. II. 104. Man sehe dagegen Mueller ap. *Struv.* Tit. de iniur. th. 65.

22) von Quistorp §. 334.

Was bisher von der Verjährung gesagt ist, betrifft die Ansprüche, welche der Beleidigte mittelst der eigentlichen Injurienklage zu verfolgen hat. Ist diese gleich erloschen, so können darum doch die gerichtlichen Anträge immer noch Statt finden, die nur auf Ersetzung des baaren Verlustes, wozu die Beleidigung Anlaß gegeben hat, gerichtet sind, bis auch in Ansehung ihrer die ordentliche Verjährung eingetreten ist [23]). Und wenn unsere Gesetze gegen den Verlust der Injurienklage, sobald er nach strengen Rechten wirklich zu behaupten ist, selbst dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gestattet wissen wollen [24]), so ist doch auch dieses auf Entschädigungen, die nicht sowohl mittelst der Injurienklage, als vielmehr aus dem Aqui-

23) Quaestio est, si iniuria anni lapsu exstincta sit, an extinguatur etiam persecutio damni et eius quod interest? Id nequaquam dicendum est, quum actio legis Aquiliae, qua eo casu damnum persequi possumus, perpetua sit. Mathaeus *de criminibus Tit. de iniuriis* Cap. I. n. 21.

24) L. 27. pr. D. *de minorib.* Auxilium restitutionis executionibus poenarum paratum non est, ideoque *iniuriarum* iudicium semel omissum repeti non potest.

Aquilischen Gesetze rc. gefordert werden, nicht anzuwenden [25]).

19.

Ueber die Injurien der Schriftsteller.

Die Schriftstellerei kann, wie jede nützliche Sache, gemißbraucht werden. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst konnte dieser Mißbrauch den Regierungen desto weniger gleichgültig bleiben, je leichter nun die Verbreitung, und je wichtiger also die Folgen schädlicher Bücher und Schriften wurden.

Um sowohl die gemeine Wohlfahrt, als auch die Rechte einzelner Staatsbürger, gegen aufrührerische, unsittliche, und beleidigende Schriften zu sichern, sind vorzüglich zwei Wege zu prüfen:

Erstlich, man kann den Gebrauch der Pressen einschränken, und ihn einer beständigen Aufsicht — Censur — unterwerfen.

Zweitens man kann den Gebrauch mit jener Aufsicht zwar verschonen, aber auf den Mißbrauch,

 oder

25) *Peretz* in Cod. Tit. de iniur. §. 25. Doch scheint dieser Rechtslehrer darin keinen Beifall zu verdienen, wenn er bei dieser Gelegenheit auch der bedingten Erlassung der Injurie die Wirkung beilegt, daß sie den Verlust der Klage nach sich ziehe, wenn gleich die Bedingung nicht erfüllt sein sollte.

oder auf die Verbrechen der Schriftsteller, Verleger, und Buchdrucker ꝛc. angemessene Strafen setzen; dieß ist es, was man eigentlich Preßfreiheit nennen, und vernünftiger Weise nur darunter verstehen kann.

Bei irgend einiger Ueberlegung der Sache muß es nicht schwer sein, deutlich einzusehen, daß unter diesen beiden Wegen der erste durchaus nichts taugt, daß vielmehr der Schade, wozu er unvermeidlich führt, und die Verletzung aller Menschenrechte, welche unzertrennlich damit verknüpft ist, ganz unstreitig den Nutzen überwiegt, den man etwa in einzelnen Fällen dadurch erreichen könnte. Es scheint aber nicht, daß die Regierungen Anfangs auch nur an die Möglichkeit des zweiten Weges gedacht haben, noch weniger daß irgendwo in einem Staate bei den ersten Verordnungen gegen schädliche Bücher und Schriften eine Ueberlegung angestellt sei, welcher von beiden Wegen als der bessere und zweckmäßigere den Vorzug verdiene. Selbst England und Dänemark machten in den ersten Zeiten keine Ausnahme; auch in diesen Staaten ward der Schriftsteller einer strengen Censur unterworfen, bis man erst späterhin das Nachtheilige des ersten und die Vorzüge des zweiten Weges erkannte, und die Presse völlig frei zu geben beschloß.

In

In Deutschland ist, einzelne Länder ausgenommen, die Idee herrschend geblieben, daß Censur zu den besten und nothwendigen Policeianstalten gehöre [1]).

Wenn es jemals einen Fall gab, wo die Vermuthung entstehen konnte, daß ein gewisser gegen das menschliche Geschlecht feindseliger Geist der Vorsehung entgegen arbeite, und alles, was sie zur Beförderung der Vollkommenheit und Glückseligkeit der Menschen veranstaltet, zu zerstören, oder doch zu verderben suche: so traf dieser Fall, nach der Bemerkung eines verdienstvollen Gelehrten [2]) ein, als der ungerechte und wollüstige Pabst Alexander VI. zuerst bei Strafe des Bannes befahl, daß kein Buchdrucker ein Buch anders, als nach vorgängiger Censur seines Bischofs, drucken sollte, welche Verordnung in der Folge von seinen Nachfolgern unter geschärften Strafen von Zeit zu Zeit erneuert wor-

1) D. H. Hegewisch an Deutschlands Patrioten, Anzeige von der Art, wie ein Censor in Leipzig ein ihm vorgelegtes Manuscript hat behandeln wollen. Kiel 1793. Seite 8. f.

2) Hegewisch allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte. Seite 172.

worden ist [3]. In Deutschland bestellte Kurfürst Berthold von Mainz zuerst 1486. eine Censur in seiner Diöcese [4]. In Ansehung des ganzen Reichs finden sich die ersten Spuren dieser Anordnung im XVI. Jahrhundert [5], und seitdem beharret man darauf.

Der

3) I. H. Boehmer *de iure circa libros improbatae lectionis.* Cap. 1. §. 12. *Adr.* Steger *de publica rei librariae tutela.* Lipsiae 1740.

4) Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen I. 95. f. Man findet auch hier besonders einige merkwürdige Proben der Zeugnisse, welche die Censoren den Büchern beizufügen pflegten. z. B. Ego Philippus *Rota,* iuris utriusque doctor, *licet omnium minimus,* hoc ipsum opusculum: *Nosce te* etc. instructius perlegi, et diligentius *perscrutatus* sum. Et quoniam ipsum non modo sancte, catholiceque compositum reperi, verum etiam mira utilitate refertissimum, in huius rei testimonium me subscribere non dubitavi. — Ein Zeugniß höherer Art, ohne das Buch selbst gelesen zu haben, klingt noch besser: Nos Mapheus Girardo, *miseratione divina* patriarcha Venetiarum Dalmatiaeque primus, ex inspectione *supra scriptorum dominorum* qui fidem (*nobis*) faciunt de supra scripto opere et ex *tali sua conclusione* idem *testificamur* esse opus orthodoxum et devotum.

5) Schott de publica rei librariae cura. Lipsiae 1778. I. 4.

Der Einführung der Büchercensur haben wir es ohne Zweifel mit zu verdanken, daß unsere Gesetze über die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, eine Sache, die nach Erfindung der Buchdruckerkunst durchaus eine nähere Bestimmung erfordert hätte, eigentlich noch gar nichts enthalten. Man glaubte, genug gethan zu haben, wenn man den Censoren die Instruction gab, nichts, was gegen den Staat, gegen Religion, und gute Sitten anginge, zum Abdruck kommen zu lassen. Man kann freilich der Gesetze über Verbrechen und Strafen entbehren, wenn man es durch Policeianstalten dahin bringen kann, daß die Existenz des Verbrechens durchaus unmöglich wird. Daran ward aber wohl nicht gedacht, daß es auch Censoren geben könnte, die ihre Pflicht nicht genau befolgten, und daß selbst bei aller Wachsamkeit der Censur, es doch vielleicht an strafwürdigen Büchern und Schriften nicht fehlen würde. Und da wird man doch nicht glauben, daß eine so dürftige Instruction, als diejenige ist, welche alles den Grillen des Censors Preis giebt, für die Justiz auch nur den Namen eines Gesetzes verdienen könne, um danach vorkommende Fälle rechtlich zu entscheiden.

Ich will hier nicht alles wiederholen, was zumal in neuern Zeiten zum Besten der Preßfreiheit

gegen die Censur gesagt worden ist, da ich überzeugt bin, daß der bessere Theil meiner Leser die Ungerechtigkeit einer Anstalt, die von ihren Erfindern eigentlich auf den Despotismus des menschlichen Verstandes berechnet ist, schon längst werde anerkannt haben. Indeß fehlt es doch auch nicht an einsichtsvollen und wohlgesinnten Männern, denen der zweite Weg so gefährlich, und die bloße Verantwortlichkeit der Schriftsteller und ihrer Theilnehmer, so wenig genügend scheint, daß sie doch immer mehr geneigt bleiben, eine Censur, die aber nach ihrem Wunsche gewisse und bestimmte Grenzen haben müßte, der ungestörten Preßfreiheit ohne Aufsicht vorzuziehen. Der Hauptgrund bleibt immer: Die Preßfreiheit wird so vielfältig gemißbraucht! Sie richtet so manches Unheil an! — „Leider, wie al„les, was unter dem Monde existirt. Es hat „schon mancher Mensch Feuer angelegt, und noch „viel mehr Menschen haben sich die Finger ver„brannt. Dennoch ist das Feuer ein Geschenk des „Himmels, und Preßfreiheit ein Mittel, die Menschen „des Himmels würdiger zu machen [6])." Auf den

Miß-

6) Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, Erläuternder Commentar zu den patriotischen Gedanken eines Dänen über stehende Heere, politisches Gleichgewicht, und Staatsrevo-

Mißbrauch allein kann es daher unmöglich ankommen. Denn auch die Censur wird sehr arg gemißbraucht. Aber wer getraut sich wohl, die Frage: was mehr gewißbraucht sei, mehr Schaden und Unrecht befürchten lasse, die Censur oder die Preßfreiheit? zum Vortheile der erstern zu beantworten, wenn man nur mit der letztern den ganz unrichtigen Gedanken einer an gar keine Gesetze gebundenen, und daher keiner Verantwortung unterworfenen Freiheit nicht verbindet. Wenn man die Erfahrung nicht verkennet, und die Sache nach Gründen unpartheiisch prüfet, so läßt es sich wohl einsehen, daß Bücherverbote und Censuranstalten keinesweges zu den wahren und ächten Mitteln gehören, den Schaden zu verhüten, den man von Schriftstellern befürchtet daß sie vielmehr an und für sich bloß dienen, das Mißtrauen, welches die Regierungen dadurch äußern, auch gegen sie rege zu machen, und zu unterhalten [7]), daß mit aller

revolutionen, 1793. Seite 39. f. Ueberhaupt enthält dieser Commentar im ersten Abschnitte: von Streitschriften, viele treffliche Bemerkungen über die Rechte und Pflichten der Schriftsteller, und verdient ganz vorzüglich bei dieser Lehre zu Rathe gezogen zu werden.

7) Dieß beweisen auch besonders in unsern Tagen gewisse

Einschränkung der Preßfreiheit, und mit aller Mühe, die Einfuhr auswärts gedruckter Schriften, Zeitungen ꝛc. ꝛc. zu erschweren, doch die Absicht, den Mißbrauch der Presse, und die Einfuhr der fremden mißfälligen Schriften wirklich zu verhüten, durchaus nicht zu erreichen stehe [8]), daß aber auch die Furcht der

gewisse Verbote ausländischer Zeitungen, wodurch nur dem gebildeten Theile des Publici eine unschuldige Unterhaltung, und manchen Gelehrten sogar ein nothwendiges Bedürfniß entzogen, im Ganzen aber ein gewisser Unwille veranlaßt wird, weil man genöthigt sein soll, die Erzählung der wichtigsten Begebenheiten nur von einer Seite zu vernehmen, und gerade durch jenes Verbot die Glaubwürdigkeit der einheimischen Zeitungsschreiber noch zweideutiger werden muß.

8) Noch schlimmer ist es aber, wenn es diesen verbietenden Verordnungen so gar an aller Bestimmtheit fehlt, daß diejenigen, quibus gloria obedientiae relicta est, nicht einmal wissen können, was eigentlich erlaubt oder verboten sein soll. In Girtanners Annalen II. 576. findet sich ein neueres Gesetz unter folgender Rubrik: **Verordnung des Magistrats der freien Reichsstadt Hall in Schwaben, vermöge welcher Sprechen und Lesen verboten wird.** Dieß Gesetz lautet so: Wir Stadtmeister und Rath dieser des H. R. R. **freien** Stadt Hall in Schwaben sehen uns bei

der Regierungen vor dem Eindrucke, welchen gewisse Bücher auf das Publikum machen sollen, und vor den Folgen dieses Eindrucks, oft viel zu wenig wahren Grund habe, um dergleichen Maaßregeln zu erfordern, oder zu rechtfertigen [9]).

Nur

bei gegenwärtigen kriegerischen Zeitläuften von Obrigkeitlichen Amts wegen veranlaßt, alle unsere geliebte Bürger und Unterthanen (?) sammt denjenigen, die uns zu vertreten stehen, zu ermahnen, sich des unzeitigen und unziemlichen Raisonnirens über hoher Potentaten und Staaten Unternehmungen, Handlungen, und Absichten, so wie der im Druck herauskommenden, dießfallsigen Schriften, zu enthalten, unter der angehängten Bedrohung, daß dergleichen Contravenienten mit einer Geldstrafe von fünf Gulden angesehen ꝛc. werden sollen. Darnach sich also männiglich zu richten ꝛc. ꝛc. Hall den 11ten März 1793. Die Geldstrafe ist freilich nur geringe. Allein nach der Fassung des Gesetzes scheint es, daß sie desto öfter vorkommen könne.

9) Dieß alles findet man sehr gut in der wohlgeschriebenen Abhandlung ausgeführt: Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Eine Frage, dem denkenden Publicum vorgelegt, und erörtert von Christian Aug. Wichmann. Leipzig 1793. und zwar besonders Seite 193 — 212. 242. f. 256.

Nur über einen besondern Einwurf, den man gegen die Preßfreiheit zu machen pflegt, und der gerade

256. 276—280. Uebrigens genügt es, unter mehrern Schriften über Censur und Preßfreiheit mich nur auf folgende vorzüglich zu beziehen. Denk- und Schreibfreiheit; Eine Einleitung zum Schleswigschen Journal. Janaar 1793. Ueber Preßfreiheit und deren Gränzen, zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. Züllichau 1787. Der Verfasser ist bekanntlich der berühmte D. Bahrdt. Ein Paar Worte über die Schreibfreiheit bei v. Archenholz Minerva Febr. 1792. Das Verhältniß der Preßfreiheit zur uneingeschränkten Monarchie überhaupt, und zur Dänischen insbesondere. Eine Rede von W. E. Christiani. Kiel 1793. D. H. Hegewisch in der schon angeführten Schrift an Deutschlands Patrioten; womit auch zu verbinden ist: K. A. Cäsars Untersuchung der Frage: Was heißt wider den Staat, Religion und gute Sitten schreiben: eigentlich die Vorrede zur Uebersetzung der Schrift: Gustav Sjöborg über Volksdespotismus, Leipzig 1793, worin gründlich dargethan ist, daß, wenn auch Staat, Religion und gute Sitten, wirklich durch Schriftsteller so sehr in Gefahr kommen könnten, als man gemeiniglich glaubt, dennoch überhaupt nicht in menschlicher Gewalt stehe, durch hinläng-lich

gerade mit dem Gegenstande dieser Schrift in der genauesten Verbindung steht, glaube ich noch folgendes bemerken zu müssen. „Durch die Preßfrei„heit," sagt man, „wird den Beleidigungen Thür „und Thor geöffnet, Beleidigungen, Lästerungen, „Schmähungen der Privatpersonen, der Obrigkei„ten, der Fürsten und Könige selbst." Ich weiß, daß übelgesinnte Rathgeber, Schmeichler, und überhaupt Alle, denen mit der Preßfreiheit nicht gedient ist, eben diese Besorgniß recht gut zu nutzen wissen, um selbst gutgesinnte Fürsten und Regierungen gegen die Sache einzunehmen. Daß auch so gar eben jene Leute wohl selbst die schändlichsten Schmäh-

lich klare Gesetze, und hinlänglich verständige Censoren dieses Uebel abzuwenden, wohl aber durch alle Censuranstalten immer größere Uebel veranlaßt werden, als diejenigen sind, welche durch diese Uebel vermieden werden sollen. M. Ehlers Entwurf einer dem gemeinen Besten zuträglichen Preßfreiheit, in dessen Staatswissenschaftl. Aufsätzen. Kiel 1791. S. 177. f. von Florencourt, Ueber Preßfreiheit und Censur, bei von Eggers, deutsches Magazin 1794. Jan. p. 42. v. Knigge über Schriftsteller u. Schriftstellerei. Hannov. 1793. S. 64. f. Ueber Aufruhr und aufrührerische Schriften. Brschw. 1793. S. 95. f. f. Auch ist noch der Commentar W. F. Gr. von Schmettow's S. 34. 38. f. 46. f. hier nachzusehen.

Schmähschriften gegen wahrhaft gute Regenten und Minister veranstaltet hätten, um die erwähnte Absicht desto leichter zu befördern, wird behauptet, und ich gebe gern zu, daß ich das nicht unglaublich finde. Aber ich habe auch bei Lesung der Schriften über Preßfreiheit und Censur wahrgenommen, daß Männer, die jene Vorwürfe gewiß nicht verdienen, doch wenigstens von dieser Seite die Abschaffung der Censur bedenklich halten. Man erwäge aber, 1) daß Preßfreiheit nicht darin bestehen, und nicht dazu dienen soll, daß die Schmähschriften auf Regenten, auf Obrigkeiten und Privatpersonen, ganz ohne alle Verantwortung und ungestraft bleiben dürfen, sondern daß die Verfasser und übrigen Theilnehmer solcher Schriften allerdings durch öffentliche und Privatklagen zur gebührenden Strafe gezogen werden können, wobei nicht abzusehen ist, warum dieß ordentliche Mittel, von Verbrechen abzuschrekken, welches bei so vielen andern ungleich wichtigern Vergehungen hinreichend geachtet wird, nicht auch gegen Schmähschriften genügen sollte; 2) daß eben die Preßfreiheit, welche der Lästerer mißbraucht, auch dem Vertheidiger eigner und fremder Unschuld die Ehrenrettung erleichtert, und, wenn Frevler Könige und Obrigkeiten schmähen, es nicht leicht an edelgesinnten Schriftstellern fehlen wird, um für

diese zu streiten [10]); daß aber auch 3) die Mängel und schädlichen Mißbräuche aller Censuranstalten hier eben so, wie bei Schriften anderer Art, ganz unwiderleglich der Preßfreiheit das Wort reden, weil eine vollständige und bestimmte Richtschnur, was der Censor eigenmächtig tilgen, und was er zum Abdruck gelangen lassen dürfe, um theils Beleidigungen zu verhüten, theils aber die Rechte des Schriftstellers nicht zu verletzen, durchaus nicht Statt findet. Freilich sind offenbare Unsittlichkeiten, pöbelhafte Scheltworte ꝛc. ꝛc. immer Injurien, und es wäre also von der Willkühr des Censors eben kein Nachtheil zu befürchten, wenn die Regierung diesen Punkt seiner Aufsicht anvertrauete. Allein gerade dieser Theil der Injurien ist gewiß der unbedeutendste, weil er am wenigsten beleidigt, und ich lasse es daher unentschieden, ob es sich überhaupt der Mühe verlohne, wegen solcher Ausdrücke, die der Vernünftige kaum achtet, eine besondere Aufsicht über alle Schriften zu verfügen, und ob es nicht völlig genüge, für den zügellosen Theil der Schriftsteller, die ihre eigne Ehre selbst nicht achten, eine angemessene Züchtigung zu bestimmen. Dagegen aber ist 4) bei weitem der wichtigere Theil

der

10) Eine Bemerkung meines verewigten Freundes Christiani in der angeführten Rede.

der Injurien von der Beschaffenheit, daß keine Instruction selbst den redlichsten und verständigsten Censor in den Stand setzen kann, sein Amt auf eine rechtmäßige Art zu üben, wohl aber, daß gute und gewissenhafte Censoren bei der Sache nothwendig sehr oft in Verlegenheit gerathen müssen, viele andere aber aus Herzenseinfalt, aus Mangel an Kenntnissen, Aberglauben, Parteilichkeit, knechtischer Furcht vor den Großen dieser Welt [11]), aus Bos-

11) Nicht alle Censoren haben wohl den Muth, wovon die Erzählung im Intelligenzbl. der allgemeinen Lit. Zeit. 1790. Nr. 113. ein merkwürdiges Beispiel liefert. Zu Wien ward der Censur eine Schrift übergeben, die, außer der Verläumdung vornehmer Personen geistlichen Standes, eine Vertheidigung des wegen Verfälschung der Bancozettel zum Gassenkehren und Schiffzug verurtheilten Grafen P. — — — zugleich aber auch eine unverschämte Lobrede des Nachdrucks enthielt. Der Censor trug auf das Verbot der Schrift an, und setzte in Ansehung des Nachdrucks folgendes hinzu: „Wenigstens ist es consequent gedacht, daß die Vertheidiger der Banknoten-Verfälscher auch die Lobrede und Vertheidigung des Nachdrucks auf sich nehmen. Beides ist Diebstahl, und kein Monarch der Welt ist so im eigentlichen Verstande Herr seiner Banknoten, als z. B. Wieland Herr seiner Musarion ist.

Bosheit und Chikane, immer Beleidigungen der Majestät oder Magistratur, wenigstens die Furcht, es möchte höchsten Orts übel genommen werden, ferner überall Religionsspötterei, Kränkungen der Privatehre, u. d. m. vor Augen haben, oder vorwenden, wenn irgend eine freimüthige Aeußerung in Schriften vorkommt, die zwar manchen Leuten nicht so ganz angenehm, aber darum doch von der Injurie und Schmähung noch ziemlich weit entfernt sein kann. Nun versuche man, für alle diese Fälle eine so bestimmte Instruction abzufassen, daß das Schick-

„ist. Der Bancozettel-Verfälscher wird zum Schiff-„zug verdammt, und der Nachdrucker — durch Ge-„setze unterstützt; weil im ersten Falle ein Monarch, „der den Werth eines Wielands zu erkennen nicht „im Stande ist, und im zweiten Falle — ein Schrift-„steller darunter leidet." Joseph II., dem, wie alle Meinungen der Censoren, auch diese vorgelegt werden mußte, bestätigte das Verbot, und nahm die Freimüthigkeit des Censors nicht übel auf. Dieser beurtheilte gleichwohl den Büchernachdruck aus Grundsätzen, die nichts weniger als ausgemacht sind. Aber Joseph gab hier Regenten und Ministern die große Lehre, daß vorsätzlich falsche Vorwürfe, und freimüthiger obgleich an sich nicht gegründeter Tadel zwei ganz verschiedene Dinge sind.

Schicksal des Verfassers und seines Buchs von der gesetzlichen, aber dabei auch rechtmäßigen Vorschrift, und nicht von Grillen, und übrigen angeführten Eigenschaften, die sich zu Zeiten bei Censoren einzustellen pflegen, abhängig gemacht, und keine den Regierungen, der Obrigkeit, und dem Publico oft äußerst wichtigen Nachrichten und Urtheile durch die Gewalt des Censors getilgt werden mögen. Man vergesse dabei auch nicht, daß die Frage, ob etwas eine Beleidigung oder Injurie sei? oft im Wege Rechtens eine umständliche, auch wohl mit gewissen Schwierigkeiten verknüpfte Untersuchung erfordere, und sehr häufig von Wahrheit und Unwahrheit in facto abhängig sei. Und doch sollten Censoren dieß alles einseitig, blos nach Anleitung des Manuscripts, was ihnen übergeben ist, bestimmen können? und von diesen Censoren soll die Regierung, die Obrigkeit, das Publikum erst erwarten, ob die Entdeckungen und Urtheile eines freimüthigen Mannes gefährlich oder nützlich, rechtmäßig oder beleidigend sind?

Nicht um mich selbst über Mißbrauch der Censur zu beschweren, sondern zu einiger Erläuterung des bisher Gesagten, führe ich meine eigene Erfahrung an. In einem unbedeutenden Aufsatze hatte ich vor mehreren Jahren beiläufig die Behauptung gewagt,

„daß

„daß die Geistlichkeit von jeher bei frommen Regen„ten Manches gegen Recht und Billigkeit zu er„schleichen gewußt hätte." Mein Censor fand den Ausdruck: von jeher, anstößig, tilgte ihn, und setzte dafür: in vorigen Zeiten —. Ich bin beinahe noch geneigt, zu glauben, daß ich nichts Unrechtes gesagt hatte, ohne daran zu zweifeln, daß mein Censor es recht gut gemeint habe.

Wo Censurgesetze vorhanden sind und gehalten werden, da binden sie freilich Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker, diese Anstalt gleich den Zollstätten zu beobachten, wiewohl man doch mit dem letztern in gewisser Rücksicht besser daran ist, weil Zollbediente nichts confisciren, oder als Contrebande zurückweisen dürfen, ohne bei jedem Artikel ein bestimmtes Gesetz, das ihn verboten hat, vorzuzeigen. Was würde man auch wohl von der Gesetzgebung eines Landes und von der bürgerlichen Freiheit seiner Einwohner urtheilen, wenn die Zölle keine genauere Vorschrift hätten, als diese: keine Waaren passiren zu lassen, deren Einführung dem Wohl des Staats und seiner Bürger nachtheilig, oder den guten Sitten zuwider wäre, so daß es in gegebenen Fällen von dem Ermessen der Regie oder Accise abhinge, bald dieß, bald jenes, beliebigst zuzulassen, oder zu verwerfen. Verhält es sich aber anders mit unsern gewöhnli-

chen Censurgesetzen? Eben darum können auch diese in Gerichten nicht weiter in Betrachtung kommen, wenn der Schriftsteller den Inhalt seines Buchs verantworten, und der Richter entscheiden soll, ob jener in seinen Sätzen etwas sträfliches vorgetragen habe. Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker können gestraft werden, insofern ihnen zur Last fällt, daß sie der Censur ungebührlich ausgewichen sind. Diese Strafe findet, nach der Natur aller Polizeigesetze und Anstalten, immer Statt, der Inhalt des Buchs, welches man der Censur wider die Vorschrift entzogen hatte, sei übrigens auch im höchsten Grade unschuldig und unschädlich. Sobald aber der Schriftsteller und seine Theilnehmer über den Inhalt des Buchs selbst zur Rechenschaft gezogen werden, so würde es doch wohl unverantwortlich sein, wenn der Censor auch den Richter vorstellen, oder dieser mit eben der Freiheit, wie jener, verfahren, und Sätze, die man etwa nach einseitiger Meinung in der Censur gestrichen haben würde, nach eben dieser einseitigen Vorstellung auch an sich für beleidigend und strafbar erklären dürfte. Dieß würde doppelt ungerecht sein, weil der Schriftsteller alsdann nach Regeln beurtheilt, ja gestraft würde, die immer nur von der gegenwärtigen Vorstellungsart der Beurtheiler abhangen, und die folglich, ihren innern Werth abgerechnet,

Nie-

Niemand beim Schreiben vorher wissen, noch beobachten kann. Es ist um alle Sicherheit der Schriftsteller und um alle ordentliche Rechtspflege geschehen, wenn Censor und Richter nicht sorgfältig unterschieden werden. Jenem überlassen die Gesetze zu prüfen, und zu tilgen, was nachtheilig werden kann; dieser soll nach Grundsätzen des Zwangsrechts entscheiden, ob wirklich gegen vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten gehandelt worden ist. Jener hat sein Amt auch über die Irrthümer der Schriftsteller, insofern sie üble Folgen haben können, auszuüben; dieser hat es nicht mit den Fehlern und Verirrungen des Verstandes, sondern des Willens, zu thun. Jener soll, nach der an sich recht guten Absicht der Censurgesetze, alles, was den guten Sitten überhaupt zuwider ist, zu verhüten suchen; dieser hingegen wahre Injurien und Lästerungen bestrafen; daher auch die bekannte Vorschrift, nichts wider den Staat, wider Religion, und gute Sitten zu dulden, von Censoren, vermöge der ihnen einmal eingeräumten Aufsicht, ganz anders gedeutet und angewandt wird, als es im Wege Rechtens würde geschehen können. **Wider den Staat** schreiben, ist an sich doch wohl etwas ganz anderes, als wider die Regierung schreiben, weil ein Staat schlecht regiert, und ihm also sehr damit gedient sein kann, daß die Fehler der Regierung öffentlich gerügt

 wer-

werden. Wenn es aber der gewissenhafte, vielleicht etwas furchtsame Censor verantworten kann, daß er, ohne es mit jedem Unterschiede so genau zu nehmen, bei der Ausübung seines Amts nur darauf sieht, ob die Schrift der Regierung unangenehm sein werde, und ein Mißvergnügen der Nation über gewisse öffentliche Anstalten ꝛc. veranlassen könne: so kann doch der Richter nur den vorsätzlichen Aufwiegler, der das Ganze in Gefahr zu setzen, Ungehorsam gegen rechtmäßige Vorgesetzte zu predigen, und überhaupt die vollkommenen Rechte des Staats absichtlich zu stören sucht, als einen Uebertreter der Strafgesetze beahnden [12]. **Wider die Religion** schreiben, heißt doch wohl in der Censur häufig nicht anders, als mit den dermaligen Religionsbegriffen des Censors nicht übereinkommen. Wenn aber dieser Vorwurf eine **bürgerlich** strafbare Handlung bezeichnen soll, so muß der Schriftsteller sich solche Lästerungen gegen die im

12) In einer gewissen Rechtssache ward einem Schriftsteller zur Last gelegt, daß seine Bemerkungen ein öffentliches Misvergnügen über wichtige Theile der Staatsverwaltung verursachen könnten. Die Möglichkeit dieses Mißvergnügens kann den Schriftsteller nicht verantwortlich machen, aber dazu kann und soll sie dienen, daß Fehler in der Verwaltung abgestellt werden. Im Wege Rechtens könnte also dieß Argument nicht gebraucht werden.

im Staat herrschende, wenigstens geduldete Kirche, oder in Ansehung ihrer Lehren und Gebräuche erlaubt haben, wie es in dieser Rücksicht vorhandene und noch geltende Strafgesetze bestimmen. Wider die guten Sitten schreiben, kann nach den moralischen Grundsätzen des Censors einen sehr großen Umfang haben. Der Richter ahndet Unsittlichkeiten, die in Beleidigungen und Injurien ausarten, vorausgesetzt, daß der Schriftsteller, nach vorhandenen und richtig angewandten Strafgesetzen, dieser Vergehung überwiesen worden ist.

Die Schriften der Alten zeugen von der größten Freiheit, seine Gedanken über Alles mitzutheilen. Was im römischen Rechte von den Schriften der Ketzer, von magischen Büchern rc. rc. vorkommt [13]), gehört nicht hieher. Von den Injurien der Schriftsteller ist nur in einigen Gesetzen, jedoch ohne nähere Bestimmung, die Rede [14]). Die besondere Vorschrift von den sogenannten libellis famosis kann hier wenig oder gar nicht in Betrachtung kommen, wie bereits im Vorhergehenden gezeigt worden ist [15]). Es bleibt daher im Ganzen nichts weiter übrig, als die

13) L. 4. §. 1. D. *Famil. ercisc.* L. 8. C. *de haeret.*

14) L. 5 § 9. 10. D. *de iniuriis.* Man sehe die erste Abtheilung Seite 215. f.

15) I. 218.

die allgemeinen Grundsätze von der Injurie überhaupt, welche das römische Recht darbeut, auf das Vergehen der Schriftsteller anzuwenden.

Das Päbstliche Recht hat es hier mit seiner Lieblingsmaterie, mit Verfolgung der Ketzer und ihrer Schriften, zu thun, und geht uns also gar nichts an.

Unsere deutschen Reichsgesetze haben sich zwar von Zeit zu Zeit sehr ernsthaft und nachdrücklich gegen alle Läster- und Schmähschriften, Pasquille ꝛc. erklärt, solche hart verboten, und besonders den Buchdruckern, Verlegern und Buchhändlern, welche dergleichen ins Publikum zu bringen sich unterfangen, auch den Schriftstellern selbst, harte Strafen angedrohet [16]). Die Geschichte lehrt uns aber die Veranlassung dieser Gesetze, und ihr Inhalt zeigt den Hauptzweck, den man durch sie erreichen wollte, deutlich genug. Die Religionsstreitigkeiten wurden bekanntlich in Deutschland mit solcher Heftigkeit geführt, und der Geist der Polemik wüthete in den Köpfen der Theologen jeder Partei so stark, daß man von Zeit zu Zeit bürgerliche Kriege, als die Folge dieser Glaubensstreitigkeiten, zu befürchten hatte. Die Erbitterung der Gemüther war so groß, daß man sich gegenseitig die gröbsten Schand- und Lästerschrif-

16) Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. 1189. f.

schriften erlaubte [17]). Dieß bewog nun zuerst das Reichsoberhaupt und die Stände, auf Mittel bedacht zu sein, um dieser Heftigkeit und unsittlichen Art zu streiten abzuhelfen, und daher, zum Zweck einer strengen obrigkeitlichen Aufsicht, zu verordnen, daß keine Bücher, Schriften, Kupferstiche rc. rc. ins Publicum gebracht werden sollten, ohne vorher durch verständige Censoren geprüft und gebilliget zu sein, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände die genaue Beobachtung dieser Anstalt zu bewirken, Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker aber bei harter Strafe sich darnach zu richten hätten. Um auch den Verkauf gemeinschädlicher Bücher desto sicherer zu verhüten, wenn etwa Censoren ihre Pflicht nicht gehörig beobachtet hätten, oder mit Vorbeigehung der Censur abgedruckte, zumal auswärtige Schriften in den Buchhandel kommen sollten, ward überdem noch eine besondere Kaiserliche Büchercommission zur nähern Aufsicht über das ganze Bücherwesen angeordnet, und unter andern auch dahin angewiesen, durch Verbot und Confiskation die Verbreitung schädlicher Bücher und Schriften zu verhindern. Diese nach und nach mit verschiedenen Zusätzen und mehrerer Schärfung erschienenen Gesetze machen es nun

 zwar

17) Ausführlicher handelt davon Hegewisch an Deutschlands Patrioten Seite 9. f.

zwar den Censoren und der Büchercommission zur Pflicht, keine Schand- und Lästerschriften, Gemälde und Kupferstiche, keine Pasquille und Famosbücher zu dulden, und besonders durch Verbot und Confiscation es zu verhüten, daß solche Schmähbücher und Schriften nicht verbreitet würden, welche, um uns der eignen Worte zu bedienen, „gemeinen Frieden „nicht wenig verhinderlich und verletzlich sind, auch „zu allerhand Unruhe und Weiterungen gelangen „möchten; worin nicht allein geringere Personen, „sondern auch die Obrigkeiten, Kurfürsten, Fürsten „und Ständ, ja auch Kaiserliche Person selbst ange„tastet, auch wohl zu besorgen, daß dadurch ein „solch Mißtrauen und Verhetzung zwischen allerseits „hohen und niedern Ständen erweckt, welches wohl „unversöhnliche Empörung und viel Unheils verur„sachen möchte[18]; — Schmähbücher, dadurch nichts „gutes, sonder nur Zank, Aufruhr, Mißtrauen, „und Zertrennung alles friedlichen Wesens angerich„tet wird[19]), — die im Reich gelittenen Glaubens„bekenntnisse nicht nur, sondern auch den Grund der „allgemeinen und Staatssachen oder Rechte anza„pfende, höchst schädliche Lehrsätze, und ganz ver„kehrte

18) R. A. v. 1567. §. 61. Gerstl. p. 1191.

19) R. A. v. 1570. §. 154. Gerstl. p. 1192. Hegewisch c. l. p. 10.

„lehrte Anweisungen gegen die deutsche Rechte und „Freiheiten, wodurch viel Unheil unter allerseits „Glaubensgenossen, und den Rechts- und Staatssa- „chen verwendet, und ausgebreitet wird [20])." Man hat auch diese Sache für das Wohl und die Sicherheit des ganzen Reichs immer so wichtig gehalten, daß in den Kaiserlichen Wahlkapitulationen die genaue Beobachtung jener Vorschriften versichert, und auch noch in den neuesten dieser Grundgesetze folgendes verordnet und hinzugefügt worden ist, „daß von beiden „Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schrif- „ten oder Büchern alle anzügliche und schmähliche „Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reich, „den heilsamen Satzungen gemäß, vermieden blei- „ben, und sich deren enthalten sollen, überhaupt „aber keine Schrift geduldet werde, die mit den „symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit „den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wo- „durch der Umsturz der gegenwärtigen Verfas- „sung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe, be- „fördert wird [21])."

Die

20) Karls VI. Edicte v. 1715. und 1725. Gerstl. p. 1202. f.

21) Leopolds II. und Franz II. Wahlcapitulation II. 8.

Die aufmerksame Lesung aller dieser Reichsgesetze wird aber gewiß einen Jeden sehr leicht überzeugen, daß sie im Wege Rechtens, und wenn die Justiz sich mit dem Inhalt des Buchs selbst zu beschäftigen hat, keine befriedigende Entscheidung abgeben können. Das Ganze dieser Gesetzgebung besteht in wiederholten allgemeinen Angaben, welche Bücher nicht geduldet, und daher nicht zum Abdruck, noch weniger zum Verkauf gelassen werden sollen, also in Vorschriften, die, als eben so viele Censuredicte und Instructionen für das Büchercommissariat, unmittelbar nur diese Policeianstalten angehen, die Schriftsteller hingegen, wie auch die Buchdrukker und Verleger, hauptsächlich und zunächst nur dahin anweisen, daß sie sich der Beobachtung solcher Anstalten, und der gesetzlichen Aufsicht nicht ungebührlich entziehen sollen. Die Sache selbst aber, was nämlich nicht geduldet, sondern in vorkommenden Fällen verboten werden soll, ist so allgemein angegeben, daß in der Anwendung das billige Ermessen einer verständigen Censur, oder Büchercommission, es näher bestimmen muß, ob die vorkommende Schrift Schmähungen, ungebührliche Anzapfungen enthalte, Unruhen befürchten lasse ꝛc. Auf dem Richterstuhl kann diese Willkühr, wegen des verschiedenen Verhältnisses der Polizei und Justiz der Censoren, Büchercommissa-

rien

rien und Richter, nicht eben so Statt finden, vielmehr nur aus andern verbietenden Strafgesetzen, und allgemeinen Grundsätzen von der Injurie überhaupt, die Frage entschieden werden, ob der Inhalt eines Buchs wirklich beleidigend und strafbar sei, oder nicht? Dieß geben auch unsere Reichsgesetze deutlich zu erkennen, indem sie auf eine besondere Bestimmung dessen, was die rechtliche Verantwortung des Inhalts selbst betrifft, sich gar nicht einlassen, vielmehr in diesem Betrachte auf übrige Rechte verweisen [22]), ihre besondere Vorschrift aber nur auf das eigentliche Policeivergehen einschränken, da Jemand Bücher :c. :c. ohne Beobachtung der in den Censurgesetzen bestimmten Ordnung ins Publikum bringt [23]).

Was

22) Reichs Pol. Ord. v. 1577. Tit. 35. §. 3. verb.: „bis der rechte Autor befunden, der als„denn samt denjenigen, so es also umtragen, feil ge„habt, oder sonst ausgeben, vermöge der Recht, „und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sa„chen, darum andern zum abscheulichen Exempel mit sonderm Ernst gestraft werden. Gerstl. p. 1196.

23) Daher heißt es auch in Karls VI. Edicte von 1725.: „gestalten wir von nun an alles, was ohne „solche Form und Feierlichkeit ist, für sträflichen Lä„ster:

Was über die Rechte und Pflichten der Censoren und Büchercommissaren zur nähern Erläuterung unserer Reichsgesetze gesagt werden kann, ist bereits von gelehrten Schriftstellern hinlänglich erörtert [24]), und gehört auch nicht weiter in den Plan dieser Schrift, die es eigentlich mit der Justiz und deren Verwaltung zu thun hat. Mir genügt es, den wahren Gesichtspunkt, woraus man die angeführten Reichsgesetze beurtheilen muß, angezeigt, und zugleich außer Zweifel gesetzt zu haben, daß die Schriftsteller wenigstens in Gerichten nicht nach Convenienz, oder nach der Möglichkeit übler Folgen, wozu ein Buch Gelegenheit etwa zufällig gegen könnte, und worauf sonst ein Censor Rücksicht zu nehmen pflegt, sondern nach Grundsätzen des Zwangsrechts, und vermöge derselben

ster- und Schmähcharten, mithin allerdings zu „vernichten, und zur Confiscation wirklich in „der That aller Orten erklären.“ Gerstl. p. 1205. Also nur zum Zweck der gehörigen Beobachtung unserer Censuranstalten, nicht aber in der Absicht, daß auch die Justiz nach eben dieser Bestimmung entscheiden soll, ob der Verfasser als Injuriant zu bestrafen sei oder nicht.

24) Man sehe besonders Hegewisch in der angeführten Schrift: An Deutschlands Patrioten; und Crome Anmerkungen über die Wahl-Capitulation Leopolds II. p. 21. f.

ben nach gemeinen und besondern Strafgesetzen behandelt werden müssen.

Die allgemeinen Grundsätze, welche schon in der ersten Abtheilung dieser Schrift, sowohl von Injurien überhaupt, als auch besonders von Beleidigungen durch Worte und andere sinnliche Darstellungen, vorgekommen sind, müssen also, wenn ich ihnen den Beifall der Leser versprechen darf, auch hier angewandt werden, bis aus Gesetzen oder unleugbaren Gründen des Zwangsrechts gezeigt werden kann, daß das schriftstellerische Verhältniß irgend eine Ausnahme davon mit sich bringe. Die Gesetze können aber nicht alles verbieten, was die Moral mißbilligt, und am wenigsten muß der Richter die Vorschriften der Tugend durch Urtheilssprüche geltend machen wollen. Die Moral hat allerdings bei der schriftstellerischen Freiheit, wenn sie auch der Staat sehr begünstigt, viele Ausnahmen, die aber Gesetzgeber und Richter dem Gewissen eines Jeden überlassen müssen. Ich muß hieran vorläufig erinnern, weil die Erfahrung zeigt, daß man in Gerichten die eigentlichen Gränzen des Zwangsrechts nicht selten hiebei überschreitet, und weil mir besonders daran gelegen ist, von gewissen Lesern nicht mißverstanden zu werden, wenn sie etwa die schriftstellerische Freiheit durch den folgenden Vortrag zu sehr begünstigt glauben

möch-

möchten. Der Moralist z. B. belehrt uns, 1) daß man die Thorheiten und Fehler Anderer nie öffentlich rügen sollte, ohne ein überwiegendes Gute durch die Bekanntmachung zu beabsichtigen, und mit Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen, daß man seinen wohlgemeinten Zweck erreichen werde; folglich 2) keinem Menschen durch Erzählung seiner Fehler, durch freimüthige Urtheile ꝛc. einen vermeidlichen Schaden zuzufügen; noch weniger 3) dadurch seine Schadenfreude zu nähren, oder seine Rachsucht zu kühlen; insonderheit aber 4) Männer von Werth und entschiedenem Verdienst, auch bei den offenbarsten Blößen, die sie aus menschlicher Schwachheit uns geben, gänzlich zu schonen, und diese am allerwenigsten mit Rügung ihrer Fehler zu kränken[25]); wenigstens 5) bei der öffentlichen Beurtheilung Anderer die größte Sorgfalt und strengste Unparteilichkeit zu beobachten, um nicht durch hämische, oder auch nur leichtsinnige Anzeigen, Recensionen ꝛc.[26]) das

25) Bahrdt über Preßfreiheit und deren Gränzen, p. 171.

26) Viele Recensenten denken wohl nicht immer daran, daß es leider Vorgesetzte in Menge, besonders auch Curatoren der Universitäten giebt, welche so ganz unter Einfluß der gelehrten Zeitungen, Bibliotheken

das zeitliche Glück und Fortkommen Anderer zu hindern, oder gar zu zerstören. Die Justiz kann nach diesen und ähnlichen Regeln durchaus nicht verfahren. Sie hat die Gesinnung und Absicht des Schriftstellers nur insofern zu untersuchen, als sein Vortrag den Zwangsrechten Anderer entgegen ist[27]).

Der Inhalt eines Buchs mag also hohe oder geringe Personen, Regenten oder Privatleute, Obrigkeiten, ganze Städte, u. s. w. betreffen, so kann im Wege Rechtens der Vorwurf einer Beleidigung nur Statt finden: I) in Ansehung der Materie, wenn

ken ꝛc. stehen, daß oft ein critisches Blatt die Beförderung auch der brauchbarsten Subjecte hintertreiben, wiederum aber durch unverdientes Lob die untauglichsten Leute zu Aemtern bringen kann, und daß es also in jeder Rücksicht eine wichtige Gewissenssache sei, die Werke zumal angehender Schriftsteller öffentlich zu beurtheilen.

27) Schon in der ersten Abtheilung Seite 61. f. und 118. f. ist angezeigt worden, daß die Absicht zu beleidigen, oder Andere zu kränken, gar nicht zur Frage kommen kann, wenn die rechtliche Befugniß etwas an sich, oder in der geschehenen Art zu sagen, nicht bestritten werden kann. Selbst gegen den Staat, und den Regenten giebt es hier Tugendpflichten, die allen Zwang, mithin alle Verantwortung, gänzlich ausschließen.

wenn der Schriftsteller Dinge angezeigt hat, die er vermöge vollkommener Rechte eines Andern gar nicht äußern, noch weniger ins Publikum bringen durfte; II) in Ansehung der Art und Weise, wie gewisse Dinge von ihm dargestellt werden, wenn er in den Worten oder andern Bezeichnungen, deren er sich bedient, seinen Zwangspflichten in Ansehung der Ehre, Achtung und guten Namens gegen Andere vorsätzlich zuwider gehandelt hat. Es kann auch Fälle geben, wo beides zugleich den rechtlichen Grund der Beleidigung enthält. Allemal wird ein durch den Angriff gehörig bestimmter Beleidiger vorausgesetzt; wobei ich mich auf die allgemeinen Grundsätze I. 75. und 162. f. beziehe.

I) Die Materie betreffend, soll der Schriftsteller entweder A) die Wahrheit gewisser Thatsachen, die er ins Publikum gebracht hat, oder B) vielmehr nur seine Meinung und freimüthigen Urtheile verantworten, wenn er sich gegen Personen, Sachen, oder Anstalten erklärt hat.

A) Es mögen sich Privatpersonen in Schriften aller Art, oder Könige und Fürsten in Manifesten, vernehmen lassen, so müssen sie vor allen Dingen in facto Wahrheiten sagen. Hier kann nur von solchen Thatsachen die Rede sein, deren Bekanntmachung dem Beleidigten in Ansehung der Ehre, Achtung

und guten Namens, nicht gleichgültig sein darf[28]). Der Schriftsteller ist aber im Wege Rechtens völlig gesichert, wenn die Thatsachen, die er anführt, entweder an sich nicht geleugnet werden, oder doch erweislich sind. Es müssen besondere Verbindlichkeiten zur Verschwiegenheit in Ansehung gewisser Dinge aus besondern Verhältnissen eintreten, und nach den Regeln des Zwangsrechts aus Gesetzen oder Verträgen zu behaupten sein, wenn die Bekanntmachung einer Thatsache an sich, ohne weitere Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit, eine Beleidigung ausmachen soll[29]). Außer diesen Verhältnissen ist die Bekanntmachung wahrer Thatsachen nie ungerecht, wenn sie gleich in den Augen des Moralisten nach den Bewegungsgründen, welche dabei obwalteten, eine äußerst schlechte Handlung sein kann. Ob die Nachrichten den Staat, den Regenten, einheimische oder auswärtige Regierungen, Herren und Minister, Obrigkeiten oder Privatpersonen betreffen, ob sie öffentlich geschehene Dinge zum Vorwurf haben, oder aus dem Privatleben entlehnt sind, ob der Schriftsteller dabei eine gute oder lieb-

28) I. 33.

29) z. B. öffentliche Beamte, die durch Eid und Pflicht verbunden sind, gewisse Dinge geheim zu halten; u. a. m. I. 171. f.

lose Absicht gehegt habe, macht im Wege Rechtens gar keinen Unterschied. Wenn es Staatsgeheimnisse giebt, deren Mittheilung jeden Unterthan zum Landesverräther machen würde, so hat doch noch Niemand bewiesen, daß die Fehler der Regenten[30]) und ihrer

30) Der Kammergerichts-Procurator Haas berief sich in seiner bekannten Injuriensache bei Gelegenheit des Spaurischen Ehestreits — man sehe Reuß Staats-Kanzlei VII. 34. f. — auf die gründliche Bemerkung des Fleury Histoire ecclesiastique Diss. prelim. XVI. 22., welche angeführt zu werden verdient. Il est triste de relever ces faits peu edifians, et je crains, que ceux qui ont plus de pieté, que de lumière, n'en prennent occasion de scandale. Ils diront peut être, que dans l'histoire il falloit dissimuler ces faits. Mais le fondement de l'histoire est la verité, un portrait flatté n'est pas ressemblant — C'est l'exemple, que nous donnent les historiens sacrés. Moise ne dissimule ni les crimes de son peuple, ni ses propres fautes. David a voulu que son peché fut ecrit avec toutes ses circonstances — Vom König David macht die Analyse raisonnée de *Bayle* VIII. 169 und 188 eine besondere Anmerkung, die jene des *Fleury* noch mehr erhebt. Le profond respect, que l'on doit avoir pour ce grand Roi, pour ce grand prophete, ne doit pas empêcher de desapprouver les tâches, que se rencontrent dans sa vie, autrement nous don-

ihrer Minister, die ungerechten Handlungen beider, die Unordnungen, welche in der Magistratur, im Lehr- und Wehrstande, überhaupt in der öffentlichen Verwaltung vorgehen, zu diesen Staatsgeheimnissen gehören. Ein Mensch, sei er der erste, oder der niedrigste im Staate, der sich nicht schämt, eine schlechte Handlung zu begehen, wird sich auch gefallen lassen müssen, daß sie wider seinen Willen bekannt gemacht werde. Gerade bei den Handlungen der Großen, der Obrigkeiten, rc. ist die Publicität äußerst nothwendig und heilsam in ihren Folgen, weil der Gedanke an Journale und Zeitschriften oft mehr Gutes wirkt, als alle Vorstellungen aus Moral und Recht nicht würden gethan haben [31]). Wiederum

N 3

donnerions lieu aux profanes, de nous reprocher qu'il suffit, afin qu'une action soit juste, qu'elle ait été faite *par certaines gens que nous vénérons*; et que dès qu'un homme a eu part aux inspirations de Dieu, nous regardons sa conduite comme la règle des moeurs; de sorte, que nous n'oserions condamner les actions les plus opposées aux notions de l'equité *quand c'est lui* qui les a commises.

31) SCHOTT in programmate *de disputatione super causis illustribus a privato auctore caute instituenda*, *Lipsiae* 1789. suchte zwar die Rechtmäßigkeit dieser Publicität sehr zu bestreiten, weil Privatpersonen

derum aber ist auch nicht zu leugnen, daß Regenten, Minister und Regierungen, äußerst oft, ja mit unglaublicher Dreistigkeit getäuscht werden, und es

sonen doch die Sache selten recht wissen könnten. Häufig kennen sie aber die facta besser, als man es glaubt, uud vielleicht wünscht. Nur auf den Beweis kommt es an. Daß die Publicität gemißbraucht werden kann, leugnet wohl Niemand. Wie heilsam aber die Folgen derselben, besonders zu unsern Zeiten sind, zeigt die überzeugende Darstellung Christiani's in der S. 172. angeführten Rede vom Verhältniß der Preßfreiheit ꝛc. S. 61. f. In L. un. C. Si quis imperatori maledixerit, lassen sich die Gesetzgeber sehr großmüthig vernehmen: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto numina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subiugari — quoniam si id ex *levitate* processerit, contemnendum est, si ex *insania*, miseratione dignissimum, si ab *iniuria*, remittendum. Sie haben aber bei dieser Distinction einen Fall ausgelassen: si *veritate* nitantur. Ueberhaupt verdient diese Constitution lange das Lob nicht, was die Rechtsgelehrten ihr von Zeit zu Zeit beigelegt haben. Sie enthält in der That eine despotische Schlinge, die sich aus den gleich folgenden Worten deutlich genug verräth: Unde, integris omnibus, hoc ad *nostram* scientiam

es kann ihnen daher nichts willkommener sein, als von freimüthigen Schriftstellern zu erfahren, was der lobende und anbetende Theil der Höflinge ihnen ohne eignes Interesse vielleicht nicht sagen würde[32]). Noch

 weni-

referatur, ut ex *personis hominum* dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant censeamus. Man fand es gerathen, die Sache nicht gänzlich der ordentlichen Justiz zu überlassen, weil vielleicht Wahrheiten vorkommen konnten, die man nicht weiter untersucht haben, sondern großmüthig übersehen wollte, und weil man es zuträglicher glaubte, in eigener Sache die Untersuchung und Entscheidung selbst zu bestimmen.

32) Folgende Anekdoten können zum Beweise dienen, wie schwer es den Fürsten werden muß, den wahren Zustand ihres Landes kennen zu lernen, wenn es Leute giebt, welche ihren Vortheil dabei finden, ihnen solchen zu verheimlichen. Bei der Reise des Kronprinzen von — fand Jemand in — für gut, dem Prinzen zu zeigen, daß man daselbst ein Magazin von fertigen Meublen hätte. Es ward daher ein Tischler aus einigen Privathäusern mit schönen Meublen versorgt, und so ein Magazin zu Stande gebracht, das man dem Prinzen zeigte. — An einem andern Orte, wo man besorgte, der Prinz mögte durch die Menge der dortigen Bettler zu richtigen Schlüssen über die Güte der Polizeianstalten geleitet werden, faßte man den weisen Entschluß, die

weniger leidet es einen Zweifel, daß man gesetzliche Verordnungen, Rescripte, Urtheilssprüche ꝛc. öffentlich im Abdruck bekannt, und besonders auch mit Hülfe der Journale und Zeitschriften recht gemeinkündig machen dürfe, wenn jene Urkunden an sich nur vorhanden, wahr und richtig mitgetheilt sind, ob sie gleich, ohne weitern Commentar, als Documente der fehlerhaften Gesetzgebung, der Ungerechtigkeit und Ignoranz der Richter dienen, und daher in contumeliam ihrer Urheber gereichen können. Eben daher steht besonders auch den Parteien und ihren Anwälden frei, die vorkommenden Rechtssachen, deren gerichtliche Verhandlungen ꝛc. dem Publico bekannt zu machen. **Mevius** erklärt sich sehr umständlich gegen diese Publicität [33]). Bei den ordent-

die Bettler während der Anwesenheit des Prinzen abzustellen. Zu dem Ende wählte man ein sicheres Mittel; man sperrte nämlich so lange alle Bettler ein, und so konnte denn freilich der Prinz keine gewahr werden. Heinze Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft. I. 391.

33) *Decis.* IV. 202 VI. 135. Primo enim repugnat hoc fini judiciorum, quae ideo constituta sunt, ut per illa quisque iure agat et potiatur, nec opus habeat aliis viis iniurias vindicare. Deinde prohibita ea res est per imperii constitutiones, quibus typis

ordentlichen Richtern, meint er, nicht beim Publico, müßte man seine Sache führen. Er hat aber nicht bewiesen, daß in irgend einer rechtsverbindlichen Vorschrift verboten sei, dem Publico mitzutheilen, was in Grichten wirklich vorgekommen ist. Der Richter, welcher recht verfährt, und der Gegner, welcher Recht hat, dürfen die Publicität nicht scheuen. Das genommene Aergerniß der übrigen hat nichts zu bedeuten. Die Gründe, welche Mevius bei dieser Gelegenheit aus unsern vorhin schon angeführten Reichsgesetzen hernimmt, können nur dazu dienen, um uns zu überzeugen, daß es nicht überflüssig war, den eigentlichen Zweck dieser Gesetze und ihre gerichtliche Anwendbarkeit im Vorhergehenden etwas näher zu prüfen.. Man kann auch Parteien und Anwälden wohl nicht verdenken, wenn sie gewissen nachtheiligen Meinungen, wozu eine Proceßsache gegen sie Gele-

typis vulgare interdictum, quod ad alterius contumeliam pertinet. Tertio spectat ad contemtum magistratus, quasi ille vel nolit, vel non possit ius dicere, ut ad extrema talia decurrere opus sit, et vix est, ut sine aliqua eius macula talia scripta in lucem exire possint. Exoritur ex tali promiscua publicatione scriptorum per typographiam multum incommodorum, turbarum, criminationum, scandalorum, quae praevenire decet bonum magistratum.

genheit geben kann, auf diesem Wege entgegen gehen. Dieß bewog noch neuerer Zeit einen verdienten Hamburgischen Rechtsconsulenten, die wohlgerathene Defensionsschrift, worin er die Fehler des gerichtlichen Verfahrens in einer Inquisitionssache freimüthig geschildert hatte, zugleich aber auch die Injurienklage, welche ihm seine Freimüthigkeit zuzog, öffentlich bekannt zu machen [34]).

Eben

34) Defensionsschrift in Sachen der peinlich Angeklagten Devora Traub, gebornen Hirsch; mit nöthigem Vorberichte über einige darin ungleich gedeutete Stellen; von Dr. J. H. Wisler. Hamburg 1793. Nichts kann dem gemeinen Wesen in Verwaltung der Gerechtigkeit wichtiger sein, als daß die Vertheidiger der Angeschuldigten mit der größten Freimüthigkeit die Fehler des gerichtlichen Verfahrens anzeigen, und bei Allem, was sie dagegen zu erinnern haben, ihrer Einsicht und Ueberzeugung folgen dürfen. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß ähnliche Defensionsschriften, zur Belehrung und Warnung der Gerichtspersonen häufiger abgedruckt würden. In dieser Inquisitionssache war durch mehrere glaubwürdige Zeugnisse dargethan worden, daß die Inquisitin von Zeit zu Zeit wahnsinnig gewesen sei. Der Defensor klagte sehr darüber, daß das Gericht auf diesen Umstand nicht die gehörige Rücksicht genommen

Eben so wenig kann auch den Gerichten und Facultäten, oder einzelnen Mitgliedern derselben, eine unge-

men habe, er belegte seine Erinnerungen mit wörtlichen Auszügen aus den Akten, äußerte freimüthig, daß es den Protokollen an gehöriger Genauigkeit ermangle, welche besonders mit der Stelle eines Protokolls:

Hierauf wurden der Arrestatin ihre Widersprüche, so viel man sich, ohne die Akten in Händen zu haben, erinnern konnte, vorgehalten,

gerechtfertigt ward; er bemerkte ferner in Vergleichung des Gemüthszustandes der Inquisitin mit ihren gerichtlich registrirten Aussagen, daß es scheine, als ob der Actuarius, welcher nach der Verfassung des Gerichts zugleich Examinator war, mehr bemühet gewesen sei, Geständnisse der Inquisitin herauszulocken, als auf ihre Entschuldigung Rücksicht zu nehmen, daß auch die Inquisitin sich über die unvollständige Registratur ihrer Aussagen beschwert habe, und nach der äußern Fassung der Protokolle es wahrscheinlich sei, daß der Examinator in dem Augenblicke der Aussage einzelne Punkte nur flüchtig in die Kladde hingeworfen, und sie demnächst vor sich zu Hause elaborirt hätte. — Wegen aller dieser Erinnerungen stellte der Actuarius eine Injurienklage an, die sogleich von Amtswegen hätte verworfen werden müssen, weil der Defensor, wenn er auch geirret hätte, doch immer befugt, ja schuldig

ungerechte Handlung vorgeworfen werden, wenn sie einzelne Rechtsfälle ins Publicum bringen, und dabei die

dig war, das Verfahren zu beurtheilen, und gegen die Richtigkeit desselben jeden Zweifel freimüthig zu äußern, wozu ihm die Acten einen Anlaß gaben. Der Defensor erklärte gegen die Klage noch zum Ueberfluß, daß er die Absicht, den Actuarius zu beleidigen, gar nicht gehabt habe, sondern ihn für einen ehrlichen Mann halte. Auch diese Erklärung wirkte keine Abweisung des Klägers, sondern es ward ein förmlicher Proceß gestattet, und dann erst erkannt,

daß Beklagter dem Kläger Unrecht gethan, da hingegen desselben in exceptionibus gegebene Erklärung ꝛc. für eine hinlängliche Genugthuung anzunehmen, jedoch **Beklagter alle Gerichts-Procuratur- und Advocatur-Kosten dem Kläger zu erstatten schuldig.**

Diese Entscheidung wird also auch dadurch merkwürdig, daß die erwähnte Erklärung, wobei sich Kläger nicht beruhigen wollte, für eine hinreichende Genugthuung angenommen, folglich Klägers ferneres Processiren in der That als ungerecht verworfen, und gleichwohl Beklagter in gesammte Kosten verurtheilt ward. Diese betrugen über 100 Mark Hamb. Cour. — Meine Leser werden mit dieser ausführlichen Anmerkung nicht unzufrieden sein, weil jene Behandlung eines Defensors, der sich einer Angeschuldigten redlich und ohne persönliche Rücksichten annahm, gewiß keine unbedeutende Sache ist.

die Parteien namentlich anzeigen [35]), obgleich diesen, oder wenigstens einer von ihnen, die Sache gar nicht rühmlich sein mag. Ueberhaupt ist bei Bekanntmachung der Thatsachen die namentliche Anzeige der Personen nicht nur nicht ungerecht, denn kein Gesetz ist dawider, wenn die Sache nur wahr ist, sondern sie kann auch in mehreren Fällen zur Berichtigung der Sache, und besonders dem mit Unrecht Getadelten zu seiner Vertheidigung desto eher einen Anlaß geben. Allemal aber ist dieß in der Anwendung dem Gewissen des Schriftstellers zu überlassen, wie er es zweckmäßig findet [36]).

Ich

35) von Cramer Wetzlarsche Nebenstunden. LXXV. 106 f. Beiträge zur jurist. Litteratur in den Preußischen Staaten. I. 5.

36) Im Braunschweigschen Journal, December 1791, stehen zwei Briefe eines Predigers, welcher Bedenken trug, einen jungen Bauer eher begraben zu lassen, bis das Pferd, welches ihn zu Boden schlug, die Todesstrafe erlitten hätte, damit keine Blutschuld aufs Dorf komme. Denn nach Mosaischen Gesetzen soll vergossenes Menschenblut auch an den Thieren gerächt werden. Die Briefe sind aus den Acten des darüber entstandenen Processes abgedruckt. — In der Leipziger gelehrten Zeitung 1792 zweiten Beilage S. 10. heißt es: der Name des Predigers hätte wohl können verschwiegen werden. — Warum?

Ich gebe es gern zu, daß es eine unmoralische Handlung sei, den Verfasser eines Buchs, der nicht bekannt sein will, dennoch, da man ihn ausgeforscht hat, öffentlich zu nennen. Aber wenn die Sache nur wahr ist, so hat der Richter nichts dagegen zu sagen, und ich glaube daher, daß man diese Handlung mit der unbefugten Erbrechung eines versiegelten Briefes, welches die Justiz als Falsum 2c. zu ahnden hat, sobald Privatpersonen sich dergleichen eigenmächtig erlauben, eigentlich wohl nicht vergleichen könne [37].

Man hat bei der Frage: Was eigentlich mit Recht durch Schriften und öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden dürfe? eine Ausnahme von der Regel versucht, die beim ersten Anblicke sehr billig scheint. Wer öffentlich handelt, muß sich freilich gefallen lassen, daß man seine Handlung öffentlich darstelle. „Da es aber nicht von sonderlichem Nut„zen sein kann, Thatsachen aus dem Privatleben eines „Menschen auszuheben, und öffentlich zu Jeder„manns Wissenschaft zu bringen, so wird eine der„gleichen Bekanntmachung nicht leicht zu entschul„digen sein, es wäre denn, daß ein überwiegender

„Nutzen

37) Allgemeine Literaturzeitung. 1793. N. 158.

„Nutzen für das Publikum daraus zu erwarten „wäre [38]).“ Ich leugne nicht, daß dieß den Vorschriften der Moral, wie ich bereits erwähnt habe, sehr gemäß sei, und es macht allerdings der guten und edlen Denkart der Gelehrten Ehre, wenn sie eben dieses auch der Rechtspflege näher zu bringen suchen. Allein ich zweifle doch sehr, ob der gedachte Lehrsatz als Regel in Gerichten werde gelten können. Gesetze bestätigen ihn nicht, und die Natur der Sache führt uns, sobald von **Zwangsrechten** die Rede ist, nur dahin, daß man die Wahrheit einer öffentlichen Anzeige, aber auch nichts mehr, als diese zu verantworten habe. Auch sind die Folgen etwas näher zu erwägen, welche entstehen würden, wenn jene Regel für den Richter gesetzlich wäre. Was müßte dann eigentlich zum Privatleben gerechnet werden? **Bahrdt** erklärt sich über die Sache so: „Der Gesetzgeber verbiete, wo der Beurtheilte sich seines Rechts „nicht begab, er gestatte, wo er seinen guten „Nahmen selbst Preis gegeben hatte. Das ist das „einzige sichere Princip, woran wir uns halten müssen, wenn wir eine anwendbare Bestimmung für „die Gränzen der Preßfreiheit ausfindig machen „wollen. Ein Mensch, der öffentlich redet oder „han-

38) **Klein**, Annalen. II. 46. **Bahrdt**. Ueber Preßfreiheit, und deren Gränzen. Seite 158. f.

„handelt, es sei vor den Ohren und unter den Au„gen seines engern Zirkels, seines Gesindes, seiner „Gesellschafter u. d. m., oder vor dem ganzen Publi„co, der begiebt sich, wenn er thöricht und laster„haft redet, oder handelt, seines Rechts, seines An„spruchs auf den guten Namen selbst; der muß „und kann von jedem frei beurtheilt werden. Ein „Mensch aber, der in seiner Stube allein, oder mit „seinem vertrautesten Freunde, z. B. mit seiner „Gattin, etwas redet, oder verhandelt, was auch an „sich nicht löblich wäre, der giebt seinen guten Na„men nicht selbst Preis. Wenn also da ein Elender „sich ans Schlüsselloch stellt und lauscht, sollte wohl „in dem Falle ein solcher Bube das Recht haben, „den Behorchten öffentlich an den Pranger zu stellen? „Man bemerke den Unterschied. Jener begab sich seines „Rechts; dieser nicht. Jener ist nicht in Gefahr, „unschuldig zu leiden; dieser kann falsch behorcht, „und schuldlos angeklagt werden ꝛc. [39]).“ In der That bezeichnet dieser Unterschied nicht sowohl das Unerlaubte der Bekanntmachung an sich, als vielmehr der Mittel, welche angewandt wurden, um gewisse Thatsachen ursprünglich zu entdecken. Auch müßte erst bewiesen werden, daß das Recht, fremde Handlungen bekannt zu machen, nicht sowohl von der Wahrheit

39) a. a. O. Seite 166.

heit der Thatsachen, als vielmehr von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Einwilligung des Handelnden abhange. Wenn N. N. sich ganz geheim Maitressen hält, oder ein Anderer privatissime dem Trunke obliegt, welchen rechtlichen Grund würden sie haben, denjenigen, der es bekannt machte, als einen Injurianten zu belangen, wenn er übrigens seine Behauptungen zu erweisen im Stande wäre. — Die Wichtigkeit der Thatsachen und der Nutzen ihrer Bekanntmachung sind in Betracht der Personen, von denen die Rede ist, und nach mancherlei andern Umständen so relativisch, daß ein Gesetz, welches nur wichtige und nützliche Nachrichten erlauben wollte, für die Justiz durchaus nicht zweckmäßig sein würde. Wer soll es beurtheilen, und nach welcher Regel soll es entschieden werden [40])? Strenge muß der Richter gegen den Schriftsteller verfahren, der Unwahrheiten ins Publikum bringt. Die Beleidigung wird hier natürlich durch die allgemeinere Verbreitung vergrößert, und die Gerichte sind daher auch um so mehr verbunden, sich des Verläumdeten ernstlich anzunehmen,

40) Man hat zwar in L. 18 D. de iniuriis im Allgemeinen dergleichen Vorschrift antreffen wollen. Dagegen ist aber bereits im Vorhergehenden I. 176. das Nöthige erinnert worden.

men, wenn die Wahrheit der öffentlichen Nachreden nicht erweislich ist. Ueber die nicht ungewöhnliche Ausflucht, daß man dem Gerüchte und den Erzählungen Anderer gefolgt sei, habe ich bereits meine Meinung gesagt [41]).

B) Bisher ist von der öffentlichen Bekanntmachung gewisser Thatsachen und deren Verantwortlichkeit geredet worden. Jetzt fragt es sich, ob und inwiefern der Schriftsteller wegen seiner Beurtheilung vorkommender Gegenstände, oder eigentlich wegen des öffentlichen Tadels, den er sich gegen diese oder jene Personen und Sachen erlaubt hat, zur Rechenschaft gezogen werden könne? Im Allgemeinen wird man diese Frage schon aus Gründen, die in der ersten Abtheilung, Seite 125. f., vorgekommen sind, wohl nicht anders, als verneinend, beantworten können. Die Freiheit, seine Meinungen und Urtheile mitzutheilen, es sei öffentlich, oder insgeheim, es sei mündlich, oder schriftlich, ist ein unveräußerliches Recht des Menschen, oder der Gesetzgeber spielt mit dem menschlichen Verstande, oder hat die Menschheit zum Narren, der da sagt, er erlaube jedem, seine Meinung zu haben, und zu glauben, was er wolle, aber reden und schreiben dürfe er nicht, was er wolle. Denn das heißt im Grunde nicht mehr und nicht weni-

41) I. 186. f.

weniger gesagt, als, ich will euch erlauben, was ich euch nicht wehren kann, ich will euch aber diese spaßhafte Erlaubniß wieder dadurch gnädigst zernichten, daß ich von dem, was ich erlaube, euch und der Menschheit den Genuß entreiße [42]). Was darf ein Schriftsteller öffentlich beurtheilen und tadeln? Alles, was vorgeht, und wobei er keine falsche Thatsachen anführt.

Mit dieser Freiheit, zu urtheilen, kann sich also zuvörderst der Lästerer nicht entschuldigen, welcher Andern, ohne daß sie es verdienen, unerlaubte oder verächtlich machende Dinge vorwirft, die durchaus die Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen, und, nur vermöge dieser Wahrheit in facto, behauptet werden können. Wer öffentlich behauptet, daß Jemand ein treuloser Vormund, ein vorsätzlich parteiischer Richter 2c. sei, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß er nur seine Meinung gesagt, und diese nicht zu verantworten habe [43]). Wahrheit der Sache, über

 welche

42) So urtheilte Bahrdt l. c. Seite 43. f. Ueberhaupt sind die Gründe, welche er dort weiter vorträgt, größtentheils auf den Gegenstand, womit wir eben beschäftigt sind, so anwendbar, daß ich sie zum aufmerksamen Nachlesen sehr empfehlen muß.

43) In einigen Fällen genügt es aber, wenn Jemand auch nur Vermuthungen vor sich hätte, um einem Andern

welche ein Schriftsteller seine Meinung sagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Gesetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da, oder wirklich geschehen sein. Davon ist aber die **Wahrheit** des **Urtheils**, das er darüber fället, sehr wohl zu unterscheiden. Diese darf er nicht verantworten, sie mag Andern richtig oder falsch dünken, weil sie ihm doch wahr d. h. seiner Ueberzeugung gemäß war [44]).

Keine Folge ist unrichtiger, als die: Wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derselben. Mit den Großen, in gewisser Bedeutung des Worts, kann es freilich ein Schriftsteller oft sehr leicht verderben, wenn er auch nur seine Privatmeinung im Allgemeinen vorträgt, und weit davon entfernt ist, sie in Beziehung auf diesen

Andern gewisse Dinge zur Last zu legen. I. 188. Wer eine Sache blos als vermuthlich vorbringt, bei den Gründen, woraus er seine Vermuthung folgert, keine Lüge in facto begeht, und überhaupt solche Gründe anführt, woraus nicht offenbar die Absicht zu lästern hervorleuchtet, muß billig gegen den Vorwurf der Injurie gesichert sein, wenn gleich seine Gründe in den Augen Anderer nicht ganz concludent sind.

44) Bahrdt über Preßfreiheit S. 157.

sen oder jenen Gegenstand in concreto sagen zu wollen. Sie verlangen aber auch von dem Gelehrten zu viel [45]).

45) Niemand hat das richtiger und besser gesagt, als Condorcet im Leben Voltairs: S. 130. Les grands, les gens en place ont des intérêts, et rarement des opinions ; combattre celle qui convient à leurs projets actuels, c'est, à leurs yeux, se déclarer contre eux. Cet attachement à la vérité, l'une des plus fortes passions des esprits élevés et des ames indépendantes, n'est pour eux qu'un sentiment chimérique. Ils croyent qu'un raisonneur, un philosophe, n'a, comme eux, que des opinions du moment, professe ce qu'il veut, parce qu'il ne tient fortement à rien, et doit par consequent changer des principes, suivant les intérêts passagers de ses amis, ou de ses bienfaiteurs. Ils le régardent comme un homme fait pour défendre la cause qu'ils ont embrassée, et non pour soutenir ses principes personels, pour servir sous eux, et non pour juger de la justice de la guerre. Aussi le duc de Choiseul et ses amis paraissoient-ils croire que Voltaire auroit du, par respect pour lui, ou trahir ou cacher ses opinions sur des questions de droit public. Anecdote curieuse, qui prouve à quel point l'orgueil de la grandenr ou de la naissance, peut faire oublier l'indépendance naturelle de l'esprit humain, et l'inégalité des esprits des talens, plus réelle que celle des rangs et des places.

Daß es an sich erlaubt sei, über Gesetze und öffentliche Anstalten freimüthig zu urtheilen, mithin auch solche zu tadeln, muß nach der Bemerkung eines ehrwürdigen Gerichtshofes, dessen Namen gewiß jeder Verehrer der Gerechtigkeit mit Dank und Freude ausspricht, bei aller Untersuchung, worein ein Schriftsteller gerathen kann, immer als ausgemacht vorausgesetzt werden [46]. Dieß ist auch sicher so evident wahr, daß wohl keiner von meinen Lesern eine weitere Ausführung erwartet. „Die Frage: Wer hat dem „Schriftsteller das Recht gegeben, über diese oder „jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth al„lemal entweder den Unverstand des Fragenden, oder „seine schlechte Denkart. Den Ersten, wenn er „wirklich glaubt, es sei irgend eine Erlaubniß dazu „erforderlich; die Zweite, wenn er sclavisch und krie„chend Alles, was Könige und Minister thun, oder „anordnen, für unfehlbare Götterschlüsse [47]) will „ge-

46) Urtheil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in Sachen D. Würzers bei Klein. Annalen IV. 141. Erhard Versuch einer Critik des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten; S. 20. Man sehe auch Würzers Proceß. Altona 1793.

47) Freilich ist alle weltliche Obrigkeit nach den Lehren und Ordnungen unserer Kirche von Gott. Aber die

„gehalten wissen, weil er sich als Schmeichler persön„lich wohl dabei befindet. Lächerlich ist es, wenn „man anders bei so wichtigen Betrachtungen lachen „darf, daß die Frage: Wer denn dem Tadler oder „dem Beurtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? „gemeiniglich von Leuten aufgworfen wird, die mit „vollen Backen alles loben und anpreisen, was Sr. „Majestät, Sr Durchlaucht, oder Sr. Excellenz be„schlossen, angeordnet, und gethan haben. Wer „hat ihnen denn die Befugniß gegeben, zu loben? „Oder ist Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staats„einrichtungen ein für allemal als unfehlbare Götter„beschlüsse verehren, so muß man ja weder loben noch „tadeln, sondern anbeten und schweigen. Der Ta„del ist gleichwohl an sich nie schädlich, oft heilsam; „das Lob aber mehrentheils schädlich, und sehr sel„ten heilsam 48).

die Befugniß, seine Meinung zu sagen, hat jeder Mensch auch von Gott.

48) Gr. von Schmettow erläuternder Commentar S. 50. f. Hier wird auch dem Einwurfe, welcher freimüthigen Schriftstellern gemacht zu werden pflegt, daß man seine Meinung höhern Orts schriftlich hätte einreichen, nicht aber öffentlich bekannt machen sollen, aus Gründen, die die Erfahrung recht-

Das Recht freimüthig zu urtheilen, läßt man uns nun allenfalls wohl gelten, aber damit ist freilich den Chikanen und ungerechten Anklagen gegen Schriftsteller

rechtfertigt, so gut begegnet, daß ich es meinen Lesern mit völliger Versicherung ihres Beifalls zur weitern Nachlesung empfehlen darf. Schott glaubte zwar in dem S. 197. bereits angeführten Programm, den Privatpersonen dieß Recht der Beurtheilung — versteht sich des Tadels öffentlicher Angelegenheiten oder Staatssachen fast gänzlich absprechen zu müssen. Man sehe aber dagegen (*Paalzow*) *compendium iuris criminalis* §. 423., besonders die daselbst in der Note angeführten Worte des *Spinoza Tract. theolog. polit.* Cap. 20., welche sehr merkwürdig sind; ferner: **Hat ein Fürst das Recht, den Unterthanen zu verbieten, über die Regierung zu urtheilen, und die Anordnung des Fürsten zu prüfen?** in **Kretschmanns Abhandlungen aus dem Staats= und Privatrechte.** Nr. I. **Erhard über das Recht, Gesetze öffentlich zu beurtheilen; als Einleitung zu dessen Critik der Preuß. Gesetzb. J. J. Moser von der Reichsverfassungsmäßigen Freiheit, von teutschen Staatssachen zu schreiben.** Göttingen u. Gotha 1772; nach der Meinung Schotts, scribendi licentiae nimis passim fauens — (Stuve). **Ueber Aufruhr und aufrührerische Schriften** S. 42. f. **von Florencourt über Preßfreiheit** bei von **Eggers**

steller bei weitem noch nicht abgeholfen. Es versteht sich, daß die Ausübung dieses Rechts in modo ihre Gränzen haben, und von dieser Seite nicht zu Beleidigungen gemißbraucht werden darf. Allein gerade hier ist es, wo man wohl sagen könnte: latet anguis in herba. Der Tadel öffentlicher Anstalten, der Gesetze, der Handlungen des Regenten, ist an sich nicht strafbar, aber, sagt man, er muß mit Bescheidenheit geschehen, ohne die den Gesetzen und dem Regenten, oder seinen Collegiis, schuldige Ehrfurcht zu verletzen. Dieß führt uns nun

II. auf die Frage: inwiefern sich der Schriftsteller durch die Art der Darstellung und des Ausdrucks verantwortlich machen könne? (S. 194.) Es sind allerdings zwei ganz verschiedene Dinge, a) ein Gesetz, ein Buch, eine Handlung tadeln, das Vernunft- und Rechtswidrige, das Schädliche, ja selbst das Lächerli-

Eggers Magaz. S. 61. *de Lolme Constitution de l'Angleterre, ch.* 19. Erskine Vertheidigung des Schriftstellers Thomas Paine; in Schubarts Englischen Blättern I. 96. Die Einwürfe, welche besonders eine unrichtige Auslegung der neuesten Wahlcapitulationen II. 8. bei dieser Gelegenheit veranlassen könnte, hat wohl Niemand besser gehoben, als Crome über Leopolds II. Wahlcapitulation, welcher ganz hier nachzulesen, und in vorkommenden Fällen zu Rathe zu ziehen ist.

che derselben in Schriften gemeinkündig machen, und b) mit eigentlichen Schimpfworten um sich werfen, oder sonst eine Art der Darstellung wählen, die nicht sowohl dazu dient, um nur Thatsachen, oder deren Beurtheilung, und Meinungen des Schriftstellers bekannt zu machen, als vielmehr an sich nur dazu bestimmt ist, gewisse Gegenstände dem öffentlichen Gespötte und Gelächter Preis zu geben, und eben dadurch andere absichtlich zu kränken. Nach den Grundsätzen, die in den Abschnitten (I. 10. u. 13.) von der Injurie durch Worte und andere sinnliche Darstellungen, ingleichen von der gröbern Injurie, besonders den sogenannten Pasquillen, bereits vorgekommen sind, versteht es sich von selbst, daß der Schriftsteller als Injuriant in Anspruch genommen werden könne, wenn er sich

1) eigentlich sogenannter Scheltworte und Schimpfreden bedient[49]), oder

2) zur Verachtung und Kränkung Anderer eine solche Art der Darstellung anwendet, die nicht sowohl auf Belehrung der Leser, als vielmehr nur darauf berechnet ist, den Muthwillen des ungebildeten Publici wider einen Gegenstand zu reizen, oder dem öffentlichen Gespötte und Gelächter desselben eine Nahrung zu verschaffen; zum Beispiele, wenn der Schrift-

49) Beispiele davon in gelehrten Streitigkeiten liefert Hommel *litteratura iuris* p. 209. sequ.

Schriftsteller Jemanden durch Schandgemälde oder Kupferstiche, durch erdichtete Gespräche, Schauspiele, u. s. w. von einer lächerlichen, oder verächtlichen Seite darzustellen sucht [50]).

3) Wenn die unerlaubte Art der öffentlichen Verbreitung einer Schrift, oder eines Aufsatzes an sich schon eine absichtliche Beleidigung mit sich führt; zum Beispiel durch öffentliches Anheften an Pranger, Schandpfähle ꝛc.

Ob man über diese Gränzlinie weggehen, und noch mehr ins Zwangsrecht hinein bringen dürfe? ist eine Frage, deren Bejahung mir schwierig scheint.

Man verlangt besonders, wenn der Schriftsteller öffentliche Anstalten, Regierungen, Staatsbeamte, ꝛc. beurtheilt, daß sein Tadel mit Bescheidenheit geschehen müsse, und daß daher als sträfliche Injurien oder Pasquille zu betrachten wären: alle bittern, hämischen, spöttischen, alle harten Ausdrücke, „welche entweder einen Unwillen des Tadeln„den gegen den Getadelten bezeichnen, oder bestimmt „sind, bei dem Leser oder Zuhörer solchen Unwillen „her-

50) Die ihre Verfasser schändenden Brochüren: Das Religions-Edict, ein Lustspiel; Bahrdt mit der eisernen Stirn ꝛc. ꝛc. gehören unter andern dahin.

„hervorbringen" [51]). Wer wird auch dieses alles nicht mißbilligen, wer die Tugendpflicht und Regel der Klugheit verkennen, sich allemal mit Ehrfurcht und Bescheidenheit über diese Gegenstände vernehmen zu lassen? Allein für die Anwendung in Gerichten scheint dieß keine gehörige Bestimmung des **Unrechts** zu sein. Es könnte zwar zuvörderst wohl gefragt werden: Warum die Forderung der Bescheidenheit, und das Verbot hämischer, bitterer und harter Ausdrücke, gerade nur an Schriftsteller ergeht, wenn sie Gesetze, öffentliche Anstalten, und Staatsbeamte beurtheilen? Giebt man zu, daß dies alles einem Privatmann noch kein Recht geben würde, über Injurien zu klagen? Doch ohne hierauf zur Zeit schon Rücksicht zu nehmen, und ohne dabei in Erinnerung zu bringen, daß der Schriftsteller seine Sache nicht vor dem Regenten, oder dessen Collegien, auch nicht vor einer subalternen Obrigkeit, sondern vor dem Publico verhandelt, und daß also in diesem Betrachte die Verhältnisse der Subordination, oder des bürgerlichen Ranges an sich auf die Art des Vortrags vielleicht keinen besondern Einfluß haben dürften, wollen wir jene Bestimmungen nur erst im Allgemeinen etwas näher betrachten. Wenn also in Ge-

51) Kleins Annalen IV. 144. von Florencourt l. c. p. 56.

Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbescheiden, hämisch, spöttisch, bitter, ꝛc. sei? Welchen Maasstab haben wir dann, um dieß so zu entscheiden, daß der Schriftsteller mit Sicherheit vorher wissen kann, ob er in seinen Ausdrücken strafbar sei, oder nicht? Gleichwohl fordert man dieß doch billig wohl von jeder Vorschrift, wenn sie gesetzlich sein, und sogar bei Strafe erfüllt werden soll. Noch mehr aber muß hierauf Rücksicht genommen werden, wenn man es nicht mit ausdrücklichen Gesetzen, sondern mit den Behauptungen ihrer Ausleger zu thun hat.

Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Zusätzen, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. Je mehr sich Personen durch den Tadel getroffen fühlen, je mehr der Schriftsteller das Ungerechte, das Vernunftwidrige, das Zwecklose irgend eines Gegenstandes mit hellen Farben geschildert hat, desto unbescheidener und härter wird man seinen Tadel finden. Uebergeht er nun gar das Abgeschmackte und Lächerliche, welches vorkommende Gegenstände ihm darbieten, nicht mit Stillschweigen, so wird

man

man ihn leicht wegen des spöttischen Tadels vor die Gerichte ziehen.

Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt, oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über alles zu urtheilen, und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen, so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dieß ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken, und das Gute zu befördern — völlig gemäß. Dabei ist es aber sehr natürlich, daß offenbare Mißbräuche oder Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen des Schriftstellers desto mehr erregen müssen, je mehr Sinn er für alles hat, was recht und gut ist. Dieß soll ihn freilich nicht berechtigen, seinen Vortrag in Schimpfreden ausarten zu lassen, aber so viel scheint sehr deutlich daraus zu folgen, daß sogenannte harte Ausdrücke, „welche einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen,“ wohl nicht als Vergehungen des Schriftstellers angeführt werden können — Ferner, wer ungerechte oder thörichte Handlungen tadelt, hat natürlich, und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sachen einzunehmen; er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absicht

ausdrücken. Hieraus folgt wiederum, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke von einer andern Seite nicht sogleich alle diejenigen als beleidigend und strafbar anmerken kann, „welche bestimmt sind, bei dem Leser oder Zuhörer einen Unwillen „gegen den Getadelten hervorzubringen.“ Das läßt sich gewissermaßen von jedem Tadel behaupten, und würde also eine reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, was man im Allgemeinen zugiebt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln. Eben so verhält es sich mit den Vorwürfen hämischer oder spöttischer Ausdrücke, wohin man alle satirische Anmerkungen rechnen könnte, die doch im Wege Rechtens an sich durchaus nicht zu tadeln sind [52]).

52) Man sehe hierüber Sulzers Theorie der schönen Künste. Art. Lächerlich und Satire.

Zusätze.

Zusätze.

S. 34) Das Preußische Landrecht II. 20. 586. bestimmt die Ehrenerklärung ganz recht für die Fälle, wo Jemand der absichtlichen Ehrenverletzung zwar nicht überführt ist, aber doch Anlaß gegeben hat, dergleichen boshafte Absicht bei ihm vorauszusetzen. — Dagegen aber kann ich mich von dem rechtlichen Grunde des hierauf Folgenden nicht überzeugen: „Wenn auch die Handlung oder Aeußerung an sich „nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit „des Vorsatzes zu beleidigen klar erwiesen war: „so kann dennoch derjenige dessen Ehre nach der „Meinung Anderer dadurch gelitten haben soll, eine „ausdrückliche Erklärung, daß seine Ehre durch der„gleichen Handlung oder Aeußerung nicht habe ge„kränkt werden sollen, verlangen."

S. 139. Ist dem zweiten Absatze: verb. **vollkommenen Rechts herzuleiten**; noch hinzuzufügen: Die stillschweigende Erlassung der Injurienklage setzt allemal voraus, daß das Betragen, oder die Handlung des Beleidigten offenbar eine solche Gesinnung bezeichne, welche der Absicht, das Unrecht rächen zu wollen, durchaus entgegen gesetzt ist; also Erklärungen, woraus deutlich folgt, daß er die Sache nicht als Beleidigung aufnehme, — dissimulatio injuriae — Handlungen, welche eine Gunst oder Zuneigung gegen den Beleidiger bezeichnen, folglich mit dem Zwecke der Rache in Widerspruch stehen würden, sie mögen übrigens vor angestellter Klage, oder während des Processes geschehen, welches im Ganzen freilich keinen Unterschied machen kann.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Adolph Dietrich,

Ueber Injurien und Schmähschriften

Bd.: 2. Abtheilung

Leipzig 1820

Crim. 407 v-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396171-4